Herald.
52
m

Georgpiûs 8

Metamorphoſe

des

Germaniſchen Adels.

3605

Von

Georgius.

Nürnberg,
bei Johann Leonhard Schrag.
1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Grundlinien des Europäiſchen Adels der Germaniſchen Völker zeichnen Tacitus und Cäſar, wenn ſie erzählen, daß bei den Deutſchen Alle Freie einander gleich, und nur Einige, vorübergehend, durch freiwillige Achtung ausgezeichnet waren für die Wohlthaten, die ſie Allen leiſteten, als Rathgeber im Frieden und als Anführer im Krieg.

So wie die, welche zu beiden berufen wurden, dieſen Ruf früheren Thaten und früherem, dadurch erlangten Zutrauen verdankten: ſo dauerte ihr Anſehen nur ſo lange, als ſie lebten, oder als ſie vermochten, als Rathgeber und Kriegsführer ſich auszuzeichnen.

Dieſe Auszeichnung blieb blos perſönlich, ſogar dann, wenn ſie ſich zu vererben ſchien. Denn, wenn auch der ererbte Heerſchild des Vaters an der Spizze eines Heerhaufens von dem Sohne wieder getragen wurde: ſo mußte doch dieſer ſolche Ehre durch eigene Talente und Thaten verdienet haben. Daher erwekte ſie auch keine Eiferſucht, weil jeder in der fremden Fähigkeit, die allgemeine, und alſo

auch die eigene und die ſeiner Nachkommen im voraus anerkannt und geehrt ſah.

Je weniger es zwiſchen den freien Germanen ſelber einen Unterſchied gab, deſto größer war der, welcher zwiſchen ihnen und ihren Sklaven ſtatt fand, die ſie theils aus den früher durchzogenen und eroberten Ländern hinweggeführt, theils in der Folge in den Beſizzern der Länder, in welchen ſie ſich niederließen, leibeigen gemacht hatten.

Siegend blieben ſie daher frei im ſiegreichen Selbſtgefühle; beſiegt verſchwand beides. Jeder, der ſeine Waffen, ſeine Kriegsehre und ſeine Perſönlichkeit verloren hatte, wurde zum Sklaven, und die Sklaverei mußte um ſo fürchterlicher ſein, weil, außer der Waffenübung und Führung, Alles verächtlich erſchien und durch Sklaven beſorgt wurde.

Je größer alſo die Gefahr war, unter welcher die Germanen kämpften, deſto größern Werth mußten ſie auf ihren, immer kriegsfertigen und kriegsgerüſteten Zuſtand ſezzen.

Ihre Waffen wurden dadurch zu ihren Domainen. Ihre Perſönlichkeit — welche auf dem Gefühl eigener ſowohl, als ererbter Freiheit beruhte — war mit dem Heerſchilde — das auch eigen und ererbt zugleich war — und mit den Waffen identifizirt; dieſe waren von jener durchdrungen. Eigene Waffenfähigkeit verlieh eigenes Recht, und als Urkunde des leztern dienten wiederum die Waffen.

So entſtand für jeden Freien eigene Willkühr, Autonomie *).

Der Deutſche, wie der Geiſt aller Urvölker, offenbaret ſich überall in Inſtituten, die in ſpätern Zeiten noch lange der Nachhall von ihm, und, durch eine ſtillſchweigende Tradizion, die Dokumente deſſelben ſind.

Daher gab es lange kein Privat- oder auch — denn beides war Eins — kein Staatsrecht, außer in ſo fern aus — jedem eigener — Autonomie, die freien Männer in Dietinen zuſammentraten, worinn ſie ſich aber beſprachen und vereinigten nur über die Form des Rechts, nie über dieſes ſelber. Dies war und blieb ein Heiligthum des Freien, welches eingeſchloſſen wurde, zuerſt von und in dem Kreis ſeiner Familie; in der Folge von den Grenzen ſeines Allode. Späte Spuren von dieſen urſprünglichen Begrenzungen finden ſich in den Familien-Verträgen der Regenten-Familien in Deutſchland.

Sogar die Keime des Zivilrechts, die in der Geſezgebung Karls des Großen liegen, ſind nur in

---

*) Daß das Eigenſte früherer Zeiten die ſpäteren, als ſie es verloren hatten und nur noch in Worten aufzubehalten ſuchten, mit ausländiſchen (Autonomie) ausdrükten, iſt ein Beweis, daß ſie die Selbſt-Abhängigkeit oder die eigene Geſezgebung verloren hatten, welche ihre eigene ältere Sprache ſo bedeutend ausdrükte durch Willkühr, d.i. durch das Selber-Kühren des rechtlichen Willens.

derſelben enthalten, in ſo fern ſie ſich nicht weiter erſtrekken, als auf die eigenen Domainen (villae) deſſelben, nemlich gerade ſo weit, als ſeine autonomiſche Geſezgebung. Denn es war mehr das Anſehen, welches ſein Geiſt und ſeine Einſichten, als das ſeine Macht ihm verſchafte, die Urſache, daß die Kapitularien, die ſeine Güter betrafen, von den andern freien Grundbeſizzern — aus ihnen gebührender Autonomie — nachgeahmet und auf ihre eigenen Willen angewendet wurden. Seine Beſizzungen waren überall zerſtreut und über die große Ländermaſſe ausgedehnt, deren chriſtlicher und kriegeriſcher Heerführer, Eroberer und Beherrſcher er war. Die einſichtsvolle Verwaltung derſelben diente zur empfehlenden Belehrung; erwekte die Nachahmung und die Annahme deſſen, was er für ſeine eigenen Güter verordnete.

Dieſe freiwillige Annahme führte in der Folge zu einer gebotenen, indem ſie der wachſenden Regentengewalt Anlaß zur Foderung gab, daß die, welche früher aus dem fremden Thun die eigene Regel, nach ihrer eigenen Willkühr, geſchöpft hatten, es nun aus Schuldigkeit nachthun und darin ein Geſez finden mußten.

So wurde aus der Regel ein Geſez, aus dem Landrecht ein allgemeines Geſez, aus einem Richtſtich- (Richtſteig-) Landrecht ein Geſezbuch *).

---

*) In Preußen wurde umgekehrt ein — im Sinn der alten, die Freiheit ehrenden Landrechte — unter Fried-

Mit welchen Einwendungen und mit welchen vorbehaltenen Ausnahmen in einzelnen Fällen dies geſchehen ſei, ergiebt ſich aus einem Verfahren, das nach vielen Jahrhunderten noch beobachtet wurde, als das autonomiſche Vermögen jedes Freien, ein Privatrecht zu errichten, an einige ausſchließende autonomiſche Eigenthümer, nemlich an die Reichsſtände, übergegangen war. Es bedurfte nun, wenn in gemeinſchaftlicher Berathſchlagung auf dem Reichstage ein neuer Artikel des Zivilrechts gegeben, oder ein alter verändert werden ſollte, nur des lauten Einſpruchs oder ſogar der ſtillen Unterlaſſung irgend eines Standes, um das Vordringen eines neuen Rechts über die Landesgrenzen des Widerſprechenden oder Unterlaſſenden zu verhindern *).

rich II. gemachtes allgemeines Geſetzbuch erſt dann ein allgemeines Landrecht genannt, als es — durch die von Friedrich Wilhelm II. gebotenen Veränderungen — dieſen Charakter verloren hatte.

*) Faſt war jeder einzelne Artikel des Zivilrechts als ein Recht der Einzelnen (Ius singulorum) anzuſehen, welches durch den Widerſpruch eines einzelnen Standes, in Beziehung auf ſein Land, von der Geſetzeskraft ausgeſchloſſen werden konnte.

Als durch den Reichs-Abſchied von 1529 die — zuvor zweifelhafte — Erbfolge der Geſchwiſter-Kinder zugleich mit den Geſchwiſtern ihrer Eltern verordnet wurde, nahm Sachſen dieſe Konſtituzion nicht an, und ſchloß dadurch die erſten auf immer von dieſer Erbfolge aus.

Gleichwie das Deutſche Zivil- und das Kanoniſche Recht aus einer gemeinſchaftlichen Quelle, nemlich aus dem Geiſt und aus den Sitten der Germaniſchen Völker entſprungen ſind: ſo waren beide auch einander in der Form ihres Urſprungs, in der allmäligen Zufälligkeit ihrer Entſtehung ähnlich.

Aus Rathgebern wurden nemlich die Biſchöfe zu Geſezgebern. Die Weisheit, Zwekmäßigkeit, und eben jener, aus den Deutſchen Geſinnungen geſchöpfte Geiſt ihrer Rathſchläge verſchafte dieſen eine freiwillige und ehrerbietige Befolgung, woraus in der Folge eine, von der Kirche gebotene entſtand, ſo daß aus ihren Entſcheidungen ein Recht hervorgieng, und ſogar allmälig die Kanoniſche Rechtsübung zur Kanoniſchen Geſezgebung wurde.

Dadurch gelangte auch in den, ſich beſtimmter ausbildenden Germaniſchen Staaten nach und nach an die Reichstage, und in der Kirche an die Kirchenverſammlungen die Beſtimmung der Form

---

In der Proteſtazion gegen den erwähnten Reichs-Abſchied heißt es unter andern; „daß man den Proteſtirenden aber vorſchreiben wolle, was ſie ihren Unterthanen auflegen, und was ſie in ihren eigenen Ländern für Geſezze machen ſollten, darüber „wunderten ſie ſich gar ſehr, und um deſto mehr, da „gewiß keiner von ihren Gegnern es leiden würde, „wenn man ein Gleiches in Abſicht ſeiner Länder vornehmen wollte.“ Schmids Geſch. d. Deutſch. Th. V, p. 207.

des Rechts, und durch dieſe die Zivilgeſezgebung, ſo daß bald beide aus der gegenſeitigen Nachahmung größere Stärke, bald beide eine wechſelſeitige Vereinigung empfiengen; der Reichstag zur Kirchenverſammlung und die Kirchenverſammlung zum Reichstag wurde.

Bevor nun eine ſolche Geſezgebung aus einer Sitten- und Rechtspflegung entſtand, und bevor dadurch fremden Verwaltern die eigene Autonomie anvertrauet, und dieſer in der neuen Geſezgebung ewige Denkmäler und Beweiſe errichtet wurden, hatte ſie einen dreifachen Grund, wodurch ihre Aeußerungen in jedem Augenblik gerechtfertiget wurden.

Zu ihrer, aus dem Gefühl freier Vorfahren und freier Geburt entſproſſenen Perſönlichkeit; zu ihrem Waffenrecht kam das freie Grundeigenthum; und es verketteten ſich nun drei Glieder gegenſeitig in Einen Ring, ſo daß man nicht mehr zu unterſcheiden vermochte, welches das erſte oder das leztere derſelben ſei. Mochte man von dieſer Dreieinigkeit das freie Allode nennen: ſo war mit ihm unzertrennlich die freie, waffenberechtigte Perſönlichkeit verbunden. Nannte man dieſe: ſo war ſie beglükt mit Waffen und Allode; und die eigene Waffengewalt war unzertrennlich von der freien Perſon und dem freien Grundeigenthum.

Dies ereignete ſich, als die freien Krieger, die ſonſt auf gemeinſchaftliche Berathſchlagung, unter ſelbſterwählten Heerführern und mit gleichen An-

ſprüchen auf die Beute und auf die kriegsgefangenen Feinde Heerzüge unternahmen, mit denſelben gleichen Anſprüchen in das Land hinein traten, welches ſie zum Grenzpunkt ihrer Eroberungen machten, und in welchem ſie feſte Sizze ſuchten.

Nun wurde das erhebende, innige und tiefe Gefühl der bewafneten Perſönlichkeit von den erobernden Siegern vertheilet und ausgebreitet über das Beſizthum, welches, nachdem die Germaniſchen Völker wandernd zu ſein aufhörten und akkerbauend zu werden anfiengen, ſich an Grund und Boden feſt anzuſchließen, neue hohe Würde empfieng und verlieh.

Wenn auch die Ländertheilungen beſiegter Völker, die ſolche Würde ſtifteten, ungleiche, und für die Anführer größere Theile, als für die übrigen Krieger machten: ſo wurde dadurch weder in dem Stande der Gleichheit freier Germanen, noch in der Beſchaffenheit des gleich freien Allode etwas geändert.

Von nun an entſtand der Adel, und beſtand aus der gleichen Würde der freien, eigener Waffen fähigen Beſizzer eines freien Allode.

Adel und Freiheit waren Eins; und ohne Begüterung gab es keine Freiheit.

Nur ſo lange genoß der Freie, welcher dadurch frei-adelich und frei-herrlich wurde, das volle Anerkenntniß ſeiner unbeſchränkten Freiheit, als er in ſeinem Beſizthume und in dem Lande, mit

welchem jenes verbündet oder eidgenoſſiſch war, blieb, oder in die Heeresfolge ſich begab, und, vertheidigend oder erobernd — in beiden Fällen aber nicht allein, ſondern in Gemeinſchaft Aller derer, mit welchen er zu einer Heermannie verbündet war — auszog.

Jeder Krieg war darum immer nur ein kurzer Heereszug — nur ein Sommer-Feldzug, und zu jedem neuen bedurfte es eines neuen Aufgebotes; weil die Aufgebotenen, wenn die Zeit, auf welche, oder der Feldzug, für den ſie aufgeboten, vorüber war, nach Hauſe zurükkehrten.

Welcher Freie aber verkennen wollte, daß er nur in und mit ſeinem Beſizthume vollendet frei ſei, den traf, wenn er es verließ und in ein fremdes Land gieng, wo er nicht nach Tagen und Jahren vorübergehender oder immerwährender Schuzgenoſſenſchaft ſich erfreuen — und immer nur unter Erniedrigung und halber Aufgebung die Freiheit retten — konnte, das harte Schikſal, für einen, eigener rechtlicher Perſönlichkeit beraubten Menſchen angeſehen zu werden.

Die Luft machte eigen, nicht blos Grund und Boden, und eigen war, in beiderlei Rükſicht, nicht nur der Leib-Eigene, ſondern auch der Leib-Freie.

Im widerſprechenden Gegenſaz ereignete ſich eine Theilung der Eigenheit zwiſchen Freien und Sklaven. Dieſe wurden an Grund und Boden durch

Gewalt, Noth und Elend, jene durch Eigenmacht, Glük und Herrlichkeit gebunden.

Freie durften daher das Land und die Luft, denen ſie und die ihnen angehörten, ſo wenig verlaſſen, als Leibeigene, die blos dem Lande angehörten.

Außer der Heimath entbehrte jeder der freien (eigenthümlichen), und kam in die eigene (eigenmachende) Luft; aus einem Landesgenoſſen wurde er zu einem Luftgenoſſen; er war ein Elender, ein Wildfang, und konnte von jedem Freien, der freier Luft und freies Bodens ſich erfreuete, und ſich ſeiner bemächtigen konnte, zur leibeigenen Unterthänigkeit gezwungen werden. Uiber den Frieden hinaus dehnte ſich alſo die Kriegsgefangenſchaft aus, weil im Frieden der Kriegszuſtand gegen Fremde fortdauerte; und weil dies nöthig war, wenn die Perſönlichkeit an das Grundeigenthum gekettet bleiben ſollte.

Beide hätten zwar nach dieſer innigen Vereinigung in ſo großer Gleichheit in und mit einander fortdauern ſollen, daß aus perſönlicher Freiheit freie Begüterung, ſo wie aus dieſer jene gefolgert werden müſſen. Allein der Germaniſche Geiſt, ſeit er mit dem Grundeigenthum verſchwiſtert war, gewann dieſes ſo lieb, daß er ihm allmälig einen Vorzug über die perſönliche Würde und über das perſönliche Kriegsrecht einräumte, und es zur Urkunde von der Fähigkeit machte, in die Heerrolle

aufgenommen und zur Heerfolge berufen zu werden *).

Wer nun kein freies Grundeigenthum beſaß, hatte auch keine Freiheit und keinen Adel; und wer jenes verlor, gieng auch dieſer und dieſes verluſtig.

Das frei-eigenthümliche, das adeliche Vermögen wurde ſo zum Adels-Vermögen; und wer ſich deſſelben beraubt ſah, der mußte die Adelwürde ganz und unwiderruflich aufgeben. In der Folge der Zeit erſparte das Lehnweſen und die Erbfolge-Ordnung, die es einführte, eine ſolche gänzliche Entſagung, und gewährte die Hofnung, daß künftige glükliche Ereigniſſe den ungern verlornen Adel wieder erwekken möchten.

Auch hier bewährt ſich die Bemerkung, daß alle urſprünglich Deutſche Verfaſſung oft da und dann, wo und wenn ſie ſchon im Untergange begriffen iſt, wenigſtens in dunkeln Schattenriſſen und ſogar in widerſprechenden Kontraſten fortdauert. So finden ſich in Deutſchland Prozeſſe über die Erbfolge in Reichsadeliche Güter, welche Prätendenten führten, die zu niedrigen Beſchäftigungen hinabgeſunken waren und den adelichen Namen verloren hatten, und die ſolche Prozeſſe gewannen oder verloren, je nachdem ſich ergab, daß ſie aus Noth und wider Willen ihre Erniedrigung er-

*) Montesquieu L'Esprit, T. III. p. 128. ſagt: Dans ce tems-la, on regardoit les hommes comme des terres.

dulдet, oder daß ſie, verſchuldet und freiwillig, in ſie verſunken und in ihr geblieben waren.

Geſchah das erſte: ſo gewannen ſie, weil ſie in den Beſiz angeſtammter Güter geſezzet wurden, einen Adel, den ſie wegen des Verluſts dieſer Güter eingebüßet hatten. Sie empfiengen Güter und Adel zurük, weil ſie beweiſen konnten, daß ſie adeliche Geſinnung, adeliche Perſönlichkeit gerettet hatten. Hier begegnet ſich im ſeltſamen Kontraſte der doppelte Zuſtand der Germaniſchen Freiheit und des Germaniſchen Adels vor und nach ſeiner Anſiedelung in eroberten Ländern. Wie vor dieſer die Perſönlichkeit, und nach ihr das Grundeigenthum alles galt: ſo kehrten die aus dieſem Verſtoßenen, wenn ſie es wieder erlangten, in das Heiligthum der ſtolzen, freien, Germaniſchen Perſönlichkeit zurük.

Eine andere, eben ſo ſonderbare Erſcheinung iſt in ſpätern Zeiten der adeliche Anſpruch, von allen Zeichen der Unterwürfigkeit entlediget zu ſein, die im Widerſpruch ſtanden mit der höchſten perſönlichen Freiheit, nemlich mit dem Adel. Darum verlangten die Adelichen, von allen Abgaben, die ſtädtiſche Güter entrichten müſſen, auch dann, wenn ſie dieſe beſaßen, frei zu ſein, und dieſelben ſo lange ſteuerfrei zu machen, als ſie ihnen angehörten. Es ſchien nemlich eine Entehrung aus dem unfreien, nicht durch Kriegsdienſte verdienten, ſondern zu Steuern verpflichteten Grundeigenthum auf adeliche freie Beſizzer überzugehen. Es gelang den leztern ſogar noch in der erſten Hälfte des 18ten

Jahrhunderts, ihre Anſprüche auf Steuerfreiheit beim Beſiz ſtädtiſcher Grundſtükke hie und da — wo beſonders die Landſtändiſche Verfaſſung den Ariſtokratismus begünſtigte — durchzuſezzen; ſo, daß aus der Steuerrolle ausgeſtrichen wurde, was ehemals zur Aufnahme in die Heerrolle fähig; wie früher das, was aus der Heerrolle herausfiel, in die Steuerrolle aufgenommen worden war.

Nach dieſem Vorblik auf die ſpätern Jahrhunderte, welcher auf den lezten, faſt unähnlichen, Spuren der alten Germaniſchen Verfaſſung verweilte, ſollen nun zu dem bisherigen allgemeinen Umriß der leztern einzelne Züge angedeutet werden.

Seit frei-eigener Beſiz mit frei-eigener Perſönlichkeit und mit frei-eigenen Waffen unzertrennlich verbunden war, drükte Ein Wort dieſen dreifachen, unzertrennlichen Zuſtand aus.

Ein Wehre hieß der, welcher eine Wehre beſaß, und dem deswegen die Wehre oblag *).

---

*) Herder ſagt Theil I. ſeiner Werke, in den Perſepolitaniſchen Briefen p. 200.: „Dſhiemſchid errichtete „das Ver, (Ver-Dſhiemgard) viereckt, groß, geräu„mig, in das er den Keim von Hausthieren und „Heerden, Menſchen, Hunde, Vögel, Feuer brachte. „Er bevölkerte es mit Lebendigem aller Art, ließ Waſ„ſer fließen, die goldenen Felder trugen allerlei eßbare „Früchte; die Jugend war ſittſam, ehrerbietig und

Wer frei und daher eigener Waffen fähig, ein Wehrfeſter war und in der Heermannie ſtand, der hieß ein Wehre. Wehrhaft wurde, ſobald er die Waffen zu führen, durch Alter fähig und durch Unterricht geſchikt war.

„nährete ſich wohl. Der ganze Erdſtrich war ein Beheſcht, ein Paradies.

„Im Ver baute er einen Pallaſt, hoch, mit „Mauern umgeben, deſſen Inneres abgetheilt und „wohlerleuchtet war.

„Was iſt dieſes Wehr?

„Daß es eine anſehnliche, ſich immer verbreitende „Meierei war, zeigt die Beſchreibung ſelbſt; den Na„men ſelber finden wir im Deutſchen Wort „Wehr, Wehre, Werd, nach ſeiner äl„teſten Bedeutung ſelbſt wieder. Nur mit „ſolchen eingeſchloſſenen, geſicherten und gehegten Ack„kern, Wieſen, Früchten und Heerden konnte die „Kultur eines Landes anfangen und Plaz greifen; nur „durch ſie wird Fleiß, Sicherheit, Genuß der Arbeit „Ordnung.“

So begegnen ſich die Geſinnungen und Inſtitute der Urvölker, ſo daß man aus Zügen des einen die andern, z. B. Perſer, Araber, Germanen gegenſeitig ſchildern kann.

Nach dem Talmud hat der keinen Anſpruch auf den Namen eines Menſchen, welcher kein Grundeigenthum beſizt. Daher konnten die Juden, die (nach III. B. Moſis K. 25. V. 23.) Inſaſſen in dem Patrimonium Gottes waren, nie ihre Grundſtükke, ſondern nur die Renten derſelben (ib. V. 15.) und dieſe

Das Beſitzthum, welches ihm durch einen glüklichen Krieg zufiel, war eine Wehre: und die, immer bereite Bewafnung, wodurch es erhalten werden mußte, die einzelne und gemein-

---

nur bis zu dem Halljahre verkaufen, welches ſie in den Genuß derſelben zurükführte. Daher durften die Leviten, welche ſtädtiſche Einwohner ſein ſollten, ihrer Häuſer Ertrag auch nur bis zum Halljahre veräußern, weil ſie ihr menſchliches Beſitzthum ausmachten. Gebäude auf dem Lande waren als unzertrennlich von dem Beſitzthum anzuſehen, und, wie dieſe, unveräuſſerlich. Außer den Leviten bedurften die andern Stände kein Gottes-Lehen in den Städten, und konnten daher, nach Einem Löſe-Jahre, ihre Häuſer verkaufen. (ib. V. 28. 29. 31. 32.)

Als die Europäiſchen Unterdrükker der Juden dieſe von dem Grundeigenthume ausſchloſſen, entriſſen ſie ihnen alle Menſchenwürde. Seit aber das Grundeigenthum ſeine Würde mit dem Geldwerth theilt, oder ſeit dieſes ſogar allein allen Menſchen- und Güterwerth vorſtellt, iſt die Einleitung gemacht, die unerträgliche Sklaverei der Juden zu endigen; ſie zu erlöſen von den ſeelenloſen Formen, die nur ein Nachhall einer, ihres Geiſtes beraubten, religiöſen Urform ſind; ſie zu eigentlichen Zeitgenoſſen der neuen Zeit zu machen, und ihnen ganz mitzutheilen die Europäiſch-Chriſtliche Denkart dieſer neuen Zeit.

Der vorausgegangene tauſendjährige Geld-Beſiz konnte ihnen nichts helfen, ſo lange Grundwerth den Geldwerth verdrängte; aber die Domaine, auf welche aller Menſchen- und Bürgerwerth fundiret iſt, der Geldwerth, wird und muß ihnen das Bürgerrecht, und dieſes die Menſchenwürde wieder verſchaffen.

ſchaftliche Vertheidigung, die jedem oblag, war die Wehre; und ſogar die Waffe, womit dies geſchah, wurde eine Wehre genannt.

Seit es keine Wehren mehr giebt, giebt es nur Gewehr *).

So galt der freie Menſch, d. i. der Adeliche nur durch eigene Waffen und nur ſo lange, als ſie kämpften für eigenen Grund und Boden.

Daher war der Wehr, ein Mann, (vir) waer (angelſächſiſch), wais (gothiſch); daher heißt der Krieg, wörtlich ähnlich, warre, war (Warzare kriegen) guerra, guerre; ſo daß 1) der Mann, der Freie, der Adeliche, 2) der Krieg, und 3) die grundeigenthümliche Wehre, das Allode, das zu vertheidigen war, in den verſchiedenen Germaniſchen Sprachen Eins und daſſelbe und unzertrennlich ſind.

Daher war eine Heermannie ein Bund der Wehren; daher war ein Bund der Mannen ein Heer der Wehren.

Bauer und Baro waren urſprünglich Synonymen und außerdem Ein Herz und Eine Seele **).

---

*) Die Vorſilbe: Ge, deutet im Deutſchen eine Mittheilung, Verleihung, ein Almoſen an.

**) Bari, Baronen von Bar, Bawr hießen anfangs alle Güterbeſitzer. Erſt als einige von ihnen hinabſanken in die Hörigkeit, da empfiengen ſie ausſchließend den Namen der Bauern, ſo wie die, welche die un-

Mehrere Wehren waren in eine Bur, d. i. in eine Bauerſchaft (die man auch eine Baronie nennen könnte) freiwillig vereiniget. Bauernſprachen hatten ſie, weil ſie das Gemeinſchaftliche beſprachen, und über das, was ſie gemeinſchaftlich beliebten, einen Abſchied machen konnten, der eben eine Sprache, alſo bei ihnen eine Bauernſprache hieß.

E und Ehe (als Synonymen) deuteten daher auch bei den Sachſen ein Recht, ein Geſez an. Es mag nun, (was unwahrſcheinlich iſt) jene von dieſem, oder es mag umgekehrt dieſes von jener Sinn und Bedeutung empfangen haben: ſo verkündet doch beides, daß jedes Recht nur aus einer freiwilligen Uibereinkunft, nur durch eine Ehe, zuerſt, entſtanden iſt; und daß Vertrag und Recht urſprünglich das ausmachen, was eine ſpätere, gewaltthätigere Zeit, hart genug, Geſez genannt hat.

Bei den Germanen und Heermannen, die (keine Menſchen-) nur Gottesurtheile hatten, konn-

---

umſchränkte Freiheit beibehielten, liberi Barones, Freiherren, d. i. freie Allodialbeſizzer würden.

Die Slawen waren die Lehrer ihrer Sieger, der Germanen, im Akkerbau, auch bereicherten ſie aus der ihrigen die Deutſche Sprache. „Prono hieß bei „ihnen der Gott des Feldes. Bron heißt noch im „Pölniſchen, und Brany im Böhmiſchen der Pflug, „die Egge, ingleichen Wotáni, das Akkern.“ Henze, Verſuch über die ältere Geſchichte des Fränkiſchen Kreiſes ꝛc. p. 66.

ten die, welche die leztern fanden und ausſprachen, welche die Ordnungshalter der Dietinen waren — die Prieſter, keine Leibeigenen ſein; und als das Chriſtenthum eingeführet wurde, konnten Leibeigene keine kirchlichen Würden erhalten. Uiberall handelte das Chriſtenthum im Geiſte der alten Deutſchen, nachdem es dieſe ſich zugewandt und bekehrt hatte. Leibeigene konnten nicht in Klöſter, in dieſe Aſyle gegen die Stürme der Welt, aufgenommen werden. Alle Grade der Kanoniſchen Würden emanzipirten, und waren und blieben katholiſche Gegenſäzze gegen alle Leibeigenſchaft. Wehrfähige und Kirchen- und Kloſterfähige waren verſchwiſtert, weil wer das erſtere nicht war, das leztere nicht ſein konnte. Dennoch iſt die Mönchskleidung zum Theil die Kleidung und Farbe der Germaniſchen Bauernſchaft ſowohl, als Baronenſchaft, nnd dient zum Beweis, daß die freien Wehren anfänglich Bauern hießen.

Man rühmt von den Klöſtern, daß ſie überall die Kultur befördert; man ſollte noch an ihnen rühmen, daß ſie geiſtlicher und wirklich volks-religiöſer Weiſe — überall in die Denkungsart der Zeit eingehend — Germaniſche Kultur auch in Germaniſcher Bauernkleidung ausgebreitet haben.

Alſo war die Perſönlichkeit des Allodebeſizzers untergegangen oder unvergänglich gemacht in ſeiner Identifizirung mit dem Allode, in der Identität der Perſon und des Beſizthums.

Die Lehensverfaſſung, die ein Beiweſen zur Deutſchen urſprünglichen Verfaſſung und an-

fangs blos zivilrechtlich war, nahm und gab, in ſo fern die leztere neben ihr fortdauerte, keine Freiheit der Perſon und des Beſizthums; ſie errichtete und vernichtete im Allgemeinen keinen Adel, ob ſie wohl hie und da zur Vermittlerin im Laufe der Zeit werden konnte zum Verluſt des Adels für Einzelne, die allmälig von eigenem Waffenrecht herabſanken zum gänzlichen Beruhen auf fremdem, und nur Waffenruhm oder Waffenhandwerk, anſtatt Waffenrechts, ſuchen und finden mußten in Kriegen, die ihnen fremd waren *).

Das freie Beſizthum konnte auch zu Lehen nur an Freie, das urſprüngliche, der Heermannie-fähige, Allode nur an Heermannen gelangen. Nur Heermannen konnten Lehensherren und Vaſallen von Heermannen ſein. Das Allode, welches kämpfend beſeſſen und vertreten werden mußte, war nur, gleichſam heimlich und ohne daß das ſogenannte — durch das Lehenweſen allmälig von dem Zivilrecht ſich abſondernde — Staatsrecht davon No-

---

*) Das Recht der Waffen blieb ein unveräußerliches Recht jedes freien Mannes, auch nach Einführung des Lehnſyſtems, obgleich dieſes viele fremde Waffen nach der Willkühr eines Einzigen lenkte, und jeden Zweikampf, jeden Rechtskampf oder jedes Fauſtrecht zu einem Krieg, jeden Prozeß zweier Wiſſenden zu einem Streit vieler Nicht-Wiſſenden machte, indem jeder Vaſall mit ſeinen Waffen ſeine und ſeines Lehensherrn Rechte und Streitigkeiten entſchied, gleichſam ſein eigenes und ſeines Lehensherrn Gottesurtheil fand.

tiz nahm, einem Lehnherrn zum Theil übergeben, und die urſprüngliche Aneigenung an Eine Perſon unter mehrere vertheilet worden, die ſich gegenſeitig in der unumſchränkten Dispoſizion über daſſelbe freiwillig beſchränkten, aber in der Perſonifizirung des Lehens nicht hinderten, ſondern unterſtüzten. Das getheilte, perſonifizirte volle und hohe Eigenthum, die Herrlichkeit, die Herrſchaft über ein freies Allode haftete unzertheilt in und auf dieſem, und war und blieb auch ein, in dem Lehen befindliches Ganzes. Die Treue des Lehenbandes ſchloß es zuſammen; der zur Treue verpflichtete Freie war noch immer ein Freier, deſſen Weſen und Sein die innige Vereinigung des Beſizthums mit dem Beſizzer, und des leztern mit dem erſten fortwährend ausmachte.

Es entwikkelte ſich aber durch die Lehnsverfaſſung allmälig das Staatsrecht, und dies war auch der Zeitpunkt, in welchem ſich verſchiedene Abſtufungen und ein mehr oder minder hoher Rang unter den Freien bildete, wodurch eben aus der Reihe derſelben die beglükteſten hervortraten und den Adel als Beute davon trugen. Als nemlich durch die Ereigniſſe, welche die Lehensverfaſſung mit ſich brachten, mehrere Wehrgüter in die Hände Eines Wehren gelangten; und als dieſe Güter aus der Heerrolle ausfielen, wie ſie in die Lehnsfolge aufgenommen wurden und als auf den Dietinen und Reichsverſammlungen nicht mehr die einzelnen Wehren erſchienen, ſondern viele von Einem repräſentirt wurden: da wurde das Zivilrecht zum Staats-

recht, weil die, ſich entwikkelnden Staatsverfaſſungen Kenntniß von den Lehnsverbindungen, die innerhalb des Zivilrechts geſchloſſen worden waren, nehmen, und nun die Zahl derer beſtimmen und allmälig vermindern mußten, die auf den Reichstagen erſchienen. Das alte Allode behielt ſeine alte Würde der Freiheit, und wurde verklärt durch neuen Adel; die Gütermaſſen, die man damit durch die Lehnsverfaſſung vereinigte, oder die man überhaupt mit der an ſie gelangten Auszeichnung der Unabhängigkeit oder der Reichs- und Landſtandſchaft erwarb, gewährten die mehr oder minder großen Auszeichnungen angeſtammter Freiheit, deren Unterſcheidungen eben den Adel ausmachten. Freiheit blieb unzertrennlich vom Lehen, wie ſie es vom Allode geweſen war. Das Weſen des Adels blieb und nur die Zahl der damit beglükten verminderte ſich. Es durfte alſo das Grundeigenthum (die Grundherrlichkeit) getheilt werden, und es blieb dennoch die Würde ſeines Inhabers ungetheilt und unvermindert dieſelbe. Wurde aber dem wirklichen ein eingebildetes Eigenthum; dem Grundſtük ein gleichgeltender Repräſentant beigefüget: ſo mußte, in demſelben Verhältniſſe, als dies geſchah, allmälig oder auf Einmal jene Würde vernichtet werden. Es iſt dies natürlich: denn wenn Perſönlichkeit und Eigenthum ſich gegenſeitig und unzertrennlich durchdringen, und beide gleichſam Ein Weſen ausmachen, muß dieſe Weſenheit nicht blos zertheilet und zerriſſen, ſondern durch dieſes Zerreißen auch verflüchtiget werden, ſobald eine eingebildete Verdoppelung des Grundeigen-

thums entſtehet, weil dieſe von einer eingebildeten Verdoppelung der Perſönlichkeit begleitet ſein muß, ſo daß man nicht mehr unterſcheiden kann, worauf die ſelbſtſtändige, adeliche Freiheit beruhe; indem ſogar ihr Grund zu ihrem Ungrund, alſo der Adel darum ein Phantom werden muß, weil er ſeiner alten, in der Germaniſchen Verfaſſung liegenden Stüzzen beraubt wird.

Dieſes Ereigniß wurde eingeleitet durch die Kreuzzüge, die zwar den Adelgeiſt in Thaten und Geſinnungen und das Ritterthum außerordentlich hervorheben, und die als die höchſte Exaltazion des Adelthums anzuſehen ſind; aber auch anfiengen, den Geldwerth neben dem Gü erwerth zu gleicher Selbſtſtändigkeit empor zu bringen, und dadurch dem Adel, als er in ſeiner höchſten Glorie ſtand, ein ſchleichendes, langſames, aber ſicher tödtendes Gift beizubringen.

Sonderbar! daß auch dieſe langſam tödtende Giftart, dieſe Aquatofana für den Germaniſchen Adel, aus Italien kam.

Der Adel hatte ſich mit Römiſchen Rechtszuthaten zu der Germaniſchen Hoheit, als mit einem Erbtheil der wieder erwekten Römiſchen Verfaſſung, augenbliklich ausgeſchmükket und beglükt.

Aber ſo, wie er ſeine Vorrechte aus dem Römiſchen Rechte abzuleiten anfieng, als er ſich die Vorzüge der Römiſchen Senatoren und Patrizier — deren Quelle das Römiſche Recht war — zuzueignen ſuchte, und ſeinen Gliedern die Namen: Se-

natores et Patricii beilegte, eröfnete er auch unvorſichtig und unüberlegt dem Römiſchen Rechte einen, ſein eigenes Weſen zerſtörenden, Eingang.

Denn das Römiſche Recht war es, unter deſſen Uebermacht und Schüz das Grundeigenthum ſich allmälig zu verdoppeln anfieng, weil es den Geldwerth neben dem Güterwerth ſelbſtſtändig machte.

Dieſe Geldrevoluzion verwandelte unaufhaltſam die Grundrechte in Menſchenrechte.

Zur Zeit der Kreuzzüge erſchwerte und erwekte das allmächtige kanoniſche Recht den Wucher und zugleich die Eingriffe in die Deutſchen Verfaſſungen durch das Verbot der Zinſen und durch die Privilegien, zu denen es Anlaß gab, und die von den Päbſten denen verliehen wurden, die dieſem Verbote erfinderiſch auszuweichen ſchienen. Es entwikkelten ſich nemlich im Laufe der Kreuzzüge viele Anſtalten, die den Geldumſaz zum Vortheil der Geldreichen und zum Nachtheil der Güterbeſizzer erleichterten.

Es wurde der Zinſenverkauf und der wiederkäufliche Verkauf der Grundſtükke erfunden, durch welche man ſich baares Geld verſchafte, indem Manche Waaren und Güter wohlfeil verkauften, unter der Bedingung, ſie nach einiger Zeit theuerer wieder zu kaufen. Es kam ein Tauſch, als Vorläufer der Wechſel auf, und dieſe ſelber folgten bald nach. Durch ſie konnten Bezahlungen in andern Geldſorten und an andern Orten gemacht werden, und für die veränderte Art und für den

veränderten Ort der Zahlung wurde das gegeben, was die, ſonſt unerlaubten Zinſen ausmachte. Es wurden die zurükgehenden Wechſel (Cambia al retorso) erfunden, die, wenn ſie auch die Bezahlungen an eben dem Orte und in eben derſelben Münzſorte leiſteten, es doch nicht, vermöge einer ausdrüklichen Zuſicherung, ſondern wegen einer — ſogar ſtillſchweigend ausgemachten — unerfüllten Wechſelverbindlichkeit thaten. Bald hier, bald da gaben die Päbſte zu dem einen oder zu dem andern, oder zu einem ähnlichen Geſchäfte Privilegien.

Die Päbſte, welche die Aufbringung des Aufwands zu den Kreuzzügen auf alle mögliche Weiſe erleichtern mußten, um ihren eigenen Planen nicht entgegen zu ſtehen, eröfneten alle Geldquellen, jedoch nur auf Augenblikke und mit der höchſten Schonung der Germaniſchen Verfaſſung, deren vernünftige Seele und deren verſtändige Regenten ſie wurden. Darum erhielten ſie das Kanoniſche Recht, als ſie es zu vernichten ſchienen.

Als dieſes die Intereſſen unterſagte, ſchien es nichts, als die Eingebungen eines unbedachtſamen Aberglaubens auszudrükken, wenn es auch ſein Verbot durch die Autorität der heiligen Schrift zu begründen und als ein göttliches Geſez darzuſtellen ſuchte. Aber es giebt vielleicht keine Verordnung, die ſo ſehr im Geiſte der Zeit gemacht und blos der Ausſpruch der leztern war, als das Zinſenverbot des Kanoniſchen Rechts.

Uiberhaupt ſind die päbſtlichen „Geſezze ö f-„ter, als man es bis jezt einzuſehen und einzu-„geſtehen geneigt war, nichts anders, als die, mit „hoher Weisheit aufgenommenen Eingebungen der „Zeit.“

Die Päbſte entlehnten immer die Form deſſen, was ſie thaten, von der Zeit, in der ſie es thaten.

Als der Werth, die Freiheit und der Stand des Menſchen von Grund und Boden abhieng, und beide den Reichthum der Völker ausmachten, und die Zahl der freien Menſchen und Bürger beſtimmten: da mußte es ein unveränderlicher Grundſaz werden, jede eingebildete Verdoppelung des Beſizthums zu verhüten. Die leztere mußte aber unvermeidlich entſtehen, ſobald auf irgend eine Art eine doppelte Repräſentazion des Grundes und Bodens *), oder mit andern Worten, außer dem wirklichen Gelde ein Papiergeld entſtand. Dieſes mußte eingeführt werden, ſobald es verſtattet wurde, Geld auf Zinſen auszuleihen; ſobald Geld und Geld-Papier (Papiergeld) ſo gut Renten trug, als Grund und Boden; und ſobald in den Inhabern Zinſen tragender Verſchreibungen eine neue Art von Eigenthümern ſich bildete. Denn es mußte den neuen — gleichſam hypothekariſchen — Eigenthümern (den Eigenthümern der Hypothek) — dieſen zweiten, aber nur erdichteten, Grundeigen-

*) In der Hypothek und im Eigenthumsrecht.

thümern — ein Plaz in der Staatsrolle eingeräumt werden, der nur den wirklichen Beſizzern von Ländereien gebührte, weil nur an dieſen, aber nicht an der Perſon, oder, nur um jener willen, an dieſer, oder an beiden alle Rechte im Staate klebten. Welche ungeheuere Verwirrung aber entſtehen mußte, wenn auf einmal ein ſolcher doppelter, wirklicher und eingebildeter Inhaber der Beſizthümer — wohin alles blindlings ſtrebte — gemacht worden wäre, das läßt ſich kaum vorſtellen.

Daß dieſes ſich nicht auf einmal ereignete, verhinderten eben, ſo lange ſie es vermochten, die Nachfolger des Heilands, die Heilande von Europa: — die Päbſte. Sie verzögerten, ſo lange ſie konnten, was nicht ganz zu verhindern war, nemlich die Trennung des Adels von Grund und Boden; dieſe Auflöſung des eigentlichen Grundzugs von dem Germaniſchen Adel, welche den Verluſt nicht nur der erblichen, ſondern auch der perſönlichen Würde, und nicht blos bei dem Adel, ſondern in Allen Ständen nach ſich ziehen mußte. Denn in Allen Ständen gab es eine adeliche Würde, die das Gefühl anererbter Perſönlichkeit nicht verloren gehen ließ.

„Es war daher nichts nöthiger, als das Einbringen der Römiſchen Anlehen gegen Zinſen zu verhüten, und dieſe durch eine Verfügung zu verbieten, die von dem Geſezgeber ſowohl, als von den religiöſen Gründen, auf welche ſie ſich ſtüzte, eine ausgezeichnete Heiligkeit empfieng.“

Als daher von den Päbſten und von der Kirche die Zinſen verboten wurden, handelten beide mit einer umſchauenden Klugheit und ganz im Geiſte des Zeitalters und der Germaniſchen Völkerverfaſſung, mit der ſie ſich verſchwiſtert hatten.

Dieſes thaten ſie ſogar noch immer, als ſie ihre eigenen Verordnungen durch entgegengeſezte Privilegien zu brechen ſchienen. Denn, wenn ſie dieſe auch gaben, damit der Renten- und Zinſengekauf, oder wucherlicher Kauf und Wiederkauf geſchloſſen werden konnte; und wenn auch dieſes von den entarteten Rechtslehrern ſpäterer Zeiten nach Römiſchen Begriffen betrachtet und (pignus germanicum und Intereſſen genannt) ſogar als eine Verſpottung des Geſezzes angeſehen und für eine gewinnſüchtige Ruchloſigkeit der Päbſte ausgegeben wurde: ſo führte es doch die Intereſſen nicht herbei, und war auch nicht ſo, wie dieſe, der Deutſchen Verfaſſung verderblich.

Es verdoppelte weder das Grundeigenthum, noch den Repräſentanten deſſelben: das Geld; ſondern es verhinderte ſogar eine ſolche eingebildete Verdoppelung. Es verwechſelte nur auf einige Zeit den Eigenthümer und Nuznieſer des erſten und den Beſizzer des leztern; es verwandelte auf einige Zeit den Geldinhaber in einen Grundeigenthümer, und dieſen in jenen. Die Maſſe des Grundeigenthums und der daran hängenden Rechte, und des ihm korreſpondirenden Geldes wurde nicht eingebildet und trüglich vervielfältiget;

die Zahl der Inhaber blieb und nur ihre Perſonen wurden auf einige Zeit geändert und gewechſelt.

Dieſer Sinn der urſprünglichen Germaniſchen Verfaſſung erhielt ſich noch in ſpätern Zeiten, wo er kaum mehr verſtanden wurde, als verpfändeter Länder Titel, Regierung und Rechte ſo lange auf den Pfandinhaber übergiengen, bis ſie wieder ausgelöſet wurden; damit nichts eingebildet und täuſchend verdoppelt ſein könne.

Selbſt die Wechſel, als ſie entſtanden, griffen nicht zerſtörend, ſondern hülfreich und erleichternd in die Verfaſſung ein, ob ſie wohl eine neue — auf ſich ſelber fundirte — Art des Eigenthums ſchufen. Sie ſtanden aber in keiner oder nur in einer mittelbaren Beziehung mit dem Grundeigenthume, indem ſie ſich an die Perſon des Beſizzers und nur dadurch — gleichſam ohne es zu wiſſen — an das Beſizthum hielten, weil eben dieſes mit jenem identifizirt war.

Sie mußten ſich daher blos an den Buchſtaben halten; ſie durften blos als Vermittler angeſehen werden, und ſollten nur eine vorübergehende Kraft haben, aus der aber weder eine Verdoppelung des Geld-, noch des Grundeigenthums hervorgehen konnte und durfte. Sie dienten nur, um den Empfang des Einen oder des andern, oder die Umwechslung und Umtauſchung beider (in der erhaltenen und beſcheinigten Valuta) ſo lange zu beurkunden, bis die Zurükgabe des Empfangenen (der Valuta), oder die Auswechslung und der

Umtauſch rükwärts vor ſich gieng, dem man nur ſehr uneigentlich oder ganz ungegründet den Namen einer Bezahlung geben konnte. Erfolgte die Rükwechſelung nicht: ſo mußte der Ausſteller und Geber eines Wechſels (der Empfänger der Valuta) um ſo mehr mit ſeiner eigenen Perſon haften, als dieſe ihren bürgerlichen (ſelbſtſtändigen, perſönlichen und adelichen) Werth von den Beſizzungen empfieng, die ihr zugehörten, und mit denen ſie eben darum identiſch war.

Der Wechſelempfänger (der Geber der Valuta) hofte, indem er ſich an das eine der beiden unzertrennlichen Glieder hielt, aus denen der Werth der Freiheit zuſammen geſezzet war, daß, wenn ihm die Perſon verhaftet ſei, ihm, um dieſer willen, das zurük ausgewechſelt und zurükgetauſchet werden würde, was er zu fodern hatte, und was entweder ein Grundeigenthum oder Geld, dieſer — um ſich greifende und nach Selbſtſtändigkeit ringende — Repräſentant des erſten war. Führten nun gleich im Laufe der Zeit dieſe Einrichtungen — verbunden mit dem ſich immer mehr ausbreitenden, allmächtigen und immer mehr geehrten Handelsgeiſt, und mit dem ſtillen, aber unwiderſtehlichen, Einfluß des Römiſchen Rechts — zu den Intereſſen im Sinne dieſes Rechts: ſo giengen dieſe wohlthätigen Inſtitute, dieſe Stüzzen der Lehns- und Allodialverfaſſungen, doch nicht von der Einführung der Zinſen, oder auf dieſe abſichtlich aus. Aber, als man zu dieſer gelangte, und in dem Augenblikke, als man anfieng, die Heiligkeit des von

der Kirche gegebenen Zinsverbots zu brechen, begann man einen eingebildeten Reichthum zu erſchaffen, und die bürgerliche Verfaſſung der Deutſchen Völker zu untergraben.

Die Einführung der verzinslichen Anlehen im Sinne des Römiſchen Rechts, und die Verfertigung der Menſchenrechte, die den erſten Franzöſiſchen Konſtituzionen zur Einleitung, der ganzen Revoluzion aber zur Grundlage dienten, ſind nichts, als die erſten und lezten Glieder derſelben unzertrennten Kette; und ſo, wie die erſte, geſezmäßig anerkannte, verzinsliche Schuldverſchreibung das erſte Papiergeld und Aſſignat, und der erſte Vorläufer der Franzöſiſchen Aſſignate und Mandate, und der ungeheuern Maſſe des, Unglük bringenden, Papiergeldes aller heutigen Völker und Länder war: ſo war — hiſtoriſch betrachtet — der erſte Eingrif in die, auf den Beſiz des Grundeigenthums geſtüzten Bürgerrechte, der durch die wirkliche, geſezliche Einführung der Intereſſen geſchah, der erſte Vorläufer der Menſchenrechte, von dem dieſe in Europa — gleichſam als ein neues poſitives Recht — eingeführet wurden, damit ſie von den künftigen Zeitaltern als die Grundpfeiler einer Staatsverfaſſung nach und nach aufgerichtet werden konnten.

Als mit der Einführung des Papiergeldes, das demnach mit der Verſtattung der Zinſen ſeinen Anfang nahm, ein eingebildeter Reichthum entſtand, drängte ſich, beſonders durch die Handlung geleitet, in die alten,

an Grund und Boden klebenden, Staatsverfaſſungen, die den Bürgerwerth nach dem Beſizze des Grundeigenthums anſchlugen, etwas Widerſprechendes ein. Dies grif zerſtörend immer weiter um ſich, bis es zulezt den bürgerlichen Werth einzig und allein auf Menſchenwerth und Menſchenrechte zu gründen unternahm, ſogar die alte Grundſtüzze des erſten, das Eigenthumsrecht (während der Revoluzion, vorübergehend) zu untergraben anfieng, und dies in ſo fern gelingend thun konnte oder thun würde, als es — in dem Zeitalter der bürgerlichen Revoluzion, das auch eine Revoluzion der Philoſophie gebracht und dieſe und jene in ſonderbarer Wechſelwirkung einander gegenüber geſtellet hat — nicht eine neue philoſophiſche Begründung deſſelben zu veranlaſſen vermochte.

Zur Zeit der Kreuzzüge beſtimmte der höhere oder niedere Preis der Renten, die auf eine Zeit lang erkauft und von einem Grundſtükke abgegeben wurden, den Geldkours, der daher mit dem Werthe der Grundſtükke ſtieg und fiel. Die Ausrüſtungen der Kreuzfahrer, die ſich immer in neuen Heeren dem Orient zuſtürzten, erzeugten ein ſteigendes Geldbedürfniß, das um ſo weniger zu befriedigen, je allgemeiner es war. Der Renten- und der Güterkauf wurde ſo vielfältig und von allen Seiten auf einmal angeboten, daß der Werth beider in eben dem Grade fiel, als — ungeachtet die zunehmende Handlung und der vermehrte Bergbau reiche Ausbeute gaben — der Mangel und der Werth des Geldes ſtieg.

Dazu half ſogar das, was die Kreuzzüge erleichtern ſollte, aber ſie nur erſchwerte: — nemlich das Privilegiren und die Privilegien der Kreuzfahrer. Denn daß dieſe, nach den Verfügungen des Konzils von Klermont, von der Entrichtung aller Zinſen (— im Widerſpruch mit dem Geiſt Kanoniſcher Anordnungen, die von Zinſen nichts wiſſen ſollten —) beſonders freigeſprochen; daß ſie für geiſtliche Perſonen erklärt; daß ſie unter geiſtliche Gerichtsbarkeit geſtellet wurden, und während ihres Zugs nicht in gerichtlichen Anſpruch genommen werden durften: dies nahm ihnen allen Kredit, und nöthigte ſie zu Opfern, die ſie aber willig brachten, oder für keine hielten, wenn ſie ſich nur zur heiligen Kreuzfahrt ausrüſten und dieſe antreten konnten. So bekam das Geld einen Werth, den es zuvor nie gehabt hatte. Man ſchied, um es zu erhalten, und um den Himmel und im gelobten Land, oder wo die Kreuzzüge hinführten und ein gelobtes Land verſprachen, neue Güter zu erhalten, freudig von den Beſizzungen, an denen die Würde der Beſizzer hieng. Man ſuchte, indem man jene veräußerte, dieſe aus ihnen herauszureiſſen und ſich vorzubehalten. Man verſuchte ſich blos und allein in die Perſon des — vormals Güter-reichen, nun Güter-armen — Beſizzers zu verpflanzen, und dieſer trug die perſoniſizirte Würde der Güter, die er in Europa nicht mehr beſaß und nicht mehr beſizzen konnte, mit ſich in das gelobte Land, und gründete ſogar darauf Anſprüche, nach denen er an den Eroberungen Antheil nehmen wollte.

So entwikkelten ſich — obwohl ganz zufällig und ganz in der Ferne — die erſten Keime, aus denen der Menſchenwerth über den Güterwerth in die Höhe wuchs.

Man brachte alle dieſe Opfer mit einer beglükkenden Freudigkeit, die von der phantaſtiſchen Hofnung bereitet wurde, Fürſtenthümer und Güter im gelobten Lande zu erobern, und in dieſem Lande, wo Milch und Honig fleußt, ohne Mühe im Uiberfluß zu leben. Selbſt die Hofnung der Gläubigen, daß das Ende der Welt, nach Vollendung des tauſendjährigen Reichs, kommen und Jeſus zum Weltgericht erſcheinen werde, flößte eine Verachtung der Beſizthümer und die Neigung ein, ſie willig hinzugeben.

Verachtung und Mangel, Bedürfniß und Geringſchäzzung, Verlangen nach Gaben des Himmels und der Welt, ſchwärmeriſche Unbeſonnenheit und lauernde Schlauheit — ſo entgegengeſezte Urſachen trafen alſo in einem Augenblik zuſammen, um den Geldwerth unſchäzbar zu machen.

Es kam ſo weit, daß der Gläubiger und Käufer nach eigener Willkühr den Preis der jährlichen Renten und der Grundſtükke, die er an ſich brachte, und überhaupt aller Sachen, die zum Verkauf angeboten wurden, beſtimmte. Es läßt ſich nicht zweifeln, daß die Käufer ihren Vortheil benüzten. Es waren meiſtentheils Geiſtliche, die ihre Reichthümer zur Vergrößerung ihrer Beſizzungen anwandten; und der Erwerb der meiſten Ländereien der

Geiſtlichen und Fürſten, die Bildung ganzer Fürſtenthümer und Biſthümer, die beginnende Vergrößerung der Königs- und Fürſtenmacht ſchreibt ſich aus dieſem Zeitpunkte her.

Freudig verließ man Ländereien und Beſitzthümer, von deren Beſitz Namen, Würde, Anſehen und Adel abhieng, oder an die man, als erblichen Adel, die Namen von Aemtern gebunden hatte, die, mit dem Titel, welchen ſie verliehen, an den neuen Eigenthümer übergiengen, gerade ſo, wie man es in den Titulaturen aller Regenten und Fürſten und des mit Beſitzthümern begabten hohen und auch niedern Adels findet *).

Wie dieſer Titelurſprung recht eigentlich Germaniſch und überall die Urkunde iſt, daß ohne Beſitzthum kein Adel ſein könne: ſo bezeichnen die ſpätern Titulaturen, nemlich die der Anſprüche auf verlorene Länder oder ſogar blos des Andenkens an dieſelben den vernichtenden Uibergang des alten grundeigenthümlichen Adels zu dem neuen, Grund- und Boden-loſen.

---

*) Oeſterreich, Preußen und alle ältere Regenten von Europa und beſonders von Deutſchland nannten ſich nach den einzelnen Ländern, die einen übel- oder un-zuſammenhängenden Staat ausmachen ſollten, Könige, Kurfürſten, Erzherzoge, Herzoge, Marggrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürſten, gefürſtete Grafen, Grafen und Herren, wie ehemals die einzelnen verdrängten, überwundenen, ausgekauften, beerbten Beſitzer geheißen hatten, die von Titel und Beſitzthum zugleich ſcheiden mußten.

Unter allen Titeln mag dies, um ein Beiſpiel zu geben, am deutlichſten ſich zeigen an den Spaniſchen. Im Geiſte des entſtehenden neuen Adelſyſtems hatten ſich die Bourbons, nachdem ſie der Oeſterreichiſchen Dynaſtie den Spaniſchen Thron entriſſen, Erzherzoge von Oeſterreich titulirt, weil ihre Vorfahren auf dieſem Throne es wirklich geweſen waren, und aus ihrer angebornen Heimath dieſen Titel entwendet hatten. Als dem Haus Bonaparte der Spaniſche Thron abgetreten worden war, nahm es den Titel der Erzherzoge von Oeſterreich an, und zwar mit demſelben Rechte, als ſeine Vorgänger ihn geführt hatten, und als die Erzherzoge von Oeſterreich, obwohl aus Lothringiſchem Stamme entſproſſen, und längſt und für immer ihres Stammhauſes verluſtig, ſich Grafen von Habsburg nannten.

Wenn bei den Kreuzzügen die Güter, auf welchen der Adel beruhete, an weltliche neue Beſitzer gelangten: ſo war es ſchwieriger, ſie aufzugeben, und dennoch den Namen derſelben aus ihnen herauszutragen, weil dieſer die Würde des Grundeigenthümers andeutete. Erleichtert wurde es, wenn die Güter in die Hände der Kirche gelangten, die den Beſitz höher, als den Titel achtete, und dieſen ſo gerne aus dem Beſitzthume entwenden ließ, als ſie ihn, wenn ſie nur die Güter hatte, lieber vermißte, als erhielt. Dies war mit Kirchen, Klöſtern, Biſthümern ſo lange der Fall, bis die Lehnsverfaſſung, und die Anſprüche, welche aus derſelben die Biſchöfe als Lehenhäupter ſchöpften, dieſe

veranlaßten, wie nach Ländern, ſo auch nach neuen Titeln zu greifen, und als z. B. der Biſchof von Würzburg Herzog in Franken wurde.

Dieſe Verflüchtigung der grundeigenthümlichen Adelwürde, die ſich in Deutſchland durch des Adels Güterveräußerung, durch der Kirche Güter- und Titel-Erwerbung ereignete, begab ſich in Frankreich durch, mit Güterverluſt gleichzeitiger, Titel-Verleihung. Als nemlich die Grafſchaft Lyon dem Erzbiſchof von Lyon entriſſen und mit der Krone vereiniget wurde, behielt jener und ſein Kapitel den Titel eines Grafen von Lyon *).

Was im Laufe der Zeit geſchiehet, wird gewöhnlich im Geiſte der Zeit gethan, und dieſer wird, außer in Revoluzions-Zeiten, nur in allmäligen Uibergängen geändert, die ſogar aus ihm erzeuget werden, und demnach ſeine entweder allmälig ausartenden oder mit jugendlicher Leichtfertigkeit des Alters, wo nicht ſpottenden, dennoch es überraſchenden, Kinder ſind.

Den Charakter der Grundeigenthümer zu behalten, trieb die Kreuzfahrer der angeborne Adel; ihm zu entſagen, gebot ihnen das chriſtliche Ritter-

*) Heraut Nouvel abrégè chronologique de l'histoire de France ſagt zum Jahr 1309: Comtè de Lyon uni à la Couronne par la conquéte, qu'eu fait Louis, fils ainè du Roi (Philippe IV.) sur Pierre de Savoie, Archeveque de Lyon à qui on laisse et à son chapitre la qualité de Comte de Lyon.

thum. Sie waren in die harte Nothwendigkeit geſezt, in demſelben Augenblik, in welchem ſich die höchſte Blüthe des Adels in dem Ritterthum entwikkelte, und in welchem auch dieſes zu ſeiner höchſten Glorie ſich emporſchwang, zwiſchen Adel und Ritterthum zu wählen, obwohl beide unzertrennlich und auf ewig verſchwiſtert ſein und bleiben mußten, wenn nicht jedes in dem Untergange des andern ſeinen eigenen früher oder ſpäter finden ſollte. Dem Ritterthum anzuhängen, nöthigte Ehre und Chriſtenthum und der ganze Umfang adelicher Geſinnungen; den Adel nicht zu ſchmälern, zwang die Liebe zum Grundeigenthum, zu den Beſizthümern der Vorfahren, zu den Hallen, worin dieſe gelebt und gehandelt hatten, und welche die Denkmäler ihres Daſeins und ihrer Thaten waren, und für die Nachkommen Auffoderer und Zeugen ähnlicher Thaten und Geſinnungen wurden. Den Sieg mußte die höhere Anregung der Zeit davon tragen, die unwiderſtehlich von dem Rittergeiſt ausgieng, und zum Chriſtenthum, und von dieſem zu jenem führte.

Der Rittergeiſt gebot, das Grundeigenthum in Waffen zu verwandeln und zur Kriegsrüſtung anzuwenden. Das Grundeigenthum mußte beweglich gemacht, und es mußte gleichſam der Schein erwekt werden, daß ein Kriegsgerüſteter, von der väterlichen Adelheimath auf ewig Losgeriſſener, wieder begütert ſei, ſobald er die Mittel zu ſolcher Kriegsrüſtung für die ritterlich-chriſtlichen Kreuzzüge aufgebracht habe. Daher wurde ein, mit Verluſt

ſeiner Güter ausgerüſteter, Kreuzfahrer, ein durch das Kreuz begüterter.

Da der Preis des geſuchten Geldes ſo ſtieg, daß Güter, die zuvor einen bedeutenden Werth hatten, leicht zu einer einzigen Ausrüſtung verwendet werden konnten: ſo konnte auch dieſe Verwandlung leichtlich die Täuſchung erwekken, ſich für hinreichend und adelich begütert anzuſehen, wenn man nur zu einer Kreuzfahrt ausgerüſtet war.

Seit ſich übrigens das Chriſtenthum zur herrſchenden Religion der Germaniſchen Völker gemacht hatte, waren alle Kriege, die zur Vertheidigung oder zur Ausbreitung des Chriſtenthums — und jene geſchah nur durch dieſe — geführt wurden, Eroberungs-Kriege. Die Uiberwundenen wurden bekehrt; die Bekehrten waren überwunden. Alle Länder, über welche chriſtliche Waffen ſiegreich die Herrſchaft des Chriſtenthums ausdehnten, waren Länder der Chriſten, und ihre urſprünglichen Einwohner wurden Leibeigene der Chriſten *).

*) Der heilige Bonifaz fragte in der Mitte des 8ten Jahrhunderts bei dem Pabſte Zacharias an: ob man von den Slawen, die in dem Lande der Chriſten anſäſſig wären, Abgaben fodern dürfe? — Zur Ausbreitung des Chriſtenthums unter den Slawen hatte der heilige Bonifaz die Biſthümer Würzburg, Eichſtädt und Regensburg geſtiftet; und ſo weit ſie im voraus über die Slawiſchen, ſchon eroberten oder noch zu erobernden Länder ausgedehnet waren, ſo weit erſtrekte ſich das geheiligte Land der Chriſten und

Für die ritterliche Ausrüſtung opferte man daher unbewußt, aber willig — und um deſto williger, als es viele, von einem allgemeinen Enthuſiasmus ergriffen, auf einmal thaten — den erſten und eigentlichſten Beſtandtheil des Adels, nemlich das Grundeigenthum auf: froh, daß man ſeine eigene perſönliche Würde ganz davon abzureißen, und eine, mit Eroberungs-Hofnungen erhöhete Perſönlichkeit davon zu tragen glaubte.

Unter ſo — in mehrerer Rükſicht — religiöſen Täuſchungen wurde die adeliche Würde der Beſizzer von der adelichen Würde des Grundeigenthums getrennt, und von dieſem in demſelben Augenblikke, als es verloren wurde, der Name verdoppelt, um das Duplum abzutrennen; um einen Repräſentanten ohne Gegenſtand der Repräſentazion — einen Namen — davon zu tragen.

Die Herren von und zu fiengen an, das: zu, aufzugeben, und blos auf dem: Von zu be-

---

der Chriſtenheit, und die Leibeigenſchaft der bezwungenen Bekehrten. Daher antwortete der Pabſt Zacharias dem heil. Bonifäz: A Slavis, Christianorum terras, (welche die Slawen früher innen hatten, als das Chriſtenthum zu ihnen kam,) inhabitantibus, censum esse recipiendum. Si enim sine tributo sederint, ipsam quoque sibi propriam vindicabunt terram; (ſie würden ſich für Eigenthümer anſehen, ungeachtet ſie das Chriſtenthum zu Leibeigenen (glebae adscriptis) gemacht hatte) si vero tributum dederint, norunt, dominatorem ipsam habere terram. Ekhart Commentar. T. I. p. 507.

ruhen; und beides unterſchied ſich darin von einander, daß jenes auf etwas Wirkliches, dieſes auf etwas Eingebildetes hindeutete. Die Grafen von und zu Habsburg wurden z. B. zu Grafen von Habsburg. Dieſes: Zu, drükt den urſprünglichen Charakter des Adels ſo beſtimmt aus, daß viele Geſchlechter, im Gefühl urſprünglicher Würde, ſich des: Von, enthalten, und blos das Zu beibehalten haben, obwohl auch dieſes im Laufe der Zeit ſeine Bedeutung meiſtentheils verloren hat, und wie das: In, Im, Am, Aus ꝛc. nichts mehr andeutet, als ein: Von *).

Einzelne Abentheuerer, die in Kriegen aller Partheien abwechſelnd ihr Heil ſuchten, nahmen für ſich die Waffenrechte eines ganzen Heerhaufens — der allein die Freiheit außer der Heimath zu retten vermochte — in Anſpruch, und verlangten, im Geiſte Germaniſcher Sitten handelnd, zu Gunſten Einiger, eine willkührliche, nicht mehr an die Bedingungen der Germaniſchen Verfaſſung gebundene Freiheit, eine Losſagung von jener neben der Beibehaltung von dieſer. Sie wollten ſogar auſſerhalb des beweglichen Eigenthums, d. i. außer-

*) So wie der Adel in ſeiner Reinheit und in ſo fern er auf Perſönlichkeit und Begüterung im gleichen Grade beruhet, durch: Von und Zu, bezeichnet werden kann: ſo kann der, welcher dieſen urſprünglichen Charakter verloren, aber ſich wieder begütert hat, durch: Von und Auf, und der, welcher blos perſönlich-erblich iſt, durch Von angedeutet werden.

halb des Heeres und Heerzuges, und außerhalb des unbeweglichen, d. i. außerhalb der adelichen Domaine, das adeliche bewegliche und unbewegliche Freithum, die adeliche kriegeriſche und friedliche Perſönlichkeit und Freiherrlichkeit fortſezzen.

Selbſt die Erfindungen des Zivilrechts und der Familiengeſezze trugen dazu bei. Um ſich zu retten gegen Namenloſigkeit, trug man einen Namen gleichſam als Grundeigenthum davon, bis ein neues erworben wäre. Bis zu dieſem glüklichen Zeitpunkte half eine Mutſchirung, die als Folge und Anlaß der Auflöſung des Adels anzuſehen iſt. Glükte die gehofte Eroberung: ſo gaben die Eroberer entweder den alten Namen ganz auf und wählten einen neuen (eine Todtheilung), oder ſie trugen, um ihre frühere Adelwürde unvergeßlich zu machen, den ein- und mitgebrachten Namen in das neue Beſizthum, und benannten dieſes damit oder befeſtigten ihn an daſſelbe.

Wären die Kreuzzüge ganz mislungen: ſo wären die Kreuzfahrer, die ihre Güter veräußert hatten, zu Wildfängen geworden. Wären die Kreuzzüge ſowohl durch die Geſchwindigkeit ihrer Siege, als durch die feſte Dauer ihrer Folgen ganz glüklich geweſen: ſo würden ſie — nach einer kurzen und vorübergehenden Erſchütterung — dem Adel eine neue Befeſtigung gegeben haben.

Sie hatten vorübergehenden, aber dennoch durch Jahrhunderte verlängerten Erfolg. Eroberungen, deren unſicherer Beſiz, deren ſtete kriege-

riſche Vertheidigung, deren wiederholter Verluſt und wiederholte Erkämpfung immer erneuerte Kreuzzüge nöthig machten, erneuerten das bis dahin unerhörte Phänomen eines grund- und bodenloſen Adels. Neue Königreiche, Herzogthümer, Marggrafſchaften, Fürſtenthümer, Grafſchaften, ſogar das ganze Orientaliſche Römiſche Kaiſerreich, ebenfalls mit neuen Herzogthümern, Fürſtenthümern, Grafſchaften und Baronien, waren die glorreiche, mit Heldenthaten errungene, ſtets gefährdete, und immer von neuem zu erkämpfende Beute der Kreuzzüge nach dem Orient. Als dieſe Eroberungen allmälig im Laufe von Jahrhunderten verloren giengen, blieben ſie die getreuen Vermittler für die grundloſen Perſonen, die ungetreuen für die Germaniſche grundfeſte Verfaſſung, um beizubehalten und fortzupflanzen einen Namen ohne Benanntes, einen Adel ohne Adeliches (ohne Beſitzthum).

Ehe ſich aber dies in ſeiner ganzen Vollendung ereignete, waren die Kreuzzüge mit Sieg und Ruhm, oder mit dieſem noch mehr, als mit jenem bekrönt, und blieben es ſogar in vielen Ländern, ſo daß nur die, nach dem Orient alſo gerade die, an welche man ausſchließend denkt, wenn man von den Kreuzzügen ſpricht, die unglüklichen, und dem Adel am meiſten verderblichen blieben.

Eine Geſchichte der Kreuzzüge — (vielleicht auch ihrer Folgen) — iſt bis jezt noch nicht geſchrieben und wird ſo lange ungeſchrieben bleiben, bis weniger ihre Richtung gegen den Orient, als der

Geiſt, von dem ſie ausgiengen, geſchildert wird, welcher ſich nach allen Weltgegenden und gegen alle heidniſche und kirchliche und germaniſch-kezzeriſche Beſtrebungen auszubreiten, und durch das Kirchliche über das Weltliche immer unter geiſtlichen und ritterlichen Formen ſo ſiegreich zu werden ſuchte, wie über Alle, die den Abſichten der Kirche und der mit ihr, gleichſam verehlichten, Germaniſchen Verfaſſung zu widerſtehen ſchienen.

Durch die Kreuzzüge theilte ſich das eroberte Chriſtliche und erobernde Deutſche gegenſeitig von neuem mit, ſo ſehr beides auch in Europa und in der daſelbſt entſtandenen Chriſtlich-Germaniſchen Gemeinheit mit einander verſchlungen war, und in ſeiner höchſten und kräftigſten Vereinigung dargeſtellt zu ſein ſchien. Denn was in allen Europäiſchen Ländern in einzelnen Beſtandtheilen eines großen Ganzen vereinzelt war, das zog aus allen dieſen Ländern, gleichſam in Ausſchüſſen, in Deputazionen aus allen Ständen aus, vorzüglich und beſonders anfangs, nach Paläſtina, um hier einen konzentrirten Chriſtenſtaat in verjüngter Darſtellung wieder zu gebähren.

Wie in Europa die Chriſtenheit zwei Häuptern, einem geiſtlichen und einem weltlichen, dem Pabſte und dem Römiſchen Kaiſer, untergeordnet war; ſo wurde das verjüngte Chriſtenreich in Paläſtina unter dem Patriarchen und unter dem König von Jeruſalem errichtet, ſo daß, wie dort, ſo auch hier der Pabſt der ſtillſchweigend anerkannte höchſte Regent war. Gleichwie in Europa Reichstage und

Kirchenverſammlungen mit einander vermiſchet, und gegenſeitig — die einen von den andern ihre Würde entlehnend — verwechſelt wurden: ſo geſchah es auch in Jeruſalem; nur daß hier der gebietende Einfluß der Kirche noch ſichtbarer war, als in Europa. Die Reichstage von Jeruſalem waren, durch dieſe geiſtliche Einwirkung, noch weit mehr zu Kirchenverſammlungen geworden, als umgekehrt im Okzidente die leztern verſtekte Reichstage waren. Die Aſſiſſen von Jeruſalem waren Kapitularien, Reichstags-Abſchlüſſe und zugleich Konzilienſchlüſſe und Kanoniſche Vorſchriften, und jenes nur, weil ſie dieſes waren.

Von den Rittern, welche das Kreuz nur zu einem einzelnen Feldzuge und nur als Gehülfen bei der Eroberung und Stiftung des neuen Chriſtenreichs genommen hatten, und die mit dem Vorſaz zur Rükkehr in ihre angeſtammte adeliche Heimath auszogen, kamen einige mit dem beglükkenden Gefühl ſiegreicher Helden, glorwürdiger Stüzzen der Kirche, glükſeliger Chriſten, und mit hochglänzenderm Adel zurük. Andere hatten dieſen verklärt, indem ſie durch einen ruhmvollen Tod für die Chriſtenheit, für die Kirche, für das Ritterthum und ſo für die große Europäiſche Gemeinheit ihn bewahret und bewähret hätten. Andere, die beſizlos ſich in Europa gemacht und ihren adelichen Namen aus ihren adelichen Gütern als ein Anlehen, oder als ein Andenken, oder als eine Urkunde ihrer Anſprüche auf neue Begüterung mit ſich genommen, und, als wäre eine neue Völkerwan-

derung — ſo war es auch in Rükſicht des Adelthums — angebrochen, hatten ſich dadurch begütert. Daher ſchien der Adel nicht blos für die leztern, ſondern auch im allgemeinen eine neue unvertilgbare Grundſeſte zu erhalten, und auf immer in Vergeſſenheit zu ſtellen die — in ſeinem Geiſte unternommene — Abweichung von dieſem Geiſte.

Der Verluſt von Paläſtina, die ſpätern oft wiederholten Heereszüge unter dem Kreuz, welche immer von neuen Veräußerungen der grundeigenthümlichen Adelsbegründung nach ſich zogen, ſogar für die, welche Eroberungen nicht mehr machen, ſondern nur beſchüzzen, alſo neue Titel und neues Beſizthum nicht erlangen konnten, machten nöthig, immer von neuem zu Titeln ohne Inhalt, zu Namen ohne Beſiz zu greifen; und führten ſo immer mehr zur Gehaltloſigkeit des Adels. Dieſe mußte zunehmen, je öfter die Adelwürde von Grund und Boden auf Waffen und Schild, aus dem Frieden in den Krieg, aus der Gewißheit in die Ungewißheit übertragen; und je öfter der Adel gewapnet und unter ſeinem Wappen- und Heerſchilde ausziehen mußte, anſtatt auf ſeinem adelichen Beſizthume zu verweilen, und mit ihm fortdauernd die adeliche Würde gegenſeitig zu theilen und zu verleihen.

Dieſer Ausartung des Germaniſchen Geiſtes wurde augenbliklicher Einhalt gethan und fortdauernde Hülfe geleiſtet durch neue Inſtitute.

Denn wie ſich in freundlicher Verbindung alle Stufenordnungen des Adels durch die Kreuzzüge

neben einander von neuem anſiedelten: ſo wurden auch Orden errichtet, welche wiederum alle dieſe Stufenordnungen in ſich vereinigten. Bei dieſen Orden galt aber die adeliche Perſönlichkeit mehr, als ihre Konſolidirung mit Grund und Boden. Denn dieſe war zwar für den ganzen Orden als ein Dokument ſeiner Würde geſtiftet; aber für die einzelnen Glieder deſſelben blos zur zeitlichen Benuzzung vorhanden.

Es eroberte ein ſolcher Orden im Dienſt der Kirche und für ſie; beſaß und genoß für ſich; und machte zum Grund jener Eroberungen und dieſes Genuſſes nur die perſönliche, nicht die Güterwürde. Indem die leztere der Geſammtheit des Ordens angehörte, gehörte ſie dem geſammten Adel eben ſo an, wie Biſthümer, in welchen nur Adeliche den Biſchofsſtuhl beſteigen konnten.

Orden und Biſthümer erhoben ſich alſo zu neuen adelichen Geſammt-Domainen, und ſchienen daher dem Adel neue feſte Stüzzen zu geben. Scheinbar waren dieſe Stüzzen, weil eben dieſe kirchlichen und ritterlichen Inſtitute verurſachten, daß der Adel von dem ererbten Grundeigenthum, nach zeitlichem trachtend, ſich immer von neuem losreiſſen mußte.

Eine, im Einzelnen zerſplitterte und getheilte, im Allgemeinen ſo konzentrirte und konzentrirende, aus dem Ordensweſen entſprungene Unternehmung waren die Kreuzzüge nach Preußen, die im Geiſte der chriſtlich-adelichen Ritterſchaft unternommen wurden.

Sie waren Eine Geſammtthat des Deutſchen Ordens, Eine Ritterthat und Eroberung aller Ordensgenoſſen, und hatten alſo die Wirkung, welche alle Stiftungen hatten, die den Adel der Geſammtheit auf Güter begründeten, während ſie die Adelwürde der einzelnen Adelsglieder, welche ſie güterlos gemacht hatten und ließen, untergruben.

Dennoch waren ſie glüklicher, als die Kreuzzüge nach Paläſtina, weil ſie geſicherter, dauernder und minder vergänglich in ihren Folgen blieben, ob ſie wohl lange wiederholte Opfer den nachziehenden Kreuzfahrern koſteten, und errungen wurden durch grauſame Kriege, welche unausgeſezt über ein halbes Jahrhundert (53 Jahre) gegen die eingebornen unglüklichen Preußen ausrottend und verwüſtend fortdauerten *).

*) Wenige Züge aus verſchiedenen Zeiten ſchildern den Schrekkens-Zuſtand dieſes, in allen Zeitaltern unglüklichen Landes. Die Grauſamkeit gegen die unverſtandene (und hart beſchuldigte) Religion und Denkart und gegen die, zum Theil ehrwürdigen und ſinnvollen Gebräuche und Sitten der Preußen. Der Vertilgungskrieg gegen dieſe, wie gegen die Landesſprache und die, Einöden machende, Entvölkerung, die eine Folge dieſes Krieges war. Im Jahr 1242 gebot der Biſchof von Kulm den Wittwen, daß ſie ſich, ohne ihres Standes zu achten, ſogar mit ihren Knechten verheirathen ſollten, und verſprach ihnen dafür Vergebung ihrer Sünden und die ewige Seligkeit. Weil die Bekehrten Anſprüche auf Freiheit und auf die Prieſter-

Durch dieſe Preußiſchen Kreuzzüge, wenn ſie nicht zunächſt für eine Gemeinheit gehandelt hätten, konnten die, welche, kreuzfahrend, den angeſtammten Adel in ſeinen angeſtammten Gütern ihrer Heimath verlaſſen hatten, jenen von neuem an neue Güter befeſtigen.

---

würde erhielten, wurde, nach der Anklage des Biſchof Chriſtian gegen den Orden, die, durch Waffengewalt gebotene, Bekehrung, durch Waffengewalt auch verhindert. Zur Gültigkeit eines Teſtaments war erfoderlich, daß es als Einleitung das chriſtliche Glaubensbekenntniß des Erblaſſers in ſich enthalten mußte. Anfangs führte der Orden ſeine Kriege mit Heeren von Kreuzfahrern; in der Folge mit Deutſchen Söldlingen. Nach der Schlacht bei Tannenberg, 1410, die den verdienten Untergang des Ordens vorbereitete, verheirathete dieſer an die Söldner, die er nicht zu bezahlen vermochte, die Wittwen und Töchter der erſchlagenen Unterthanen; ihre Mitgift diente jenen ſo lange zur Befriedigung, bis ſie ſie verpraſſet hatten. Sie wiederholten dann ihre Foderungen, und die Ehen hörten nun wahrſcheinlich wieder auf. (Baczko, Handbuch. Th. I. p. 87. u. 241.)

Solche Verfügungen und die Ereigniſſe, welche ſie nach ſich ziehen müſſen, machen nöthig, was im Jahr 1416 auf dem Landtage zu Braunsberg geſchah, als der Orden beſchloß, alle Chroniken an ſich zu bringen, um das Andenken an dieſe Geſchichten zu vertilgen. Alle verbotene und vernichtete Geſchichtbücher laſſen furchtbarere Schrekniſſe ahnen, als erhaltene zu erzählen vermögen.

Glükkender für den Adel konnte dies auch im Einzelnen geſchehen, weil im Gefolge der Ordens-Ritter, kreuzfahrend und abentheuernd, andere Ritter nach Preußen, immer von neuem, zogen, und, wenn auch ſelten — weil der Orden ſich die Eroberungen vorbehielt, oder, zur Beförderung der Kreuzzüge, den Biſchöfen ein Drittheil zu geben verſprach — durch neue Beſizzungen beglükt wurden; aber dennoch in ihnen und in ihrer Vereinigung mit den Ulberreſten des, gröſtentheils vertilgten, alten Nazional-Adels, ein neuer, ſogar im Gegenſaz mit dem kirchlichen Ordens-Adel, wie eine neue Preußiſche, kräftige und ſelbſtſtändige Deutſchheit im Gegenſaz mit der ausländiſchen entſtand.

Als ſich dadurch in Preußen, ehe es aus der Herrſchaft des Ordens in die Gewalt ſeines Hohemeiſters als Herzogthum und als Polniſches Lehen — durch zeitgemäße, politiſche und religiöſe — Operazionen gelangte, eine ſo eigene Verfaſſung mit ſo verſchiedenen feindlichen Gegenſäzzen, als faſt in keinem Staate von Europa entwikkelte, da ſchien das Adelthum von neuem verherrlichet zu werden.

Man erblikt in Preußen einen adelichen Hohemeiſter im Kampf um Hoheit mit den adelichen Ordensgliedern — jener oft aus niedrigem, dieſe oft aus hohem Adel, oder umgekehrt, entſproſſen, beide gleiche Hoheit im Vorübergehen theilend oder wechſelnd — jener mit dieſen ringend, ob die monarchiſche oder ariſtokratiſche Verfaſſung die Ober-

hand, und ob die Ordensgenoſſen zu übermächtigen Mitregenten der Hohemeiſter ſich erheben oder zu Landſtänden machtlos herabſinken ſollen.

Neben dieſen erſcheint ein neubegüterter ausländiſcher Adel mit den Uiberreſten des alten einheimiſchen vereinigt; entweder mit dieſem zu gleicher Unterdrükkung erniedrigt oder zu gleicher Erhöhung berufen; ſtrebend jedoch mit dem ſtolzen Selbſtgefühl des Indigenats einen neuen Nazional-Adel zu errichten, und mit dem Kraftgefühl eines neuen Rechts durch die getheilten oder ausſchließenden Anſprüche auf die Aufnahme in den Orden beglükt zu werden, und dem Unglük zu entgehen, durch Ordensglieder, die heimathlos aus der Fremde kamen, um in Preußen Reichthümer, Hoheit und Herrſchaft zu finden, von dieſen unſchäzbaren Vorzügen ausgeſchloſſen zu werden. Hoher und niederer, Ordens- und weltlicher, ausländiſcher und eingeborner Adel unterhielt ſo, unter abwechſelnden Erſcheinungen und Gelingen, einen ſtets regen Kampf.

Man erblikt Biſchöfe mit Regentenhoheit und durch geiſtliche Gebote geſezgebende Gewalt über die Grenzen ihres Gebiets in ihre erweiterten Sprengel ausdehnend, und einen geiſtlichen Adel, ſtreitend gegen die Anſprüche und die Macht der Ordens-Regenten und Ordens-Glieder; beide bald gegen ihn vereiniget, bald getrennt, und ſich wechſelsweiſe dem demokratiſchen Ariſtokratismus zuwendend oder ihn befehdend, je nachdem es eigener Vortheil zu gebieten ſchien, und ausländiſche

oder inländiſche Anverwandte zurükgeſezt oder vorgezogen, die Kirchenpfründen ausländiſchem oder einheimiſchem angeſiedelten Adel zugewendet werden ſollten.

Man erblikt den demokratiſchen Ariſtokratismus, wenn auch zum Theil ſiegend, dennoch zur Vereinigung gebracht mit dem Ordens-Ariſtokratismus und in gemeinſchaftlichen Kampf geſezt mit den Städten, deren, im Gefühl zunehmenden Reichthums entſtandene, immer höher emporſtrebende Bürgerfreiheit allen ariſtokratiſchen Sinn bald zum Widerſtand herausfoderte, bald zur zeitlichen, vorübergehenden Verbindung lokte, bald zum offenen Widerſtand reizte *).

Man erblikt den geiſtlichen Ordens- und den kirchlichen in Domkapiteln und Biſthümern vereinigten Adel im gegenſeitigen Kampf um Macht und Hoheit für die weltliche und für die geiſtliche Macht, für den Ariſtokratismus und für die Demokratie, und für und wider die Mitregentſchaft oder die Oberherrſchaft, welche die Kirche überall in der Zeitlichkeit und für ſie verlangte.

Man erblikt neben dem achtungswertheſten Ringen nach unabhängiger Nazionalität (gegen Deutſchland und Polen), wie aus dem Stande leibeigener und unterthäniger Bauern, aus dieſer

*) Wie z. B. Danzig 1411, als es die zur Bezahlung der Söldner durch ganz Preußen ausgeſchriebene Steuer verweigerte.

tiefſten Erniedrigung Einige (z. B. die Kölmer Güterbeſizzer) zum Stande bürgerlicher Freiheit mitten unter dem übrigen Zwieſpalt widerſtrebender Abſichten empor zu klimmen verſuchen.

Man erblikt, wie ſchon im 15ten Jahrhundert die politiſchen Partheiüngen ſich an die religiöſen anſchließen; wie die hochdeutſche Parthei des hohen Adels, des goldenen Bließes, der Hohemeiſter, die Wikleſiten und Kezzer und die Städte gegen die Kirche, gegen den Rheinländiſchen oder Niederdeutſchen, niedern Adel, oder gegen die Parthei vom goldenen Schiffe, gegen die Biſchöfe und gegen die katholiſchen Rechtgläubigen vereiniget ſind, indem Ordensglieder in die Domkapitel eindringen, um nach den Bisthümern zu greifen, und Biſchöfe, als Ordensbrüder, nach der Hohemeiſter-Würde ſtrebten.

Wie dieſe vielfältigen Widerſprüche zu der, weniger religiöſen, als politiſchen, zur proteſtantiſch-politiſchen Revoluzion des 16ten Jahrhunderts führten; wie durch dieſelbe neben der Regentengewalt die mitherrſchende Macht des Ordens-Adels durch Begüterung mit Pfründen erblich geworden, und wie viele dieſer feindſeligen Kontraſte in Verbindung mit der ſklaviſchen Dienſtbarkeit der Bauern verewiget worden ſind: — dies darzuſtellen, vermochte der, ſehr achtungswerthe Baczko nicht *).

*) Kozebue, wäre er ein Dichter, wie Göthe oder Shakeſpear, würde es vermögen, weil vollendete Dichter,

Ehe dieſes geſchah und damit es geſchehen konnte, entſtand, unter einigen eigenthümlichen Abweichungen, in Preußen ein ähnlicher Chriſten-Staat, als in Paläſtina, oder es wurde vielmehr in Preußen ein neues Paläſtina und zugleich ein neues Deutſchland angeſiedelt in Namen, welche Gegenden, Städte, Dörfer und Familien empfiengen.

In Namen wurden dem Siege des Chriſtenthums über das Heidenthum und dadurch dem leztern ſelber Denkmäler errichtet, z. B. im Namen der Stadt Heiligenbeil, welcher die Erinnerung an den heiligen Hain eben ſo gut unvergänglich macht, als an das heilige Beil, wodurch er niedergehauen wurde. Daher findet ſich in naher Begrenzung neben ſolchen Denkmälern chriſtlicher und heidniſcher Devozion, die Wiederholung deſſen, was in Deutſchland und Paläſtina einheimiſch war: Jeruſalem, Bethlehem, Nazareth, Heilsberg, Chriſtburg, Gutſtadt, Salfeld, Straßburg, Landsberg, Wartenberg, Mühlhauſen, Braunsberg, Brandenburg, Friedland u. ſ. w. Sogar die Eigenheiten des Deutſchen Zivilrechts, welche hie und da in Deutſch-

---

faſt in ihren Erholungsſtunden, zu Geſchichtſchreibern werden können; aber, wenn man auch den Werth von Kotzebue's (noch ungeleſenem) Werke willig vermuthet: ſo kann ſeine Geſchichtſchreibergabe dennoch im voraus nur nach der Größe ſeines Dichtertalents angenommen, alſo verhältnißmäßiger Zweifel an der erſten entſchuldiget werden.

land als Geburten der Autonomieen ſich zeigten, und, neben Volksliedern aller Gegenden, die Beſonderheiten verſchiedener Dialekte wurden nach Preußen verpflanzt, und aus den Zuthaten, welche ſo viele einzelne Länder lieferten, ein eigener neuer Dialekt gebildet. Jedes Andenken an Oertlichkeiten in Deutſchland wurde von den ausgezogenen Kreuzfahrern, auch in Rükſicht des Stamm-Adels, durch wiederholte Namen Deutſcher Oerter und Geſchlechter unvergänglich gemacht, um zur neuen Befeſtignng des, auf Eroberung ausgezogenen und unterdeſſen gehaltlos gewordenen Adels zu dienen.

Es giebt, wie ſchon in Beiſpielen gezeigt worden iſt, kein Land, in welchem ſo ſehr ſeine Geſchichte in den bedeutungsvollen Namen ſeiner Städte und Dörfer enthalten iſt, als Preußen. In den Namen einzelner Straßen der Städte ſind die Partheiungen verewiget, z. B. in der Friedensſtadt Tilſit die hohe und die Deutſche Straße.

Kein Land gleicht ihm hierin, in welches chriſtliche Eroberer durch Kreuzzüge eindrangen.

Selbſt bei der Stiftung des chriſtlichen Reichs in Paläſtina konnte die Verpflanzung bekannter Namen nicht auf dieſelbe Weiſe vorkommen, weil die Eroberer in ein Land kamen, welches die Heimath der Chriſten war, und in welchem dieſe die allerbekannteſten Namen antrafen, nemlich die, welche von Jugend auf in jedes Chriſten Gedächtniß eingepräget waren, und welche eben die

Sehnſucht nach dem gelobten Lande erwekt hatten. Sie kehrten als Chriſten zurük in einheimiſche, ihnen vertraute, von ihnen mit religiöſer Bewunderung angeſtaunte Gegenden auf heilige Berge, in heilige Städte, als ſie zurükkehrten in das Geburtsland des Chriſtenthums, nach Jeruſalem, Nazareth, Tabor, Golgatha und zum heiligen Grabe. Als die Kreuzfahrer ihre Eroberungen ſogar über das Orientaliſch-Römiſche Reich ausdehnten, da mußten ſie ſich gefallen in einer Wiedererwekkung des klaſſiſchen Alterthums und in einer Amalgamirung dieſes klaſſiſchen mit dem chriſtlichen Alterthume, ſo daß dieſe Vereinigung nicht blos eine Erſindung epiſcher Dichter, z. B. Taſſo's, Camoen's ꝛc., ſondern ein Zug dieſes romantiſchen Zeitalters ſelber iſt. Die chriſtlichen Helden gefielen ſich daher in Griechenland, indem ſie gleichſam von den Denkmälern und von dem Lande der alten klaſſiſch-heroiſchen Zeit, noch nach ihrem Untergange, das Verderbniß und den Makel des Heidenthums hinweg zu nehmen ſuchten. Sie verliehen ihnen durch das Chriſtenthum und Ritterthum einen neuen romantiſch-heroiſchen Glanz, in dem ſie ihren wandelbaren Adel hinein verpflanzten und ſich gefielen, wenn ſie die Urkunden eines doppelten Heroismus an ſich trugen in den Namen von Herzogen und Grafen ꝛc. von Athen, Epirus, Theben, Korinth ꝛc. *).

---

*) Bis ins achte Dezennium des 18ten Jahrhunderts, alſo ſchon vor der Franzöſiſchen Revoluzion hat — ſo

Als Alles, was durch die Kreuzzüge nach dem Orient erobert worden, verloren gegangen war, blieb dennoch die allgemeine Neigung des Adels, ſich in Kreuz- und Kriegszügen zu beſchäftigen und auszuzeichnen, um Güter und Unabhängigkeit und neue Befeſtigung der alten Würde zu gewinnen.

Uiberall in Europa war der Anlaß zum Krieg nur zu häufig, und daher zu reichliche Gelegenheit für die, welche von ihm lebten, um der Unſicherheit ihres Zuſtandes zu entgehen und das zu gewinnen, was ſie verlaſſen, oder nicht gehabt, oder worauf ſie Anſprüche machten.

Gleichwie die Normannen, losgeriſſen und todtgetheilt von ihrer Heimath, aber ausgerüſtet mit adelichen Anſprüchen, erobernd Italien und Sizilien mit Kriegs- und hinterliſtigen Künſten umſtrikten: ſo kam nun, weil eben der kriegeriſche Adel kein Eigenthum mehr hatte, ein reiner Krieg ohne Kriegsſtaat zum Vorſchein. Nun wurde der Krieg gleichſam ein abgelöſetes, bewegliches, adeliches grundloſes Grundeigenthum. Es entſtanden

---

hängen die Europäiſchen chriſtlichen Inſtitute auch noch jezt zuſammen — der Nachwuchs dieſes griechiſchen, heroiſchen und romantiſchen Adels, der, aus ſeiner Heimath vertrieben — mit pſeudoadelichen Betrügern untermiſcht — in Europa bettelnd umherzog, bewieſen, bis zu welcher Nichtigkeit und Verachtung der, ſeines eigentlichen Weſens beraubte, nemlich der, von Grund und Boden abgeriſſene Adel zulezt gelanget und gelangen muß.

dadurch, ſcheinbar den Adel begünſtigend, aber dadurch im Laufe der Zeit ſein eigenes Weſen allmälig immer mehr vernichtend, vom Krieg lebend, zum Krieg überall bereit und zulezt ſogar um die Kriegsurſache unbekümmert: — ſogenannte große Kompagnien; Heerführer und Heerfolger, welche Armeen ſtifteten, die für Jeden und für jede Sache kämpften, wofür man ſie gewinnen wollte. Sie giengen weniger auf Eroberung, als auf Beute aus, eben darum, weil ſie den eigentlichen grundeigenthümlichen Charakter des Germaniſchen Adels verloren hatten, und, je ärmer ſie zuweilen waren oder wurden, deſto mehr darnach ſtrebten, adelichen Anſtand zu behaupten. Nun fiengen ſie an, Schäzze zu ſammeln, wie ſie zuvor nach Eroberungen und nach Grundeigenthum getrachtet hatten. Sie waren nun der Befriedigung ihrer Raubſucht ſicherer, weil ſie an keine Heimath gebunden waren; heute dahin, morgen dorthin ziehen, und dadurch ihres kriegeriſchen Beutelebens gewiſſer ſein konnten, als wenn ſie begütert geweſen wären. Dies vermochten ſie, weil ſie Geld beſaßen, welches mit geringerer Mühe, als Güter, nemlich ohne Mühe, Renten trug, deren man verſichert ſein konnte, man mochte ſich, wohin man wollte, begeben, glüklich oder unglüklich, beſiegt oder ſiegreich ſein. Dies konnten ſie, weil das Römiſche Recht über das Kanoniſche, weil es durch Germaniſche Ritter, die es zu ſeinen Champions erwählet hatte, über den Germaniſchen Geiſt geſieget hatte, welcher allen ſelbſtſtändigen Geldreichthum neben dem Güterreichthum verwarf. Die feilen Anführer

ſolcher feilen Söldlinge, und die leztern ſelber zogen mit ihren ganzen Familien von einem Krieg in den andern; und als Roger de Flor (Deutſcher Abkunft (Blum) und mit Italieniſchem Namen — zum Denkmal ſeines wandernden und wandelbaren Adels — begabt) mit ſeinem Heerhaufen von Arragoniern, (Amogavaren genannt), die, zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, in Sizilien unthätig und läſtig waren, in den Sold des griechiſchen Kaiſers traten, landete er in Griechenland zwar mit 8000 Menſchen; es befanden ſich aber darunter nur 6000 Krieger, weil die Familien, Gefolge der Anführer und anderer ſo zahlreich waren, daß ſie bei dem geringen Heerhaufen zweitauſend Menſchen betrugen *).

*) Gibbon, Geſchichte der Abnahme und des Falls des Römiſchen Reichs ſagt Theil XII. p. 426.: „Die ſchwachen und untergeordneten Regierungen der „mittlern Zeiten ſtörte das immer vorhandene Uibel „der entlaſſenen Heere. Zum Arbeiten zu faul; zum „Betteln zu ſtolz, waren die Söldlinge vom Raube „zu leben gewohnt: ſie konnten mit mehr Würde und „Nachdruk unter einer Fahne und unter einem Anführer rauben; und ein Regent, dem ihr Dienſt nuzlos und ihre Gegenwart beſchwerlich war, ſuchte den „Strom irgend einem benachbarten Lande zuzuleiten. „Nach hergeſtellter Ruhe in Sizilien waren viele Tauſend Genueſer, Katalonier u. ſ. w., die zu Waſſer „und zu Lande, unter den Fahnen von Anjou und „Arragonien gefochten hatten, durch Aehnlichkeit „in Sitten und in Intereſſe in Eine Nazion zu-

Als Fra Moreale das Opfer der Grauſamkeit Kola, die Rienzo's wurde, geſchah es, um der Schäzze willen, die er in ſeinen Heerzügen geſammelt hatte, und deren Kola zur Bekämpfung der Römiſchen Patrizier bedurfte.

Um die Kompagnien, welche ein glüklicher — den Adel und Krieg erhaltender — Heerführer beiſammen hatte, nicht auseinander gehen zu laſſen, bedurfte es auch im Frieden ein fortdauerndes Kriegs- und Beute-Leben, das ſie ſich in Italien — welches auch in dieſer Rükſicht ein Stammland Europäiſcher Kultur und Inſtitute war — ſo lange erlaubten, als ſie nicht zu einem völkerrechtlichen Krieg gedinget und gebraucht wurden. Ein Privatkrieg unterbrach und verlängerte ſo den Völkerkrieg.

Auch unter veränderten Umſtänden, und als allmälig aus den großen Kompagnien andere, ſtem-

---

„ſammen geſchmolzen. Sie hörten, daß die Griechi„ſchen Provinzen Aſiens von den Türken angegriffen „wurden: ſie beſchloſſen, die Erndte des Landes und „des Plünderns zu theilen; und Friedrich, König von „Sizilien, beförderte höchſt freigebig die Mittel zu ih„rer Abreiſe. In einem zwanzigiährigen Kriege war „ihnen ein Schif oder ein Lager Vaterland „geworden; Waffen waren ihr einziges „Gewerk und Eigenthum, Tapferkeit die „einzige ihnen bekannte Tugend; das „weibliche Geſchlecht hatte den furchtloſen „Geiſt ihrer Liebhaber oder Männer angenommen.“

lich die Kompagnien ſtehender Heere, in den erſten die leztern ſich zu bilden anfiengen, wiederholte eine neuere Revoluzionszeit die alte Revoluzions-Erſcheinung *). Vom Krieg lebende Menſchen warben und ſtellten Kriegsheere, die der Ruf der Thaten und das Zutrauen zu den Talenten eines Heerführers um dieſen verſammelten. Daher waren Bernhard von Weimar, Mansfeld, Wallenſtein ꝛc., die Abkömmlinge von den Anführern jener großen Kompagnien, und gelangten zu Ruhm, weil ſie Krieg als Krieg liebten und führten, und den Adel auf Kriegsglük und Kriegsbeute, als auf ein fortdauerndes, unſtetes Grundeigenthum anwieſen **).

*) Es iſt gerade jezt der Zeitpunkt, wo die allerneueſte Revoluzion dies zu wiederholen anfängt, z. B. durch Schill, durch den Herzog von Braunſchweig-Oels.

**) Bis zur Franzöſiſchen Revoluzion und in Preußen bis nach dem unglüklichen Krieg wurde in der Oekonomie der ſtehenden Heere ihr Urſprung und ihre Abſtammung aus den großen Kompagnien des Mittelalters dokumentirt und verewiget, indem die Kompagnie-Chefs — welche die Nachfolger der Inhaber jener alten feilen Kompagnien waren — zur Aufbringung, Kleidung, Ausrüſtung und Verpflegung einer beſtimmten Anzahl von Soldaten gewiſſe Summen jährlich empfiengen, welche ſie nun — je nachdem es ihre edle oder unedle Gemüthsart mit ſich brachte — zum eigenen wuchernden Vortheil, das Nothdürftigſte noch vermindernd, oder zu ſeiner Beſtimmung, uneigennützig, verwenden konnten.

*) Ein Kriegsſtand und Kriegszuſtand, der den Adel in der neueſten Zeit beſchäftigen, retten, erhalten und beglükken ſollte; und der es auch auf einige Zeit that, diente dennoch zulezt nur dazu, ihn immer mehr in Widerſpruch mit ſeinem Europäiſchen Charakter der Grundſäſſigkeit zu bringen, und ſein Weſen, anſtatt es zu ſichern, allmälig zu

---

*) Die Kompagnie-Anführer in Italien im 14ten Jahrhundert, die den Krieg als ein Handwerk trieben und ihn führten für jeden, der ſie durch die höchſte Bezahlung gewann, ſahen es gern, wenn Schlachten ohne Blutvergießen geliefert wurden. In der Schlacht von Anguiari blieb Ein Mann, der vom Pferde ſtürzte. Dem Sieger brachte ein ſolcher Sieg wenig Vortheil; denn der Beſiegte durfte nur mit den Kompagnie-Häuptern neue Verträge ſchließen, ihm zur Ausrüſtung neuer Kompagnien neue Geldbewilligungen machen; die dann die Zerſtreuten und Verlaufenen wieder ſammelten, ſo daß bald eine neue Armee für den vor kurzem Beſiegten zuſammen gebracht war, während die des Siegers, unter der Unthätigkeit, die eine Folge des Siegs war, manchmal auseinander gieng; dann wurden manchmal die vorigen Söldner des Siegers zu neuen Soldaten des Beſiegten, wie die Kriegsgefangenen ſich zu Söldnern des erſten machen ließen. Im Glük und Unglük wurden ganze Gegenden aus Noth oder Rachſucht, oder aus Verlangen nach Beſchäftigung verheert; und der Krieg ſelber beſtand mehr aus ſolchen Verheerungen, als aus Gefechten. Es wiederholten ſich treuloſe Friedensbrüche; nur das zunehmende Machtgefühl des Beſiegten entſchied, ob ein durch Kriegsglük und Friedensſchlüſſe beſtimmtes Rechtsverhältniß von neuem ſtreitig werden ſollte; unaufhörlich

verflüchtigen. Denn als die ſtehenden Heere zur fortdauernden Ausſtattung des für ſie beſtimmten und durch ſie, gleichſam als durch eine gemeinſchaftliche eiſerne und unveräußerliche Domaine begüterten Adels wurden: ſo wurden ſie auch in ſo fern

---

erneuerte ſich der Krieg, weil er ohne Blutvergießen geführt wurde, und in einem künſtlichen Fechten beſtand, nicht in einem Kampf auf Leben und Tod.

— — — —

≠ Piccinino, General des Herzogs von Mailand, war bei Anguiari von den vereinigten Florentiniſchen und Päbſtlichen Truppen geſchlagen worden. Mais lui étant vaincu, ſagt Machiavelli in der Geſchichte von Florenz, ne perdait rieu que les armes et les cheveaux de son Armée, dont on peut se remonter avec peu de dépense; car jamais on n'a vû des tems ou la guerre fut moins dangereuse pour ceux qui la faisoient chés les autres; et dans une si grande deroute, et dans un combat qui dura si longtems, puisque on batit depuis vingt heures jusqu' à vingt — et quatre, (depuis 4 quatre heur du soir jusqu' à 8, ou environ) il ne mourut qu'un seul homme, encore mourut-il par une chûte de cheval et non pas par ses blessures, ou par quelque coup d'honneur. Les gens se battoient donc alors sans péril, parcequ' étant tous à cheval, et couverts de bonnes armes defensives, lorsqu'il se rendoient, il n'y pas lieu de les faire mourir: ainsi. dans la melée ils étoient à couvert de la mort par leurs armes; et lorsqu'il étoient las de combattre, ils sauvoient aussi leur vie eu se rendant à l'ennemi.

die Nachkommen der Miethkompagnien des Mittelalters, die auf Geldwerth beruheten, weil ſie, troz ihres Ehrenwerths und ihrer Ehrenpunkte, auch auf Geldwerth fundiret waren.

Daher mußte die verjährte, den Adel ausſchließend beglükkende Verfaſſung der ſtehenden Heere allmälig in demſelben Verhältniſſe ihren Untergang finden, als der Adel anfieng auf Geldwerth zu beruhen, und als er dennoch den Verſuch machte, dieſen gemeinen und allgemeinen Werth da als einen ausſchließenden von neuem zu verjähren, wo es ſein Nuzzen und ſein Anſehen erfoderte. Dieſen gemeinen zum herrſchenden, aller Einſchränkungen entledigten, alle privilegirten Anſprüche ausſtoßenden Werth zu machen, dahin führte ſogar jede Abweichung von der alten harten Sklaverei, aus welcher ſie die Erlöſeten allmälig (als in einen, vom Schikſale angeordneten Mittelpunkt) mit den Freien zuſammen führte und vereinigte.

Dem Freien ſtand der Sklave, dem Adel der Leibeigene gegen über; denn als die Freien ſich zur höchſten Auszeichnung der Freiheit, nemlich zum Adel in und durch Grundeigenthum erhoben, verminderte ſich die Sklaverei blos darum in Leibeigenſchaft, weil ſie an Grund und Boden befeſtiget wurde.

Von nun an war die höchſte perſönliche Sklaverei nicht mehr möglich. Die höchſten Gewaltäußerungen brechen ſich zulezt an ſich ſelber; denn nur das Recht iſt ewig, und jede Gewaltäußerung vergänglich.

Sklaven und Kriegsgefangene; Sklaverei und Kriegsgefangenſchaft: — beides war urſprünglich Eins und daſſelbe. Allmälig empfieng aber der, im Krieg Gefangene, dieſer ganz Rechtloſe, die Rechte eines Kriegsgefangenen; allmälig wurden dieſe zu bloſen Geiſeln, durch welche gegenſeitig die Freiheit gerettet wurde. Des Kriegsgefangenen Rechte brachen nun des Siegers Gewalt, und ſeine Anſprüche auf die ganze Exiſtenz und Perſönlichkeit des Uiberwundenen. Auslöſung durch Geld; hierauf gegenſeitige Auswechſelung der Gefangenen erretteten aus der vorübergehenden Kriegsgefangenſchaft. Dadurch war aber der Freie herabgekommen von den hohen Anſprüchen, die ſeiner Freiheit gemäß waren, indem er es aufgab, jeden zum Sklaven zu machen, der ihn bekriegt und ihn zu überwinden und zur Sklaverei zu erniedrigen vergeblich verſucht hatte. Seit dies geſchehen war, wurde das Löſegeld ein Aequivalent der Freiheit, und dieſe ſank dadurch in ihrem Werth, weil ſie zur Gleichheit mit dem Geld herabfiel; weil dadurch Geldwerth dem Menſchenwerth gleich oder ſogar überlegen wurde.

Sklaverei und Leibeigenſchaft war durch den Krieg für den Frieden entſtanden; aber weil der Friede die Leibeigenen zum Akkerbau anwendete, flöſete er ihnen das Verlangen nach Freiheit ein, das der leztere über lang oder kurz unvermeidlich erwekket *).

*) Daher wurden die Negerſklaven in Weſtindien auch zu Leibeigenen, als ihnen ein Stükchen Land zur

Wie der Adel durch die Ablöſung von der Erdſcholle, die der Leibeigene bearbeitete und um derentwillen er eigen ſein und der eigenen Willkühr (Autonomie) entbehren mußte, mit Vernichtung bedrohet wurde: ſo gab dieſe Ablöſung dem leztern die Hofnung der Freiheit. Außerhalb des Akkers, den er beſtellen mußte, konnte der Leibeigene im unglüklichſten Fall von neuem zum Leibeigenen gemacht werden. Was er auch wagte, um ſeinem harten Schikſale zu entgehen: — er konnte nicht mehr verlieren, als er ſchon verloren hatte.

Als daher die ſtädtiſche Freiheit empor kam, fiengen die Leibeigenen an, ihre Ketten, womit ſie an das fremde Grundeigenthum gefeſſelt waren, loszureißen, die ſie mit ſich fortſchlepten, bis ſie unter die Mauern einer Stadt gelangten, oder ſich hinter dieſelben retten und die Feſſeln abwerfen konnten.

Sie begegneten, innerhalb der, die Freiheit vermittelnden Städte, Münzbürgern und Patriziern, die den Adel mit dem Bürgerrecht vertauſchet oder vereiniget hatten, und fanden in der Pfahlbürgerſchaft an den Stadtmauern (gleichſam innerhalb der ſchüzzenden Paliſaden *) Erlöſung

eigenen Bebauung, und ſie dadurch zum Streben nach Freiheit angewieſen wurden. Domingo beweiſet die Folgen.

*) Daher wurde den Städten ſo oft die Annahme der Pfahlbürger verboten, weil die, welche dieſes Verbot

aus der Leibeigenſchaft, Schuz und die Gelegenheit, in die Stadt ſelber aufgenommen zu werden. Was über die Mauern einwärts flog, wurde frei. Die Luft machte nur darum eigen, weil ſie eigen war. Innerhalb der Stadtmauern war ſie ein Gemeineigenthum, und wer ſie athmete, den belebte der Athem der Freiheit.

Gleichwie auf dieſe Weiſe die Leibeigenen zur Gemeinſchaft und Gleichheit mit den Freien um ſo mehr ſich erhoben, als die volle, durch Grundeigenthum befeſtigte und beſtärkte Würde der adelichen Perſönlichkeit ſich verminderte: ſo breitete ſich dieſes leztere Ereigniß über alle Stände, gleichſam über das gemeinſame, angeborne Adeliche aller Stände aus. Es ereignete ſich dieſes, indem zugleich aus allen bürgerlichen und ſogar völkerrechtlichen Verhältniſſen — denn jene mußten immer zugleich als dieſe ſankzioniret und geheiliget ſein — die rein rechtliche, oft harte und dennoch anſtändige, Nothwendigkeit verſchwand, und an ihre

---

bewirkten, durch die Pfahlbürgerſchaft, Leibeigene zu verlieren in unvermeidlicher Gefahr waren. Daher machte, in anderer Rükſicht, die Schußweite der Kanonen in ſpätern Zeiten — und noch heuzutage — neutral, ſo daß innerhalb derſelben kein ausgelaufenes Schif feindlich behandelt werden durfte. So wie die ſchlechteſte Hütte, nach dem Deutſchen Zivilrechte, einen Schuzkreis in dem Trúpfrechte haben muß: ſo hatte, nach demſelben Rechte, eine Stadt zum Schuzkreis die Schußweite.

Stelle eine ſchwächliche, nach dem Ruhm der Menſchlichkeit und des Anſtandes ſtrebende, Nachgiebigkeit trat.

Es war nemlich der Adel über alle Stände ausgebreitet, weil jeder Stand ſeine eigene angeerbte, und als ein anvertrautes Heiligthum wieder zu vererbende Ehre und Würde beſaß.

≠ In jeder Stadt genoß der Sohn des Bürgers in ſo fern ein angeerbtes Bürgerrecht, als dieſes neben ihm von einem Fremden entweder gar nicht oder nur mit großem Aufwande erlanget werden konnte. Bei jeder Zunft war der Sohn des Meiſters frei von der Beobachtung langer Lehrjahre, oft von der Wanderung, manchmal ſogar von der Verfertigung eines Meiſterſtüks. Er konnte zum Geſellen erklärt werden, ehe er Lehrling geweſen war, und Lehrling, Geſell und Meiſter konnte er mit viel geringern Koſten werden, als der Fremde.

≠ Es gab eine Würde der Handwerker, die ſich über ihre Perſonen und über das erſtrekte, was ſie verfertigten. Jene und dieſes mußte gleich makellos und wandellos ſein. Wer einen Makel bekam, fiel unter das Wandel-Gericht, das ein Sittengericht war. Die Rügegerichte, die über die Fehler der erſten (Perſonen) und über den Werth oder Unwerth der leztern (ihrer Arbeiten) gehalten wurden, waren zugleich Ehrengerichte. Nur ebenbürtige, aus der eigenen Mitte gewählte Richter konnten ſie — aus Deutſcher Autonomie — halten; keine fremde Macht vermochte gebietend und

richtend in das geheimnißvolle Heiligthum der Gilden einzudringen. Geheimnißvolle, faſt heilige Grüße und Sprüche, die an Profane zu verrathen, Hochverrath war, ſchloß die Glieder der Zünfte enger und unzertrennlicher zuſammen, und verſtärkte in jedem Einzelnen das Selbſtgefühl der ganzen, kräftigen und ehrwürdigen Gemeinheit, Gilde, Geſellſchaft. Eigene, ſtrenge, auf Ehre gegründete Schauämter erhielten die Ehre der Handwerker, des Handwerks, und — von Fremden ungeprüft und mit Zuverſicht geglaubt — die Tadelloſigkeit ihrer Arbeiten. Der Name bewährte die Sache, und dieſe jenen.

Die ernſten, ehrlichen und ehrenvollen Sitten verlangten nicht blos Handwerks-Geſchiklichkeit, ſondern die Ehre des Handwerks, die in den Handwerks-Familien, als ein wirklicher, bürgerlicher Adel, vom Vater auf den Sohn vererbt wurde, ſezte ſogar die Geſchiklichkeit im Handwerk als einen Ehrenpunkt voraus, weswegen eben die Söhne der Meiſter manchmal weder an Lehrzeit, noch an Wanderſchaft, noch an die Verfertigung eines Meiſterſtüks gebunden waren. Das Schauamt konnte nichts anerkennen und in den Verkauf kommen laſſen, was einen Meiſter oder die ganze Zunft und Heimath derſelben, nemlich die Stadt entehrend und beſchimpfend war, der ſie angehörte. Der Ruhm der Stadt und der Zunft galt mehr, als der des einzelnen Meiſters. Die Perſönlichkeit ſchien zu verſchwinden und wurde dennoch gehoben und erhoben, weil die Arbeit jedes Einzelnen die

Vollendung haben mußte, welche der ganzen Zunft zum Ruhm gereichte.

So war jeder Handwerker an die Ehre ſeiner Zunft, jede Zunft an die Ehre ihrer Stadt und ihres Landes befeſtiget; keine Ehre konnte heimathlos ſein.

Weil eben jedes Standes Ehre irgendwo zu Hauſe ſein mußte, und damit ſie dies war, wurde die Ehre der Zünfte und Bürger an Ehren-Mitglieder verliehen, und es entſtand ſogar hie und da das Geſez, daß jeder, der in einer Stadt einheimiſch, wenn er auch kein Handwerker war, in einer Gilde einſäſſig und eingeſchrieben ſein mußte, um die Bürgerehre nicht bodenlos und unfundirt *) zu genießen.

Sogar das Vermögen, die ſogenannte Handwerksanlage herbeizuſchaffen, und das Grundeigenthum, ohne welches manches Handwerk nicht getrieben, Meiſter- und Bürgerrecht gewöhnlich nicht erlanget werden konnte, reichten nicht hin: — der unverlezliche Adel des Handwerks verlangte ehrliche Geburt und ehrliches Leben. **). Nur die Ehe konnte ehrliche Geburt geben. Eheloſe Kinder waren unfähig zum Handwerk geboren, und die Väter eheloſer Kinder wurden deſſelben unfähig.

---

*) Sans Fond et Fonds. Die Franzöſiſche Sprache bezeichnet ſo hiſtoriſch den Uibergang von Grundeigenthum auf Geldfundazion.

**) Ehrlich heißt herrlich, und herrlich heißt frei.

Jeder Beſchimpfte war unvermögend, ein Handwerksgenoſſe zu werden oder zu bleiben; und für beſchimpft wurde ſogar der angeſehen, den der Ruf einer unwürdigen Handlung traf.

Durch eine Schimpfrede, die ihm, auch unverſchuldet, von einem andern gegeben wurde, war er beſchimpft, bis er den Schimpf gerochen und ſeine Ehre wieder hergeſtellet hatte. Bis dahin war er des Handwerks, der Handwerks-Genoſſenſchaft und Brüderſchaft unfähig, weil das Ehrgefühl der Deutſchen, das aus ihrem urſprünglichen Eigenwillen (Autonomie) *), aus dieſer Quelle ihrer geſezlichen Selbſthülfe, ihrer Blut- und Ehrenrache entſprungen war, und ſich über alle, frei gewordene Stände ausgebreitet hatte, vorausſezte, daß, wer eine Beſchimpfung ertrage, ſie verdient habe.

Seit Generazionen einer Familie anzugehören, in welcher das Meiſterrecht erblich war; unter den Vorfahren Handwerks-Aelteſte und Oberälteſte, oder angeſehene und ehrliche Vorfahren zu haben, die geachtet waren wegen ihres Lebens, wegen ihrer Arbeiten, dies gewährte ein ehrliches Selbſtgefühl, ein ernſtes Beſtreben, hinter ſolchen Vorfahren in Werth und Würde nicht zurükzubleiben, einen ehrenvollen Anſtand, eine Schonung im gegenſeitigen Bezeigen, welche die fremde Be-

---

*) Eigenwille bricht Landrecht; Eigen-Wille im Gegenſaz mit Land-Recht.

ſchimpfung vermied, um vor eigener geſichert zu ſein, einen Adel der Geſinnungen, eine Gravität der Sitten neben einer großen Beſcheidenheit der Anſprüche. So entſtand eine allgemeine adeliche Verehrung aller bürgerlichen Sitten, eine Verabſcheuung alles Strebens nach höhern Dingen, ein ehrliches Einverſtändniß in der konvenzionellen Achtung aller Stände gegen einander.

Der ehrſame Bürger- und Handwerksſtand war ſo achtbar und geachtet, als der ehrenveſte Ritterſtand; beide waren wohlgebürtig; jeder empfieng, nach ſeiner Weiſe, von der gemeinſchaftlichen Deutſchen Ehre ſeinen beſchiedenen und beſcheidenen Theil, mit Selbſtgefühl, aber ohne Neid; weil jeder fühlte, daß, wie groß oder klein auch ſein Antheil ausfallen mochte, er immer ein ebenbürtiger Theilnehmer an Einem und demſelben Heiligthume Deutſcher Ehre ſei. Durch Abſtuffungen, welche die Zwiſchenräume der Stände ausfüllten, wurden dieſe — obwohl jeder beſcheiden in ſeinen Schranken blieb — noch mehr verſchwiſtert, wie z. B. Münzbürger und Patrizier zwiſchen den Adel- und Bürgerſtand ins Mittel traten, vereinigend ihren angeſtammten Adel mit der errungenen Bürgerwürde.

Alle freie Menſchen ſtanden in einer freien Hörigkeit mit und zu dem Lande, das ſie bewohnten und das durch ſie perſonifizirt war; und eben dadurch war jeder Stand auf ſeine Weiſe adelich.

Jedem Stand war das alte väterliche Beſitzthum, das alte Anſehen, die alte Art zu handeln,

zu arbeiten, zu leben (innerhalb und außerhalb des Hauſes), die alte Sitte, die alte ererbte Geſinnung, (wenn ſie auch mit altem heiligen Aberglauben vermiſchet war), das alte Wandern mit ſtetem Streben zur Rükkehr in die Heimath, dieſes ehrenwerthe Heimweh der Ehre, heilig.

So war der gemeinſchaftliche Adel Aller (urſprünglich) Freien und Aller, im Lauf der Zeit Freigewordenen, ſeit die Germanier, mit Vernichtung der alten Römiſchen Welt, die neue (Romaniſch) Chriſtlich-Germaniſche geſtiftet, und an das Land, an die Heimath — Europa zu einer Heimath für die Germanen machend — die Würde des freien Menſchen befeſtiget, und erſt durch dieſe Huldigung ihm die Heimath werth, und dieſe ſeiner würdig gemacht hatten.

Gleichwie alſo der Adel an das Landgut, ſo war das Bürgerrecht an das ſtädtiſche Beſizthum geknüpft; leichtfertig, vogelfrei konnte kein Deutſcher ſein, wollte er frei bleiben; um zu ſein, mußte er beſizzen.

Wie nun der Adel ſich allmälig ablöſete vom Germaniſchen Land, wie er vogelfrei wurde durch Römiſche Geſezze und Römiſche Zinſen, und als Geldwerth Güterwerth zu begehren und zu erlangen anfieng; da verlor gleichzeitig das Bürgerrecht ſein Anſehen und den Antheil am Gemeineigenthum.

In die Ehre des Bürgerſtandes wurde nun vernichtend eingegriffen, als ſeine innigſte Verei-

nigung mit dem Gewerke und mit Grund und Boden allmälig aufgelöſet wurde, und als dieſe Auflöſung gerade von der empfindlichſten Seite erfolgte, indem Güterloſe immer mehr und leichter zum Bürgerrecht gelangten; das Handwerk ohne Grundeigenthum zum Grund des bürgerlichen — wie das Waffenwerk zum Grund des kriegeriſchen — Adels wurde. Dies ereignete ſich, als aus einer ſchwächlichen, die alten Sitten zerſtörenden, gleichen Achtung des Fremden und des Verwandten, des bürgerlich-rechtlichen und des blos menſchlich-rechtlichen Menſchen, das Handwerks- und das Bürgerrecht, an jeden verliehen wurde, der es haben wollte.

Hart gegen die zu ſein, welche wegen eines unverſchuldeten Makels ihrer Geburt von bürgerlichen Rechten ausgeſchloſſen waren, ſchien unmenſchlich, und war es auch, weil die Zeit unwiderſtehlich zu höheren oder andern Anſichten trieb; aber dieſe Abweichung von der alten, bürgerlichen Härte beſtärkte auch wieder in der Abweichung von der alten, bürgerlichen Sitte und Ehre; und ſobald unehrliche Geburt keine Schande mehr war, von keinem bürgerlichen Gewerke mehr ausſchloß, mußte ſie häufiger werden und die Menſchlichkeit rechtlich, die nur auf die Menſchheit, daher nur auf die Perſon und nicht auf ihren Urſprung ſah, und nicht einem ererbten und zu vererbenden, ſondern einem zeitlichen Werth, nicht einer Familie, ſondern jedem einzelnen Menſchen bürgerliche Rechte verlieh.

Aber bis dieſer Zuſtand rechtlich wurde, mußte er ſich den Weg durch manches Unrecht bahnen, damit, wie überall in allem menſchlichen Beginnen, aus dem Schikſalswerk erſt ein Rechtswerk, nemlich ein — oft nur aus Noth — eingeräumtes rechtliches Verhältniß entſtehen möchte.

Dies ereignete ſich durch die Uibermacht des Geldes, das den Bürgerwerth durch Geldwerth erſezte, und als, durch dieſe Uibermacht, ſogar die Handwerks-Geſchiklichkeit erkaufet, die Lehrzeit, die Wanderſchaft, das Meiſterſtük bezahlt, und jeder Schimpf mit Geldbußen geſühnet und ausgelöſchet werden konnte; als zugleich die Ehrengerichte der Schauämter nur zu ſcheinbaren Schauanſtalten wurden oder ganz abkamen, und in ſcheinbarer Wohlfeilheit durch Verminderung des innern Werths der Arbeiten, in der Anlokkung geldgeiziger Käufer wucherlicher Gewinn, anſtatt unvergänglicher Handwerksehre, geſucht wurde.

Als die Bürgerehre eine zeitliche wurde, war ſie in Gefahr, ſich ſelber zu verlieren. Sie ſchämte ſich ihrer ſelbſt, nach dem Empfang höherer Ehre in der misliṅgenden Nachahmung vornehmerer Sitten ſtrebend. Das gemein und verächtlich gewordene Bürgerrecht beruhete nun auf Handwerkskenntniſſen, die zu erwerben oder durch Geldtaxen trüglich nachzuweiſen, niemand ausgeſchloſſen, und die auszuüben, zulezt nichts nöthig war, als Geld, ſeitdem dieſes die Weltherrſchaft, die allgemeine Achtung immer mehr erlangt in und durch den Charakter einer wuchernden Repräſentantenſchaft alles

Grundeigenthums, alles perſönlichen Werths, jedes Talents, aller Kenntniſſe, der höchſten Ideen und der geringſten Anſtelligkeit zur Handarbeit, und alles deſſen, was durch beide und, in unendlichen Abſtufungen zwiſchen beiden, durch Genie und Fleiß hervorgebracht wird, und ſeit es — ſich durch eine Selbſttäuſchung verdoppelnd — dieſe Repräſentantenſchaft zum eigenen ſelbſtſtändigen Gehalt immer mehr erhebt.

Weil ſo das Grundeigenthum verdoppelt, und in vielen Ländern, durch verderbliche Hypothekenordnungen, die der Hypotheken-Ertheilung keine geſezlichen Grenzen vorſchrieben *), vervielfältiget wurde, konnten forthin die Rechte der Freiheit nicht mehr darauf fundiret werden, indem es zweifelhaft werden mußte, in welchen Händen ſich der wirkliche Fonds befinde, wodurch ſonſt die Bürger- und die Adelwürde konſolidiret wurde.

Wie Kenntniſſe und wie der wechſelnde Beſiz eines ungewiſſen Repräſentanten vorübergehend war: ſo wurden es auch die davon abhängenden Standes-Beſizthümer, und es neigte ſich allmälig alles dahin, daß dieſe nur perſönlich und lebenslänglich wurden.

*) Wie ſchädlich in dieſer und in anderer Rükſicht, z. B. eine gehaltloſe Papier-Geldmaſſe in Zirkulazion zu ſezzen, die Preußiſche Hypothekenordnung, und jede, die ihr ähnlich iſt, geweſen und noch ſei, ſoll an einem andern Orte gezeiget werden.

Wie unehrliche Geburt — jede uneheliche war darum eine unehrliche, weil ſie alle erhebende Erinnerung, allen würdigen Stolz auf bedeutende Vorfahrer unmöglich machte, und den, in Rükſicht der Vergangenheit einſamen Menſchen, beſchämt auf ſeine eigene Perſönlichkeit zurükwies — zerſtörend in die Ehre des Handwerks eingrif: ſo grif noch mehr in dieſelbe unzünftige Arbeit, die mit dem Namen der Pfuſcherei gebrandmarkt war, und beſonders die unzünftige Arbeit ein, welche für Fabriken gemachet wurde. Dieſe waren und wurden, als Kinder des Geldwerthes, die Feinde des Handwerks, die einen herrſchenden Inhaber einer Fabrikanſtalt beglükken, ihn zum Gebieter vieler unſelbſtſtändigen Arbeiter, ſeine Launen, die Innungsordnungen verdrängend, zu Geſezzen und ſeine Willkühr zur Regel erhoben *).

---

*) Dennoch verdankt man den Fabriken eine neue Ehre, die von ihnen hie und da von einer Generazion zur andern vererbt und in dem Ruhm treflicher Produkzionen geſucht und gefunden wurde. Sie ſind der neue, auf Geld fundirte Adel der Gewerke, durch den, anſtatt der verſchwundenen Handwerks-, eine neue Ehre großer Fabrikunternehmungen entſtand. Wenn man auf das ſtille Treiben des menſchlichen Geiſtes, wie er ſich gerade in einem Zeitalter entwikkelt hat, aufmerkſam iſt: ſo erblikt man in verſchiedenen Ländern analoge Erſcheinungen deſſelben. Als ein Zeitgenoſſe des neuen Franzöſiſchen Adels erſcheinet ein neues Inſtitut, welches in Rußland durch einen Ukas von 3/15 Januar 1807 eingeführet worden iſt. Nach dieſem Ukas

Sogar die Handlung war urſprünglich an Grund und Boden gebunden, ſo lange alle wuchernde Krämerei, in die immer jeder Zwiſchenhandel ausartet, ausgeſchloſſen war durch das unſcheinbare Germaniſche und dadurch Hanſeatiſche Geſez, daß jedes Land dem andern nur ſeine eigenen Natur- und Kunſtprodukte zuführen, und aus dieſem nur die, von ihm ſelber erzeugten Handelswaaren wieder ſich abholen dürfe. Das urſprüngliche Stapelrecht, wie es aus dem Kapitulare Karls des Großen vom Jahr 803 hervorgieng, war ſogar ein Befeſtigungsmittel der freien Menſchen an das freie Grundeigenthum, weil es die Freien verhinderte, ſich von ihrer Heimath zu weit zu entfernen und ſich der Gefahr auszuſezzen, entweder als Wildfrembde, als Wildfänge behandelt zu werden, oder um hörige Schuzgenoſſenſchaft bitten zu müſſen. Darum bedurfte in der Folge jeder Markt eines beſondern Gottes- oder Kaiſerſchuzzes, und darum werden noch jezt die Märkte und Meſſen eingeläu-

---

ſoll ein ſamtnes Buch der vornehmſten Kaufmannsgeſchlechter eröfnet werden, um in daſſelbe die Enkel (und in der Folge ihre Nachkommen) einzutragen, deren Väter und Großväter, ohne Vorwurf, in der erſten Gilde geweſen waren, damit „die Bande zwi„ſchen dem Adel und der Kaufmannſchaft feſter ge„knüpft werden,“ zum Beweis, wie der Geiſt des Zeitalters ſeine freiwillige Huldigung dem Geldwerth darum bringe, um an ein weitumfaſſenderes Eigenthum die Würde des Adels und der Freiheit zu befeſtigen.

tet, Fahnen ausgehängt, um Meß- und Markt-Freiheit zu gewähren.

Als aber von jenem ehrwürdigen Handelsgrundſaz nachgelaſſen wurde, und jeder aus- und einführen konnte, woher und wohin er wollte; da artete allmälig die Handlung in Krämerei aus, und das vermittelnde Geld wurde beſonders bei der Handlung, und, umgekehrt, durch ſie allmächtig und der perſönliche Werth aller derer, die ſie trieben, wurde prekärer, vorübergehender und alſo auch grundloſer.

Selbſt die Reformazion, ob ſie wohl, ſeit es durch ſie Landes-Religionen gab, und die Landſtandſchaft das Bürgerrecht und oft ſogar die Schuzgenoſſenſchaft von einer Konfeſſion abhieng, die Bedeutſamkeit des Grundeigenthums durch die Anhänglichkeit an ein Glaubensbekenntniß zu bekräftigen ſchien, machte es eben dadurch wieder unſicher, weil ſie aus ihm Alle herausdrängte, deren Gewiſſen gerade der vorgeſchriebenen Konfeſſion widerſprach. Dieſe mußten, wo und ſobald ſie ihren Werth als Grundeigenthümer aufgeben mußten, Geldwerth höher achten, und in äußerer Ausprägung, an blos perſönlichem Adel das erſezzen oder wenigſtens andeuten, was ihnen an innerem Gehalte genommen wurde.

Aber nicht nur bei den Freien wuchs die Perſönlichkeit höher, als ſie über Grund und Boden hinaus wuchs, indem ſie in dieſem das zurükließ, was mit ihr identiſch und gleichſam ein Supplement

derſelben war; auch unter den Leibeigenen geſchah dieſes, als ſie aus Leibeigenen zu Unterthänigen wurden. Ihr Band an Grund und Boden, und die Bande, welche die Perſönlichkeit gefeſſelt hielten, wurden immer lokkerer und nach und nach ganz gelöſet. So gieng von den Menſchen immer mehr die Sklaverei auf die dienſtbare Erde über.

Die Güter wurden dienſtbar und die Menſchen blieben es nur ſo lange, als ſie jene beſaßen. Hie und da vermochten die Unterthanen als Freie aus der unterthänigen Erdſcholle nach eigener Willkühr heraus zu treten. Allmälig verwandelten ſich hie und da die Dienſtbarkeiten in Geldpräſtazionen. Der in den Freien nach und nach geſchwächte Geiſt der Freiheit; die Manier beim Güterkauf und Verkauf, nach welcher die Dienſtbarkeit den Gütern noch mehr einverleibt und von dem Beſizzer dadurch abgelenkt wurde, machte, daß jene als eine hypothekariſche Schuld der leztern angeſehen wurde, wurde ein dienſtbares Grundſtük gleichſam als ſein eigener Gläubiger und Schuldner — durch die Dazwiſchenkunft des allmächtigen Vermittlers, des Geldes, und ſein Ertrag als eine Rente betrachtet, und von dieſer abgerechnet, was das dienſtbare, unterthänige Grundſtük zu entrichten hatte *).

*) Von dem Kapitalwerth des dienſtbaren Grundſtüks wurde beim Verkauf der Kapitalwerth aller Laſten der Dienſtbarkeit abgerechnet.

Mit ruhenden Adelrechten, in ſo fern ſie theils nur perſönlich waren, theils ſich auf die Landſtandſchaft bezogen, konnten nun von Unadelichen — zu Negativ-Adelichen wurden durch dieſen Namen Poſitiv-Bürgerliche gemacht, — wie andere Geldrenten, adeliche Güter erworben; und von Adelichen konnten umgekehrt dienſtbare Güter beſeſſen werden, weil die von dem Gutsertrag abgezogene (detaxirte) Dienſtbarkeit keinen Eintrag that der perſönlichen Freiheit des adelichen oder freien Gutsbeſizzers, ſo wie ſie den unfreien zur Würde der Menſchheit und der unabhängigen Perſönlichkeit empor hob; und ſo — den Adel erniedrigend, die Leibeigenen und Dienſtbaren erhebend — beide einander entgegen führte in Einen, wenigſtens geſuchten, Mittelpunkt der Freiheit und Gleichheit; wobei, wenn alles heilig und heiligend geweſen wäre, das Mittel es — wenigſtens anfangs — nicht zu ſein ſchien, nemlich der wuchernde Geldwerth, und der, dadurch erwekte, wuchernde Spekulazionsgeiſt der Geltbeſizzer. Adelstitel wurden nun in manchen Ländern, z. B. in Italien und Frankreich, ohne adeliche Abkunft durch adeliche, dem freien Kauf und Verkauf unterworfene Beſizthümer erlangt. Auf jeden reichen Käufer, der ein adeliches Gut an ſich zu bringen vermochte, gieng von demſelben der adeliche Titel, z. B. Charon de Beaumarchais ꝛc. über; und dieſer wurde öfters beibehalten und fortgepflanzet auch von den Nachkommen, welche dieſe Güter nicht ererbten, oder ſonſt einbüßten; weil eben der Adel immer dem Geldreichthume und dem Spekulazionsgeiſte zur Beute wurde.

Dies geſchah beſonders durch den Briefadel.

Was aus dem Geiſte Germaniſcher Völker und aus dem heiligen Erdreich Germaniſcher Freiheit hervorgetrieben war, als man ſich noch vor Wörterkram und Schreiberei fürchtete *), das wurde

*) Es wurde für einen Vorzug und für ein Vorrecht gehalten, ſchriftlicher Dokumente über rechtliche Verhandlungen zu entbehren, weswegen es Lehen gab, deren Beſizzer das Privilegium hatten, keine Lehenbriefe annehmen zu dürfen. Daher die ſymboliſchen Tradizionen und ſo viele andere ſymboliſche Rechtsverhandlungen der Deutſchen, der Römer und aller Völker, die noch nicht die höhern Stufen der (verbrieften) Kultur erreicht haben.

Die Abneigung gegen den todten Buchſtaben und die Liebe zum lebendigen Wort iſt eine Ausſtattung aller Urvölker. Daher durften die Myſterien, welche den Geiſt und die Weisheit derſelben in heiligen Gebräuchen und Liedern ausſprachen, weder Ungeweihten noch der Schrift anvertrauet werden. Wie es demnach im Orient eine heilige, geheimnißvolle, Schrift für Eingeweihete, ſo gab es im Norden, für die Skandinavier, das gänzliche, durch die Drohung der Todesſtrafe verſtärkte, Verbot aller heiligen Schrift. Aus derſelben Quelle entſpringt die Vorſchrift des Talmuds, daß über mündliche Uiberlieferungen ſtrenger, als über ſchriftliche gehalten werden müſſe, und daß dieſe, im Uibertretungsfall nur zum Theil, jene aber immer mit dem Tode beſtraft werden ſollen. Daher die rechtmäßige Heiligkeit der Tradizionen.

Daher könnte man ſagen, daß gerade die Völker (zuerſt die Juden, dann die Chineſen), welche vor al-

nun ein verbrieftes Werk der Schreiberei, ein adelicher Wechſel ohne Hypothek, bei welchem der Buchſtabe mehr gilt; als der Sinn: — der Geiſt wurde zum Buchſtaben. Es wurde wider den Geiſt der Deutſchheit der Briefadel geſtiftet, und dennoch im Geiſte derſelben, als man bei Ertheilung deſſelben die Nachweiſung adelichen Vermögens verlangte. Dieſe Nachweiſung machte die Valuta des Adelwechſels aus, und beſtand in Geldreichthum, in Geldrenten. Alſo wurde durch Buchſtaben-Reichthum der Geld-Reichthum adelich und verbrieft: — Brief-adelich. Wie der Briefadel, ſo das Briefadel-Gut. Anſtatt ſonſt ein Beſitzthum adelich war, wurde nun eine Rente verbrieft und adelich. Anſtatt ſonſt die Freien: der Vater, der Sohn und der Enkel Waffen und Wappen — beides war, auch namentlich, Eins — neben und über einander aufhiengen an der heiligen, hundertjährigen Eiche, an dieſem lebendigen, mit tiefen Herzwurzeln in den heiligen Boden eingeſenkten Stammbaum, deſſen Wurzeln in dem leztern ſo weit ausgebreitet waren, als ſeine Zweige in der freien Luft; konnte nun nichts mehr getrieben werden, als auf Papier ein papier-

---

len andern das Heiligſte dem todten Buchſtaben anvertrauten und es dadurch gleichſam zu feſſeln ſuchten, dieſen Frevel Jahrtauſende lang büßen müſſen, weil ſie an den, unverſtändlich gewordenen Lauten der Vorwelt zu feſt hängen und dieſelben für ſich ſelber zum magiſchen Fluch machen, weil ſie das Zeitliche zum Ewigen erheben wollten.

ner Stammbaum; und der geſchäftige Fleiß der Mahler, die — wie man es oft ſieht — für künftige Generazionen mit leeren Heerſchilden den papiernen Baum im voraus ausſchmükken, wurde zu einem hiſtoriſch-prophetiſchen. Der Papieradel machte nemlich allen Adel immer grundloſer, weil er gleiches Schikſal mit der Geldrente theilte, die ihrer Exiſtenz nie gewiß war, und — durch keine eiſerne Unveräußerlichkeit unvergänglich gemacht — in jedem Augenblik von Privat- und öffentlichem Unglük vernichtet werden kann, und dann ein gehaltloſes Caput mortuum des Adels, als Adel, zurükläßt.

Als das Heiligthum alter Sitten immer mehr entwich, da wurde der Briefadel entweder als nachgeſuchte Gnadenverleihung ſtandesmäßigen, nur augenbliklich gewiſſen, Renten, oder als freiwilliges Gnadengeſchenk hohen Verdienſten verliehen, wenn dieſe auf die leichteſte Art und mit dem geringſten Aufwande anerkannt und belohnt, und ſchöner, menſchlicher Enthuſiasmus für das Höchſte, und kammeraliſtiſche Sparſamkeit in Rükſicht des Niedrigſten zugleich befriediget werden ſollte.

Darum erhielt der Dichter, die Jungfrau von Orleans und den Wallenſtein ꝛc.; der ausgezeichnete Schulmann und Normalſchul-Regent, die Schulſtube; der Oekonom, den Kleebau, zur adelichen Domaine, als Schiller, Schulenſtein *)

---

*) Die Pädagogen klagten ſonſt, um ihre Noth mit Einem Wort zu ſchildern, über den Schulſtaub; und es

und Schubert vom Kleefeld geadelt wurden. Verdienſtvoller Männer Armuth wurde beibehalten und geadelt, damit durch ſie das Adelsdiplom geadelt, und ſogar — politiſch betrachtet — durch den Adel des höchſten Verdienſtes und in ihm, das begüterte und eigentliche Weſen des angeerbten Adels gebrochen, gleichſam ſeine Verewigung zu einer Zeitlichkeit gemacht, oder jene auf dieſe angewieſen, und dadurch alle Adelwürde immer mehr blos perſönlich würde.

Die höchſte Blüthe alles, und beſonders des Deutſchen Adels war die Reichsſtandſchaft. Sie war — in ſo fern die Landſtandſchaft ein Kind des Adels war — der erſtgeborne Majorats-Sohn deſſelben.

Die adeliche Landſtandſchaft konnte nirgends von dem Adel errungen werden ohne landſtändiſche, adeliche Begüterung; und ſie war hie und da dadurch faſt von neuem geadelt, wo die Landſtändiſche Stimmenfähigkeit, wenn ein bürgerlicher Beſizzer ein adeliches Gut mit einer grundadelichen Landtags-Stimme innen hatte, ganz, oder wo ſie ſogar ſo lange ruhete, bis ein adelicher Beſizzer durch

ſcheint, daß dieſe Klage geadelt werden ſollte und ihr Anlaß vervielfältiget, indem der Schulſtaub zu einem, unendlich verdichteten Konglomerat, zum Schulſtein, erſchweret wurde von dem briefadelichen Namen- und Wappenwiz.

langen Beſitz, zu den grundadelichen Rechten, auch adeliche Ahnen-Rechte erlanget hatte *).

Doch konnten dieſe einzelnen Ausnahmen die fortſchreitende Vernichtung um ſo weniger aufhalten, als die adeliche Landſtandſchaft aus einer begüterten eine perſönliche durch jene Vereinigung der Kirchenverſammlungen mit den Reichstagen wurden, wodurch die Biſchöfe und Prälaten — ihre perſönliche Würde und eine adeliche Geſammtdomaine repräſentirend — den Vorrang vor allen andern Land- und Reichsſtänden gewannen.

Als hierauf die alten landſtändiſchen Verfaſſungen ſelber ſich immer mehr aufzulöſen anfiengen, wurden die Uiberbleibſel der Landſtandſchaft jedem verliehen, der, durch Geldreichthum, die Güter, worauf ſie hafteten, an ſich bringen konnte.

Um von dieſen ſeltſamen und einflußreichen Ereigniſſen den höchſten Punkt anzugeben, mag die höchſte Adelverleihung und das höchſte Adelrecht, welches mit ihr verbunden war, angeführt werden.

Wenn in Deutſchland Familien, die ſich alter, von fürſtlicher Gleichheit nie ausgeſchloſſener, Dynaſtenhoheit erinnern und rühmen konnten, aber dennoch gleichſam dieſer alten Hoheit vergeſſend, nach einem neuen prunkenden Anerkenntniſſe derſel-

*) In mehrern Ländern konnte die Landſtandſchaft nicht eher ausgeübt werden, als bis z. B. vier Ahnen das adeliche Gut beſeſſen hatten.

ben, nemlich nach dem Fürſtentitel ſtrebten, wenn neue perſönliche Verdienſte und gelungene glükliche und beglükkende Unternehmungen, z. B. der Taxis, der Fugger ꝛc., durch die Grafen- und Fürſtenwürde verherrlichet und verewiget werden ſollten: ſo mußten, wie von Allen, die nach Briefadel ſtrebten, ſtandesgemäße Einkünfte nachgewieſen werden, d. i. fürſtliche und gräfliche Beſizthümer.

So ſehr man auch allmälig abgewichen war von der Strenge, welche auf das verbundene perſönliche und Güter-Adelthum drang: ſo war es doch noch nie dahin gekommen, daß adeliche Geld-Renten, als wären ſie adeliches Grundeigenthum, die Landſtandſchaft begründen konnten. Die Reichsſtandſchaft ließ ſich nur erwerben durch den Beſiz der Länder, auf denen ſie haftete. Daher konnte leichter — obgleich tödtlich eingreifend in die höchſte Deutſche Adelsverfaßung — eine Kuriat-, als eine Virilſtimme erworben werden, weil wohl Reichsadeliche und Reichs-gräfliche Güter, nicht aber Fürſtenthümer zum Verkauf gelangen konnten. Dem Beſizzer einer bedeutenden Maſſe der erſten gelang es wohl auch, wie ſich ſelber die perſönliche, ihnen die grundeigenthümliche Fürſtenwürde, die Reichsſtandſchaft, durch den Eintritt in den Fürſtenrath, zu verſchaffen. War auch dieſes — ſo wie es größtentheils aus den politiſchen Abſichten der Oeſterreichiſchen Kaiſer entſprang, die ſich dadurch ohnmächtige, ihnen unterwürfige Stimmengeber auf dem Reichstage und die Stimmenmehrheit verſchaffen und ſichern wollten — der Deutſchen Verfaſ-

ſung widerſprechend *): ſo war es doch, mitten unter der Auflöſung derſelben, ein, zwar trüglicher, Anhalt an den alten Sinn des Adelthums, weil eine Stimme im Fürſtenrathe zu erlangen, auch forthin ohne fürſtliches Beſitzthum unmöglich blieb. Daher war es der höchſte, und man kann ſagen, der tödtlichſte Einbruch in die Deutſche Adelsverfaſſung, als Thurn und Taxis glükkend verſuchte, einer bloßen Rente die Unzerſtörlichkeit eines Grundeigenthums, die Würde eines Fürſtenthums zu verſchaffen. Dieſes geſchah, da, wegen ſeiner Fürſten-mäßigen Einkünfte, das Reichs-General-Erb-Poſtmeiſteramt, dieſes Reichs- und Thronlehen, unter dem Schuz Oeſterreichs, die Reichsſtandſchaft erlangte.

Es begegnen ſich in allen Ländern Germaniſcher Abkunft und Sitten, in welchen Germaniſche Gemeinfreiheit und daraus entſprungener Adel ein Germaniſches Gemeineigenthum geworden iſt, dieſelben Ereigniſſe, aus der Form des Adels entlehnt und zur Vernichtung ſeines Weſens führend.

So wurde in England Männern, die ſich um die Nazion oder um den König verdient gemacht hatten, der Adel und eine, auf den Staat ſelber fundirte Adel-Domaine — gleichſam als Parallele des gefürſteten, Reichsſtandes-mäßigen General-Erb-Poſtmeiſteramtes des Hauſes Thurn und Taxis

*) Es ehrte die Rente ihrer Größe wegen als ein Fürſtenthum.

— in einer jährlichen Rente verliehen, die noch dazu nicht für immer, ſondern nur für einige Generazionen, alſo auf kürzere Dauer bewilliget wurde, als der, auf ewig ertheilte, Adel.

Wie, was ſchon angeführt worden — in militairiſcher und ökonomiſcher Rükſicht — die großen Kompagnien die Vorläufer der ſtehenden Armeen waren: ſo waren ſie es auch in den Anſtalten zur Vernichtung des eigentlichen Weſens des Europäiſchen Adels; denn gerade die Stüzze, welche ſie ihm bringen ſollten, nemlich ſeine Hörigkeit an die Armeen, untergruben ſie ſelber durch die, in einigen Ländern ausſchließenden, in andern vorzüglichen Anſprüche auf alle Befehlshaberſtellen. Durch dieſe ſicherten ſie ihm nichts, als die Urkunde, er ſei grund- und bodenlos geworden. Denn alle ausſchließende Vorrechte können nur durch den Kriegszuſtand, in welchem ſie, von ihrer Geburt an, mit allen Ausgeſchloſſenen begriffen ſind, auf einige Zeit trozzen; müſſen aber allmälig um ſo grundloſer werden, als unſtreitige Aemter-Vorrechte, die als Adel-Domainen gelten, keine Anregung geben, ſie durch Kenntniſſe zu verdienen, ſondern höchſtens das Beſtreben erwekken, ſich nach der Form der geſicherten und erlangten Vorrechte nothdürftig zu gewöhnen.

So mußten Kanton-Verfaſſungen zu Konſkripzionen führen, wie alle ausſchließende Rechte nur auf einige Zeit ausſchließend ſein und privilegiren können; weil ſie, durch gegenſeitige Leidenſchaften, die Kraft und den Widerſtand der grö-

ßern Zahl erwekken und dadurch zulezt zur Gleichheit führen.

Je mehr aber in allen Europäiſchen Ländern der Adel ſeinen bodenhörigen Stüzpunkt für die einzelnen Beſizzer verlor, deſto mehr ſuchte ihn jeder Staat, aus dem er entſproſſen war und dem er angehörte, blos im Allgemeinen auf ſich ſelber zu begründen.

Es entſprang nemlich aus dem Anerkenntniſſe, welches der Adel jedes einzelnen Staates in dieſem erhielt, ſein Anerkenntniß in ganz Europa. In dieſem Germaniſchen Europa konnte man überhaupt nur das und nur ſo lange gelten, was und als man es in der Heimath galt; aber zur adelichen Heimath wurde nun der ganze Staat, dem man angehörte, nicht die einzelne Erdſcholle, auf der man geboren war.

Dieſe ausgedehnte Heimath wurde nun im Allgemeinen zum Grund und Boden des Adels; und ſo wurde dieſer, nach Germaniſcher Weiſe, an ein ganzes Land, als an die Adels-Domaine jedes Einzelnen Adelichen, angeſchloſſen und mit ihm identifizirt.

Auf Gewähr und Verantwortung jedes einzelnen Staates wurde nemlich, in Verbindung mit dieſer allgemeinen Adels-Domaine, eine beſondere und eigenthümliche vorausgeſezzet, in welche der einzelne Adel ſeine Wurzeln ſchlagen und wodurch er, in ſeinem Geburtsort und in ſeinem Geburtslande eingewachſen, ſeine Zweige in die Zweige

der andern Stammbäume verſchlingen konnte. Die Luft machte eigen, der Boden machte adelich; was in der Luft ſchwebte, die Zweige des Stammbaums, neigte ſich zum erſten, was in der Erde wuchs, die Wurzel des Stammbaums, zum leztern.

Auf Gefahr jedes Landes konnte der Adelbaum aus der Erde geriſſen und in ein Treibhausgewächſe verwandelt werden, das ſeine Wurzeln in einem beweglichen, engen Blumentopf kümmerlich ausbreitet, und bald da, bald dorthin gebracht wird, überall der Sonnenblikke des Glüks und der Gunſt der Hofgärtner in Hofgärten bedürftig.

Als nun der Adel nach und nach aufhörte, grundbegütert zu ſein, konnte er nur ſo lange auf den alten Germaniſchen und allgemeinen Europäiſchen Adel Anſpruch machen, als dieſer auf der Garantie ſeines Vaterlandes beruhete, welches ſtillſchweigend erklärte, daß es ſeinen Adel bei der großen Europäiſchen Gemeinheit vertrete: dem Grundſazze gemäß, nach welchem dieſelbe Würde in dem einen Staate, die nemliche Würdigung in dem andern gegenſeitig genieße und verlange. Der Briefadel empfieng aus dieſem ehrwürdigen Einverſtändniſſe ſein Anerkenntniß und ſeinen Werth; und erhielt — wie vieler alte angeſtammte Adel, deſſen Urſprung unbekannt geworden war — wenn er zulezt das Alterthum von Jahrhunderten erworben hatte, das günſtige Vorurtheil und eine erhebende Ehrwürdigkeit durch die Meinung, er ſei durch hohe Verdienſte bedeutender und berühmter Vorfahren erworben worden. Dies war allerdings

eine Täuſchung, aber dennoch nur eine Uiberſezzung eines niedrigern Verdienſtes in ein höheres, weil doch der, welcher den Adel auch nur durch Geldvermögen erwerben konnte, auf irgend ein Verdienſt in irgend einem Geſchäftskreiſe — es mochte nun eigenes oder ererbtes ſein — ſich gründen mußte.

Alſo auf der gläubigen Meinung eines eigenen und angeſtammten, erblichen Werths beruhete aller Adel; und der einzelne Adel jedes Europäiſchen Landes mußte, wenn er in dieſem verloren gieng, dadurch für jedes andere Europäiſche Land vernichtet werden.

Jeder Staat, welcher ſeinem Adel die natürlichen Wurzeln abriß, riß ihn mit dieſen Wurzeln nicht nur aus ſich, ſondern auch aus Europa heraus. Das Proteſtiren und Emigriren unglüklicher und bedauernswürdiger Individuen konnte ein ſolches — aus den Geſinnungen und Inſtituten von Jahrhunderten hervorbringendes, und, je nachdem es Lob oder Tadel verdient, ſelbſt verſchuldetes oder unverſchuldetes — Ereigniß nicht aufhalten.

Können aller Bäume Gipfel in die Erde gegraben und zu Wurzeln gemacht werden: ſo leidet dies der alte Europäiſche Adelbaum nicht. Eben ſo müſſen die Stammbäume Wurzeln haben und können nicht mit dem Gipfel eingegraben werden, damit die vorige — vielleicht weit transportirte und vertroknete — Wurzel neue Zweige treibe. Werden ſie ſo eingegraben: ſo wird der Adel begraben.

Daher konnten und durften die Franzöſiſchen Emigrirten — ſie mochten auch noch ſo große Theilnahme erwekken und wirklich verdienen — nicht mehr für Adeliche in dem übrigen Europa gelten, ſobald ſie in Frankreich für adellos erkläret waren. Welcher Staat ſich aus dem völkerrechtlichen Einverſtändniſſe, worauf aller Adel beruhete, ausſchloß, ſchloß auch die aus, die ihm angehörten. Dieſe ſind Empörer gegen ihr Vaterland nicht nur, ſondern auch gegen die Europäiſche Gemeinverfaſſung, wenn ſie ſich dem Willen des erſten nicht unterwerfen. Individuen können und dürfen nicht aus dem Privatrechte ihres Landes heraus, und unter das Völkerrecht, heimathlos, treten, weil Völkerrecht Heimath vorausſezzet, und weil ein ſolcher Austritt aus dem Privatrechte vernichtend für das Völkerrecht ſelbſt ſein, nemlich zur Unterſtüzzung von Empörungen gereichen, und ein Syſtem der Anarchie — durch die Gegenſeitigkeit ſolcher Unterſtüzzung — erwekken würde.

Jeder in der Heimath verlorene Adel, war und iſt daher — und mußte und muß es ſein — im ganzen Europa verloren *).

---

*) Sobald der Briefadel eines jeden einzelnen Landes von Europa gültig war und einen Adel für ganz Europa ſtiftete, mußte auch eines jeden Landes Erklärung, daß ſein Adel aufgehoben ſei, dieſen Adel für und in ganz Europa aufheben; er mußte auch für die vernichtet ſein, die ihn durch Emigrazion retten wollten. In ihnen war ſchon, ehe

Daß Europa dieſen ſehr rechtlichen Punkt ſei-nes, ſonſt ſo widerrechtlichen Völkerrechts verloren gehen ließ oder muthwillig aufgegeben hat, dies

ſie dieſen Verſuch machten, der Europäiſche urſprüngliche Charakter der Bodenhörigkeit des Adels untergegangen, und ſie beruheten nur auf dem allgemeinen Anerkenntniſſe ihres Vaterlandes; war dies zurükgenommen: ſo mußte mit der Urkunde das Beurkundete aufhören.

Nach der lezten und gänzlichen Theilung Polens wurde unter den theilenden Mächten ein Vertrag geſchloſſen und nach dieſem das gemeinſchaftliche Geſez gegeben, daß die, in den verſchiedenen Theilen des zerriſſenen Polens begüterten Adelichen ſich erklären müßten, in welchem der drei theilenden Staaten ſie ausſchließend ihre Heimath ſuchen wollten. Sie ſollten dann, innerhalb zwei Jahren, die Güter veräuſſern, die ſie in den zwei übrigen Staaten beſaßen. Nach Verlauf dieſer Friſt machte Preußen die Polniſchen Familien bekannt, die es als Fürſten, Grafen und Freiherren anerkenne, und foderte ſeinen General-Fiskal auf, jeden fiskaliſch zu verfolgen und verfolgen zu laſſen, der nicht in dem gegebenen Verzeichniſſe des anerkannten Polniſchen Adels begriffen ſei, und dennoch von — vielleicht wirklich angeſtammten — Adeltiteln in irgend einer Provinz des Preußiſchen Staates Gebrauch machte.

Als dagegen die Franzöſiſchen Emigranten ihren vernichteten Adel nach Deutſchland brachten, und ihn hier, glükkend, zu retten oder vielmehr wieder zu erwekken ſuchten, da fanden ſie willige Aufnahme, williges Anerkenntniß ihrer Anſprüche, ehrenden Zutritt

hat über dieſen Welttheil großes Unglük verhängt, weil auf eine gewaltſamere und unglüklichere Art, als ſonſt geſchehen ſein würde, die von der Franzöſiſchen Revoluzion allmälig, aus gleichzeitiger

---

an den Höfen, Anſtellungen, Penſionen, und es wurden ſogar für ſie hie und da etatsmäßige Emigranten-Fonds geſtiftet. Wenn ſie zulezt alle Hofnung zu erobernder, oder — vielleicht eigener Treuloſigkeit wegen ausgeſtoßen — zu unterwürfiger Rükkehr in ihr Vaterland aufgegeben hatten: ſo verſuchten ſie, ſich aus Comtes und Vicomtes ꝛc. ins Deutſche zu vertiren und einen Deutſchen Adel zu uſurpiren. Nun gab dieſelbe Preußiſche Regierung, die dem Polniſchen Adel nur ein ſehr beſchränktes Anerkenntniß gewähret hatte, den Franzöſiſchen Emigranten dieſelben Deutſchen Adeltitel zurük, die ſie ſich ſelber beigeleget und widerrechtlich ſich angemaßet hatten. Franzöſiſche Emigranten können in Deutſchland, ſo lange die Europäiſche Verfaſſung nicht freiwillig vernichtet werden ſoll, eigentlich nicht adelich, außerdem nie von Deutſchbenanntem Adel, und höchſtens nichts anders ſein und bleiben, als Marquiſe, Vicomtes, Comtes ꝛc., um in der Erhaltung ihrer Titel die völkerrechtliche Vernichtung derſelben an ſich zu tragen. Wenn Deutſchland nicht alle Hofnung zu einiger Selbſtſtändigkeit verlieren will, muß es nicht ganz verlernen, im Germaniſchen Sinne zu handeln.

Anders, und — wenn auch aus tadelnswerther, zu ſtolzer Nazionalverachtung des Fremden entſprungen — dennoch völkerrechtlich, iſt der Sprachgebrauch der Engländer, die den Reichsſtändiſchen Grafen ihrer Nazion, Earl, jeden ausländiſchen Grafen, Count, nennen.

Stimmung ihrer Zeitgenoſſen, entwikkelten Grundſäzze, über dieſen, von Emigranten leidenſchaftlich herausgefoderten und leidenſchaftlich herausfodernden Welttheil verbreitet wurden.

Als der Adel der Franzöſiſchen Emigranten in den übrigen Staaten von Europa ſich zu retten ſuchte und von dieſen gerettet werden ſollte: — da galt es den Untergang entweder für die Europäiſche Gemeinheit, oder für den in Frankreich und dadurch für ganz Europa vernichteten Adel der Emigranten.

Die Europäiſche Gemeinheit mußte untergehen — wie ſie wirklich untergegangen iſt — weil entweder aus ihr Frankreich, um den von ihm vernichteten Adel zu retten, ausgeſtoßen, oder wenn der Wille der, Frankreich verwerfenden Adels-Retter größer, als ihre Macht oder als ihre Uibereinſtimmung war, und beides an der Energie des muthwillig herausgefoderten und erbitterten Frankreichs ſich brechen mußte.

Dazu hatte ſchon die Aufnahme des, aus Frankreich ausgewanderten Hugenotten-Adels (und das fortgeſezte Kriegs- und Glüks-Wandern des Adels aus einem Lande in das andere) die Einleitung, aber auf eine rechtliche Weiſe, gemacht, weil die aus der Adelsbegüterung vertriebenen Hugenotten, die unvertilgbaren Anſprüche auf dieſelbe, und außerdem das, auch in ihrem Vaterlande unverrükte, Anerkenntniß ihres Adels davon getragen hatten. Dagegen konnten die Emigranten, was ſie in ihrem Vaterlande verloren hatten, aus demſelben nicht mitnehmen.

Der Adel der Emigranten war in ſeinen doppelten Stüzzen: in der perſönlichen Würde, worauf aller Europäiſche gleichzeitige Adel zurükgewieſen worden war oder ſich zurükgezogen hatte, und in dem Verluſt des Grund und Bodens, den er in dem Franzöſiſchen Königreich gehabt hatte, in ſeinem Vaterlande und für die Fremde, in Frankreich und für Europa vernichtet. Das rechtswidrige Anerkenntniß eines, in ſeinen Grundzügen gänzlich vertilgten Adels eines einzelnen, ſich vom Adelthume ganz losſagenden Staates diente allem Europäiſchen Adel zur fortſchreitenden Vernichtung, in ſo fern Europa eine Gemeinheit nach alter Weiſe blieb oder in neuer Art wurde, d. i. eine Gemeinheit, die nicht vermochte, Frankreich zu unterjochen oder von ſich wenigſtens auszuſchließen, und die ſich ſogar eine gänzliche Umbildung durch daſſelbe gefallen laſſen mußte.

Dieſes Anerkenntniß war aber nicht nur für das Adelthum, ſondern für die ganze Europäiſche Verfaſſung eben ſo gefährlich, als für dieſe der Widerſtand gegen die Franzöſiſche Revoluzion gefährlich wurde. Dieſer Widerſtand gab ſich das Anſehen, im Namen der ganzen Europäiſchen Gemeinde, eine Vorſorge ausüben zu wollen, welche in das Staats- und Zivilrecht der einzelnen Europäiſchen Staaten einzudringen verſuchte. Erſchien jedes Inſtitut, das ein allgemeines Europäiſches ſo lange war, als es auf dem Anerkenntniß eines einzelnen Staates beruhete, den Verfügungen des leztern zu entziehen, um es gegen die Ver-

folgungen der Revoluzion in ſeinen Schuz zu nehmen. Indem er, was im Einzelnen vernichtet war, im Allgemeinen zu retten ſuchte und glaubte, zerſtörte er die Europäiſche Verfaſſung, während er, durch einen gefährlichen Zirkel, im Geiſte derſelben zu handeln wähnte.

Dieſer Verſuch — wäre er gelungen — ſchien dem Adel einen neuen Glanz und eine größere Unabhängigkeit zu verſprechen, weil er ihm — nachdem er zuerſt die beſondere Adels-Domaine des ererbten väterlichen Beſizthums, dann die allgemeinere des angeſtammten Vaterlandes verloren hatte — nun das allgemeinſte, nemlich ganz Europa, oder ſogar alle Länder der durch Kultur verbündeten Menſchheit, zur Domaine anweiſen wollte.

Dieſer Verſuch mislang und mußte mislingen.

In Frankreich wurde nemlich die Vernichtung des Adels darum ausgeſprochen, weil dieſer allmälig von der Zeit in ſeinem innerſten Weſen und Sein untergraben worden, und weil mit dem Geldwerth der rein perſönliche Menſchenwerth empor zu kommen ſuchte; dieſer aber zur Gleichheit, und alle Menſchen-Gleichheit zur Güter-Gleichheit führet, oder wenigſtens alle, aus Güterbeſiz entſtehende Anſprüche und Vorzüge ausſchließet.

Dieſes neue Verhältniß wurde ausgeſprochen, als die Franzöſiſche Revoluzion die Menſchenrechte dekretirte; alle Lehenrechte, alle Dienſtbarkeit der Menſchen und der Grundſtükke, alle erbliche Vor-

rechte der Perſönlichkeit aufhob; nichts, als Bürger kannte und alle Bürger ſteuerpflichtig machte; das Bürgerrecht auf das Menſchenrecht ſtüzte, und dennoch von dem leztern in demſelben Augenblik, in welchem ſie es dergeſtalt konſtituiret hatte, abwich, indem ſie jenes — alſo dieſes mit ihm — zu Geldwerth dadurch anſchlug, daß alles Bürgerrecht auf eine Geldrente begründet wurde. Es wurde nemlich nur der des Bürgerrechts fähig erklärt, welcher eine beſtimmte Summe von Abgaben von ſeinen jährlichen Renten zu entrichten vermochte und verpflichtet war. Wen daher die Armuth ſo drükte, daß er einen dreifachen Taglohn an den Staat nicht abgeben konnte und durfte, der war von dem Bürgerrecht, und ſchien, weil dieſes mit dem Menſchenrechte identiſch war, ſogar von dem leztern — wenigſtens ſo lange er arm blieb — ausgeſchloſſen zu ſein.

Alſo derſelbe Geldwerth, welcher den Adelwerth beſtimmt und aufgelöſet hatte, wurde nun der Verleiher und der Schuzherr der Menſchenrechte.

Es wurde nun vollendet, was oben ſchon erwähnet worden iſt, daß das erſte, im Sinne der Römiſchen Rechte Zinſen tragende Anlehen der Vorläufer der, durch die Franzöſiſche Revoluzion konſtituirten, Menſchen- und daraus abgeleiteten Bürgerrechte, und daß die erſte Urkunde über jenes zugleich eine über dieſe wurde.

Sollte dennoch da wiederum von einem neuen Adel die Rede ſein, wo das Weſen und Sein des alten Adels als erloſchen ausdrüklich erkläret worden war: ſo mußte der erſte begründet werden auf Geldwerth und Geldrenten.

Unter dieſer Anſicht erſcheint das Inſtitut des neuen Franzöſiſchen Adels als unwiderſtehlich hervorgerufen von dem Geiſte der Zeit.

Sobald nemlich der Menſchenwerth nach Geldwerth angeſchlagen werden mußte; ſobald dieſe, verächtlich ſcheinende, Taxe eine höhere Bedeutung dadurch erhielt, daß das Geld dieſe hohe Bedeutſamkeit verleihet, empfängt, und, ſie theilend, vergrößert, indem es dadurch ausſpricht; es ſei zum Maßſtabe geworden aller Wiſſenſchaft und Kunſt, alles Genie's und alles Beſizzes, Alles deſſen, worauf Menſchen einen Verlaß haben durch Verdienſt oder durch Glük, und für Alles, was dadurch hervorgebracht wird: — ſobald dies geſchah, durfte auch das Geld aus dem Stande der Gleichheit das höhere Verdienſt wiederum hervorziehen und erheben.

Das Zinſen-tragende, und auf dieſe Weiſe zugleich Verdienſte wuchernde Geld gewinnt dadurch eine neue, gebührende Werthſchäzzung, weil Alles Werth hat, was ſeiner eigenen oder gegebenen Natur nach verpflichtet iſt, das Anerkenntniß fremden Werthes anzudeuten.

Darum konnte das Geld nun auch geeignet ſein, zu verewigen das erhebende Selbſtgefühl,

welches unwiderſtehlich hervorgehet aus dem Andenken an die Abſtammung von hochverdienten und hochberühmten Vorfahren.

Wenn der Aufruf, welcher durch dieſes Andenken an die Nachkommen ergehet, nach gleicher Ehrwürdigkeit durch Verdienſte zu ſtreben: — wenn beides das Weſen des Adels ausmacht: ſo giebt es einen doppelten, nemlich einen natürlichen und einen bürgerlichen oder poſitiven. Der erſte, natürliche, iſt nicht durch die bürgerlichen Geſezze angeordnet, ſondern in jedem Lande, welches auch den zweiten nicht kennt, ohne Geſez und durch die That ſelber vorhanden; weil er eben blos und allein in jenem erhebenden Bewußtſein und in dem Eifer liegt, es in Geſinnungen zu hegen und in Thaten auszudrükken. Der andere Adel iſt der poſitive, welcher dieſen Eifer in den Adelichgebornen, gleichſam als geſezmäßig, vermuthet, ja ſogar die erhebenden Verdienſte glorreicher Vorfahren als eine unumgänglich nöthige und eben ſo ſichere Ausſtattung auch da vorausſezzet, wo ſie vielleicht nie vorhanden waren: wie ſich dies oft beim Briefadel oder bei allem andern Adel ereignen kann, von dem das Andenken an die Thaten der Stammväter aus der Geſchichte verſchwunden oder nie ihr anvertrauet worden iſt.

Vergleicht man nun — unter der Vorausſezzung, daß die Antriebe zu großen Thaten und Geſinnungen in den Kindern ruhmwürdiger Eltern, immer, in ſo fern ſie aus der Abſtammung hervorgehen, ſich gleich ſein müſſen, auch wenn der na-

türliche Adel nicht zu einem poſitiv-geſezlichen geworden iſt: — vergleicht man unter ſolcher Vorausſezzung den Zuſtand der (natürlich und geſezlich) Adelich-Gebornen: ſo ſcheint ſich ein trauriges Reſultat zu ergeben.

Der poſitive Adel tritt in die Welt, und er wird aufgenommen mit dem unbedingten, zweifelfreien Zutrauen, daß er bedeutender Thaten und hoher Geſinnungen fähig ſei. Der Mangel ſolcher Thaten wird ihm nicht als etwas Mangelndes in ihm ſelber zugerechnet. Als wäre es die That ſelber wird das Vermögen zur That, die Neigung, ſie zu verrichten, und, durch beides, die hohe adeliche Geſinnung vorausgeſezt, auch wo beides ſich nicht zeigen kann, entweder aus Mangel der Gelegenheit oder ſogar der Geſinnungen.

Dagegen werden an den, blos menſchlichen, Adel ungerechte Anſprüche gemacht; und da, wo das wirkliche, anerkannte Verdienſt des Sohnes nicht gleich iſt dem des hochberühmten Vaters — zum gleichen kann aber für jenen nur ein vergrößertes werden, — da wird der Sohn erniedrigt, erdrükt, vernichtet, vergeſſen durch den Ruhm der Väter. Man ſchneidet aus dem adelich gewordenen Shakespear'ſchen Maulbeerbaum und aus dem adelichen Stuhl Luthers kleine, heilige Reliquien.

Alle Reliquien ſind heilige Denkmäler perſönlichen Adels; aber der perſönliche, natürliche Adel

des Vaters wird zum Hinderniß für den perſönlichen Adel des Sohnes.

So lange dies iſt, fehlt noch etwas unſern politiſchen Inſtituten, und die Aufgabe, welches der rechte Adel ſei, ſcheint noch gelöſet werden zu müſſen.

Bis dahin bleibt es, um nicht ein ungerechter Spott zu ſein, eine gerechte Anklage, wenn der ſo genialiſche als gerechte Jean Paul, irgendwo in ſeinen Schriften, den allerdings auffallenden und großen Kontraſt lächerlich findet zwiſchen einem Advokaten, Luther, und ſeinem Stammvater, den Weltreformator. Daher darf das Lächerliche, welches darin liegt, weder fallen auf den Advokaten, noch auf den Abkömmling Luthers — beide können nach ihrem Vermögen ehrwürdig genug geweſen ſein — ſondern auf die bürgerliche Verfaſſung.

Ungefähr in demſelben Zeitalter machten ſich die Taxis und die Fugger und Luther verdient und berühmt.

Der Hochverdienteſte, der Hochberühmteſte unter dieſen drei Zeitgenoſſen iſt Luther.

Die Verdienſte ſolcher Väter durch Thaten, die faſt nur Einmal geſchehen können, zu wiederholen, iſt unmöglich.

Mit bürgerlichem Adel beglükt, ſtiegen die Taxis und Fugger zu immer größeren Ehren und Würden empor; vom bürgerlichen

Adel ausgeſchloſſen die Nachkommen Luthers, die Luther bis zur Verſpottung herab *).

Alte Inſtitute werden öfter verlacht, als verſtanden. Sind ſie an ſich verſtändig: ſo haftet die Schuld des Unverſtandes auf dem Lachenden.

Man hat die Ahnen verſpottet, die gewöhnlich in und mit dem Briefadel im voraus verliehen, oder den Adel, deſſen Wappen auf dem einſinkenden Grabe längſt Verſtorbener aufgeſtekt wird; und dennoch gieng dieſe Adel- und Ahnenverleihung hervor aus der natürlichen Anſicht und Verfahrungsweiſe aller Menſchen in Rükſicht des natürlichen und perſönlichen Adels, nach welcher — unter der Vorausſezzung, daß jeder Briefadel auf perſönlichen begründet ſei — immer adeliche Aszendenten vorausgeſezzet werden müſſen, ſollten auch die adelichen Deszendenten fehlen. Die vergangene Ahnenreihe iſt immer geſicherter, als die zukünftige.

Genie's haben den höchſten perſönlichen Adel; wie aber durch ſie ihre Kinder niedergedrükt wer-

*) Es darf hier der, dem Adel günſtige, ausſchließende Sprachgebrauch bemerkt werden, welcher in dem kollektiven: die, allen Gliedern einer adelichen Familie in auf- und abſteigender Linie nicht blos die Gleichheit des Namens, ſondern auch des Verdienſtes und Zutrauens verleihet. Hochberühmt und hochverdient ſind z. B. die Sekkendorfe und mit dem Namen beſizt jedes, minder verdiente Familien-Mitglied der Sekkendorfe, ſeinen Antheil an dieſem Ruhme und Verdienſt.

den: ſo werden ihre Eltern durch ein ehrerbietiges Andenken geehret, indem man ſorgfältig erforſchet, wie ſie geſinnet waren, wie ſie lebten, was ſie thaten, und wie ſie verdienten, ſo hochverdiente Kinder zu haben. Wie ſie ſie erzogen oder wie ſie ſie blos ihrem eigenen Weſen ungeſtört überließen, das wird ihnen zum Verdienſt angerechnet; und wenn ihr eigenes Thun und Sein längſt vergeſſen ſcheint, werden ſie von der Dankbarkeit der — freudig, und zur eigenen, erhebenden Beglükkung bewundernden — Nachwelt der Vergeſſenheit entriſſen; nach ihrer Verewigung verewigt, nach ihrem Tode geadelt.

Alſo verleihet das Genie nur Ahnen in aufſteigender, nicht in abſteigender Linie!

So lange dieſes geſchieht, iſt die Aufgabe noch ungelöſet, wie der Adel zu ſtiften ſei, damit an die Nachkommen der Geſezlich-Adelichen entweder gleiche Anſprüche, als an die Nachkommen der Natürlich-Adelichen gemacht, oder damit umgekehrt in Anſehung der leztern (wie bei den erſten) lediglich aus ihrer Abkunft ihre Geſinnungen und ihr Vermögen zu Thaten — auch ungeprüft und wenn die Gelegenheit, ſie zu thun, fehlt — vermuthet werde.

Als ein neuer Verſuch zur Löſung dieſer Aufgabe kann nun der neue Franzöſiſche Adel angeſehen werden, weil er wirklich einen doppelten Adel, auch bürgerlich, aufſtellt, indem er den perſönlichen, in ſo fern er von denen geoffenbaret wird,

welche bedeutende Staatsämter bekleiden, zu einem geſezlichen, wenigſtens auf Lebenszeit macht, und außerdem einen beſondern erblichen Adel durch die Verknüpfung des erſten mit einer Geldrente errichtet; auch dem blos perſönlichen die Fähigkeit verleihet, ihn nach eigener Willkühr durch Erwerbung des nöthigen Geld- und Adels-Fonds zu begründen, und erblich und ewig zu machen.

Obwohl auf dieſe Weiſe der doppelte Adel anerkannt iſt: der urſprüngliche, auf eigene Verdienſte und Thaten begründete, die blos in ihrem Urheber ihre Erwekkung finden, und der abſtammende, der, auf eigenen Antrieben der Ehre, des Talents und der Geſinnungen beruhend, doch des Glüks genießet, auch von außen her zu Thaten gelokt und getrieben zu werden: ſo ſcheint dennoch die neue Adelordnung auf doppelte Weiſe zur alten Anſicht der Dinge zurükzukehren. 1) Das öffentliche Unrecht abzuſtellen, das den talentvollen Sohn des genialiſchen Vaters trift, ſollte dieſer ſelbſt vermögen durch Erwerbung der Reichthümer, welche zum bürgerlichen Adel-Fonds dienen, damit adeliches Thun bürgerlich beurkundet werde. Aber 2) eben dadurch wurde dem adelichgeſinnten Sohn dieſe Geſinnung weniger zugetrauet, als ihre eminente Aeußerung von ihm verlangt. Daher mußte, wo jene unbedingt vorausgeſezzet werden ſollte, die Fähigkeit dazu von außen her gegeben ſein, damit der auf dieſe Weiſe beglükte — auch ohne die That — mit der Vermuthung der Thatenfähigkeit beſchenkt werde. So

wurde die neue Adelwürde geſtiftet, durch die abermals ein Gut des erſten Beſitzers von ſeiner Perſönlichkeit durchdrungen und perſonifizirt wird; und gerade ſo, wie dies bei dem alten Germaniſch-Europäiſchen Adel das Grundeigenthum war, iſt es nun bei dem neuen Franzöſiſchen Adel die adeliche Geldrente.

Es wurden auf dieſe Weiſe Fragen beantwortet, welche die Revoluzion aufgeworfen; aber, anſtatt mit vernünftigen Gründen, durch die gewaltige und gewaltſame That beantwortet hat.

Wenn das Gefühl, von Eltern abzuſtammen, die ſich durch ausgezeichnete Thaten merkwürdig gemacht haben, zu ähnlichen begeiſtert; und wenn darin der eigentliche Werth des Adels — „nach den Belehrungen von Jahrhunderten" — beruhet, warum — ſo fragte der Revoluzions-Geiſt — muß dieſer Werth erſt bürgerlich gültig und achtungswürdig gemacht werden durch etwas, was von auſſenher dazu kommt, nemlich durch Beſitzthümer?

Warum wurde in England der adeliche Name, Chatham, vergeſſen, während der Name, Pitt, unvergeßlich blieb? Warum ſagte der Spott, als der hochbewunderte William Pitt das Haus der Gemeinen verließ, um als Graf von Chatham in das Oberhaus zu ſteigen: er ſei die Treppe hinauf gefallen und habe darüber ſeinen Namen verloren? Warum wurde ſein älteſter Sohn, Lord Chatham, ungeachtet er mit hohen Staatsämtern (Präſident der Admiralität) belohnt oder geziert war, vre-

geſſen, während der nachgeborne Bruder, der jüngere William, von neuem den Namen, Pitt, verherrlichte, den Haß und die Bewunderung von Freunden und Feinden in Europa durch die energiſche Gewalt erwekkend, die er unwiderſtehlich immer von neuem über dieſen Welttheil ausübte, und, ſo lange er lebte, als einer der guten oder böſen Genien anzuſehen war, die das Schikſal Europa's beſtimmten?

Iſt es ausgemacht — ſo fuhr der Revoluzions-Geiſt zu fragen fort — daß in allen Familien und auf immer der Erſtgeborne ausſchließend die Fähigkeit habe, Anregungen zu erhalten, die ſich aufdringen durch die ehrerbietige Betrachtung hochgeehrter Vorfahren? Sollten die Nachgebornen nicht eben ſo vortheilhaft ausgeſtattet ſein können? Sollte ſich dies ereignen, oder ſollten wohl gar die leztern mit größern Talenten beglükt ſein, als die erſten, müßte ihnen nicht eben darum die Adelsfähigkeit beiwohnen, und müßten ſie ſich nicht in jedem Augenblikke ihres Lebens angetrieben fühlen, ihren berühmten Vorfahren ähnlich zu werden, weil ſie, nach dem Grade ihrer übrigen großen Fähigkeiten, auch ein größeres Ehrgefühl in ſich tragen, alſo das Andenken an ihre Ahnen ſtets im Sinne haben müßten? Sind ſie aber dergeſtalt von innen heraus durch ihre eigene edle Natur begeiſtert, wozu bedürfen ſie, um adelich begeiſtert zu werden, d. i. im ſteten Andenken an ihre Vorfahren und ihrer würdig zu leben, der Ausſtattung durch Güter oder Reichthum? Hohe Geſinnungen empfangen ja

eine neue erhebende Aufgabe, wenn ſie ſich unvergänglich erhalten auch da, wo ihren Inhabern das Vermögen abgehet, ſie errathen zu laſſen durch äußern Prunk, in ſo fern dieſer als eine Andeutung zu erachten iſt, daß das Verdienſt mit gerechter Belohnung beglükt worden ſei? Wenn aber auf der andern Seite nachgeborne würdige und talentvolle Söhne, durch irgend ein Glüks-Ereigniß mit dem Reichthum ausgeſtattet ſind, welcher das angeborne, aus glüklicher Abſtammung entſtehende adeliche Ehr- und Selbſtgefühl äußerlich ausdrükken und dadurch lebendig erhalten kann, warum ſollen ſie, da ja alle Bedingungen des bürgerlichen Adels in ihnen vereiniget und erfüllet ſind, von ihm ausgeſchloſſen ſein?

Dieſe Fragen, und die leztere beſonders, hat die neue Franzöſiſche Adelsverfaſſung beantwortet, indem ſie zugleich die Abſicht verräth, dem Dienſte des Staats oder des Regenten ausgezeichnete Talente, Geſinnungen und Reichthümer zuzuwenden. Denn wer dieſe Ausſtattung beſizt, kann in hohen Staatsämtern verdienten perſönlichen Adel und die Fähigkeit erlangen, ihn, nach eigener Willkühr fortzupflanzen.

Uibrigens hat die Erfahrung bewieſen, daß der perſönliche oder natürliche Adel den emporſtrebenden Geiſt der Nachkommen unterdrükke, wenn neben ihm der erbliche und geſezliche ihn erhebe; daß daher der leztere — weil er außerdem blos perſönlich bleiben würde — immer durch äußere, zufällige Verhältniſſe, die den innern Werth durch äuße-

res Bezeigen; durch die Beobachtung adelichen, repräſentirenden Anſtandes zur Darſtellung zu bringen habe, und ſich — um nicht beſchämt zu werden — immer von neuem erwekt zu fühlen ſuche, gleichſam durch eine Belohnung vor dem Verdienſt, durch die Auszeichnung vor der Würdigkeit. Aus ſolchen Betrachtungen wurde der alten — wie ſie der Franzöſiſche Erzkanzler mit Recht nennt — entwurzelten Adeleiche, der neue adeliche gediegene Silberbaum *) ſubſtituiret, dem man auch in anderer Rükſicht den Namen des wohlthätigen Brodfrucht-Baums geben könnte.

Wie alſo durch die Revoluzion von dem Andenken an den Werth verdienſtvoller Vorfahren jeder losgeriſſen wurde oder losgeriſſen werden ſollte, um ihn hinzuweiſen auf das Bewußtſein ſeines eigenen Werths; wie er bedeutet wurde, keinen andern Verlaß zu haben, als auf dieſen; wie dadurch das Streben nach demſelben, und — nur auf ſeine Dauer — das Gefühl deſſelben erwekt werden ſollte; wie aber das Andenken in dem Sohn an einen glorwürdigen Vater ſich, zur eigenen begeiſternden Anregung, von ſelbſt, unwiderſtehlich und ſogar um ſo mehr aufdrang; als der lezte-

*) Alles gediegene Metall wächſet in Bäumen. Uibrigens ſagte, in der Sizzung des Senats am 16ten Auguſt 1807, Napoleon: J'ai créé differens titres imperiaux — — — — et aussi, pour empêcher le retour de tout titre feodal, incompatible avec nos constitutions.

re auf ausgezeichnete Würde nur für die Dauer und Zeit ſeines Verdienſtes beſcheidenen Anſpruch machte: ſo ſollte in dem neuen Adel von neuem der Anſpruch auf Achtung in den Nachkommen geehret werden, welche das erhebende Gefühl der Abſtammung von ſo verdienten Vorfahren auffoderte, aus der Gleichheit hervorzutreten durch Erwerbung eines eigenen, höheren Verdienſtes.

Sollte nun dazu die äußerliche Auszeichnung des Glüks verhelfen; ſollte der Beglükte ſeine Würde ausgedrükt und verewiget ſehen in dem verewigten Vermögen, ſie und ſich adelich zu repräſentiren: ſo wurde, ſo viel als möglich, ein Gebieten über die dazu nöthigen, auf immer geſicherten Mittel, eine Unabhängigkeit von dem Druk der Bedürfniſſe verlangt, die nichts gewähren konnte, als Reichthum, und der allgemeine Repräſentant aller Dinge, Geld und Geldrenten.

Es entſprang daraus eine Anweiſung des Adelwerths auf den Geldwerth, und eine Werthſchäzzung der Renten als Adel-Fonds, weswegen aus beiden, im Geiſte der Zeit, der neue Adel geſtiftet wurde.

Was die Zeit, unwiderſtehlich, empor gehoben hatte; was im Stillen lange ſchon anerkannt worden war, das wurde es nun feierlich und förmlich, als es zur Grundlage des neuen Adels gemacht wurde. Adeliche Renten wurden erfodert zur Fortpflanzung des Adels, damit in ihnen geehret werde der neue Repräſentant alles Ehrwürdigen,

wie ſonſt geehrt worden das Grundeigenthum, ſo lange es die Stüzze und der Repräſentant der Freiheit geweſen war.

So, um für die Betrachtung eine andere Seite zu wählen, entſtand — denn die Revoluzion war, wie ſie das Talent ehrte, zum Theil eine Geburt des emporſtrebenden Talents — Gleichheit durch die Ungleichheit des Talents und neben der leztern, ſo daß man jene nur eine legitimirte Tochter der leztern nennen kann. Wenn aber, wie man ſagt, uneheliche Kinder öfters ſehr ausgezeichnet ſind: ſo ereignete es ſich auch hier, und Gleichheit und Freiheit gebar, aus unehelicher Verbindung mit dem Talent, alle Auszeichnung des leztern, blos in ſo fern, als es ihm den freieſten Spielraum verſchafte, ſich zu entwikkeln und zu zeigen, gewekt von dem höchſten Wetteifer, welcher zu übertreffen, oder wenigſtens zu erreichen ſuchte, was er nicht zu übertreffen vermochte.

Große Thaten, Erfindungen und Gedanken tragen ihre Vereinigung in ſich; aber die dankbare Bewunderung, welche von ihnen erregt wird, ſucht ſie erneuert wieder zu erblikken und darum wieder zu erwekken in den Nachkommen bedeutender Genien. Daher, als durch die Revoluzion in Frankreich der unumſchränkte Spielraum für alles Talent eröfnet, und in allen Zweigen des menſchlichen Thuns und Denkens das Bedeutendſte, was das Zeitalter geben konnte, empor gehoben worden war, ſuchte man dankbar die Antriebe von einem ſolchen regen Talentes-Um-

ſchwung, auch außer Revoluzions-Zeiten, zu verſtärken und zu vermehren. Die Gleichheit der Rechte ſchien zwar gleiche Erwekkung zur Erlangung der Bedingungen dieſer Rechte hervorzubringen; aber es ſchien, daß dieſe Antriebe durch einen neuen Wetteifer verſtärkt werden könnten, welcher die Nachkommen ausgezeichneter Vorfahren nicht zurük ſinken ließe, ſondern auffoderte zur Gleichheit des Thuns und Beſtrebens mit den leztern, und die wiederum jeden andern, zwar immer gleich Berechtigten, aber von dem Glükke bedeutender Abſtammung Ausgeſchloſſenen auffoderte, nicht zurükzubleiben, ſondern zu ringen nach gleichem Verdienſte für ſich, und nach der Stiftung eines belohnenden und erhebenden Erbtheils adelicher Achtung für ihre Nachkommen.

Alſo, um das Andenken großer Thaten und Verdienſte zu verewigen, und zugleich an Alle den Ruf zur Erwekkung des Talents gelangen zu laſſen, ſchien der Franzöſiſchen Geſezgebung ein neues Inſtitut nöthig, und zwar ein ſolches, das wohlthätig der Vermittler zwiſchen der, auf immer untergegangenen, alten Zeit und der nachfolgenden, neuen würde; ein Inſtitut, das, aus der erſten entlehnt und nach der leztern geformt, den Geiſt der alten zu wiederholen ſchien, und dennoch im Geiſte der neuen handelte.

Aber wie ſollte dies geſchehen? Durch Wiedererwekkung des alten Adels. Dieſer hatte, nach ſeinem innerſten und eigenſten Weſen, aus perſoniſizirtem Grundeigenthum und aus grundeigenthüm-

licher Perſönlichkeit beſtanden. Eben darum, daß dieſer Adel nach und nach aufgelöſet worden, war die Revoluzion entſtanden. Wollte man einen Beſtandtheil des Adels ganz fallen laſſen, nemlich den grundeigenthümlichen, und verlangte man, daß die von dieſem losgeriſſene Perſönlichkeit geadelt ſei: ſo bedurfte es keines Adels, weil dieſer ohnedem in dem Ehrgefühle jedes Nachkommen eines ausgezeichneten Mannes lag.

Erbwürden ſollten thun, was der alte Germaniſche Adel gethan hatte.

Wie dieſer zweigliedrig geweſen war, grundeigenthümlich und perſönlich: ſo mußten, im Geiſte der alten Zeit, die neuen Erbwürden auch zweigliedrig ſein, eben weil ihre Schöpfung ſich an die Erfahrung von Jahrhunderten anlehnte, und leztere keinen andern, als den erwähnten zweigliedrigen Adel gekannt hatten.

Darum mußte das perſönlich-erbliche Gefühl durch erbliche Mittel, durch Begüterung unterſtüzt werden; aber es gab nun keine Begüterung, als durch Geld, weil dieſes die alte Würde des Grundeigenthums an ſich geriſſen hatte, und, wie ſchon erwähnet worden, alle Würde, allen Werth, alles Vermögen, ſogar die Perſönlichkeit (ſeit der Adel käuflich geworden war) repräſentirte, und ſogar ſich ſelber (ſeit es den Repräſentanten der Repräſentantenſchaft machte) verdoppelte.

Daher wurden die neuen Erbwürden, als Nachfolger des alten Erbadels, auch auf einen doppelten Grund geſtüzzet: auf die Perſönlichkeit und auf Reichthum oder Renten, ſo daß der Beſiz von Grundeigenthum — ſo ſehr hatte ſich die Anſicht der Sache umgeändert — nur in ſo fern als Adelbegründend gelten konnte, als durch daſſelbe Geld- und Renten-Reichthum nachgewieſen wurde.

Die neuen Erbwürden ſind alſo, unter dieſe Anſicht geſtellt, ein, nicht zu verläugnendes Kind der Zeit, welches von dieſer und dem Anſehen geboren wurde, das nach und nach das Geld erhalten hatte, und welches umgekehrt das Geld zum neuen Anſehen, nemlich zu einer neuen Repräſentantenſchaft des Adels und beſonders der Staatspapiere erhebt, auf welche er zum Theil fundiret iſt.

So wurde nun der Geldwerth auf eine neue Art zum eigentlichen Grundpfeiler der Europäiſchen Verfaſſung gemacht, indem er beſtimmt wurde, den regſten Antrieb zur Erwekkung und Entwiklung des Talents und hoher Geſinnungen zu geben, zugleich mit dem fortdauernden Verlangen nach Geldreichthum.

Gemüthern, denen ein ſolches Verlangen fremd war, wurde die Freiheit gelaſſen, nur auf ſich ſelber zu beruhen, und gleichſam von der Vorwelt nichts zu verlangen und für die Nachwelt nichts zu wünſchen, ſondern ſich zu begnügen mit dem perſönlichen Adel, der denen lebenslänglich zu Theil wird, die zu hohen Aemtern gelangen, und dann

verſchmähen, die Renten zu erwerben, welche zur Fortpflanzung des begeiſternden Andenkens an ihre eigenen Verdienſte nöthig ſind.

Weil aber die meiſten Menſchen die Unabhängigkeit und eine freie Thätigkeit und darum den Reichthum lieben, welcher jene verleihet: ſo iſt nicht zu vermuthen, daß der neue Adel viele Beiſpiele ſolcher Menſchen aufſtellen werde, welche weniger allem Ehrgeiz, als allem Selbſtgefühle entſagen und die der vergänglichen und lebenslänglichen Würde nicht eine durch Erblichkeit verlängerte und unvergängliche, ſowohl vorziehen, als beifügen ſollten; weil ſich zumal das Verlangen und Ringen nach Adel von Generazion zu Generazion geſezmäßig wiederholen muß.

Denn wie jeder, welcher zu hohen Staatsämtern gelanget iſt, perſönlich-adelich bleiben oder erblich-adelich, nach eigener Willkühr, werden kann: ſo kann jeder Bürger nach den höchſten Aemtern und nach allen Rechten ſtreben, die daraus entſpringen, alſo auch nach dem Adel. Dadurch iſt der unvergängliche und ſtets erneuerte Reiz und Antrieb geſezt, durch Aemter und Begüterung adelich zu werden. Dieſer Antrieb wurde für verdienſtvolle Väter mehrerer Söhne noch mehr verſtärkt durch die Auffoderung nach immer größerem Reichthum zu ſtreben und durch dieſen für nachgeborne Söhne den Adel zu erwerben.

Demnach, auf eigene Verdienſte und durch dieſe auf die zärtliche Zuneigung, die jeder Familien-Vater gegen ſeine Kinder in ſich trägt, und

ſogar der erſten weniger achtet, als der leztern, iſt der neue Adel verwieſen und errichtet: — und ſolche ehrwürdige Neigungen ſind erwekt, um durch den Geldwerth den höchſten Menſchenwerth auszuzeichnen und beide innig und unauflöslich zu verknüpfen.

Dadurch mußte der Geldwerth — denn auch der Aermſte kann durch Erwerb, alſo durch eigenen Fleiß, und mithin nach eigener Willkühr ſich Abgaben, alſo der Bürgerrechte, fähig machen — recht eigentlich zur Seele alles bürgerlichen Werths und Thuns ſich bilden, der allgemeine Weltgeiſt, und noch viel mehr erhoben und geehrt werden, als von den Römern, in deren Verfaſſung von den zwölf Tafeln und den Agrariſchen bis zu den Juſtinianiſchen Geſezzen ſich dieſer Weltgeiſt regte — durch den Namen: — nervus rerum gerendarum *).

Daher ſoll durch die neuen Franzöſiſchen Erbwürden — und dies iſt ihre öffentliche erklärte Beſtimmung — der alte Germaniſche Adel in Frank-

---

*) Dies verdient noch eine eigene hiſtoriſche Unterſuchung, aus der ſich die Widerſprüche des Römiſchen und Germaniſchen in Rükſicht des Geldes ergeben; dann das, was bei Vereinigung beider von jenem verworfen werden mußte; und wie ſich die Päbſte als ſorgſame, heilbringende Vormünder des Germaniſchen, in ihrem Kampfe gegen die Römiſchen Zinſen zeigten. Dieſe hiſtoriſche, durch alle Zeitalter verfolgte Unterſuchung ſoll künftig mitgetheilet werden.

reich nicht wieder auferwekt, ſondern das Untergegangene von neuem vernichtet werden, ſo daß diejenigen, welche bei neuen Verdienſten um den Staat, die verlorene gewohnte Adels-Ehre öffentlich wieder zu erlangen wünſchen, nicht auf eine Wiedererwekkung der alten, ſondern nur auf eine Verleihung der neuen Anſpruch machen und hoffen dürfen.

Es iſt bekannt, daß bei gleichen Anſprüchen auf alle Aemter und Würden im Staate, die jedem Bürger, dem in der niedrigſten Hütte, und dem, in dem glänzendſten Pallaſte gebornen, auf gleiche Weiſe frei ſtehen; daß Allen die Auszeichnung des Adels verliehen iſt, welche hohe Aemter oder die Aufnahme in die Ehrenlegion erlanget haben.

Es iſt bekannt, daß dieſer Adel nur der Perſon und der Perſönlichkeit um des Amtes und der Ehrenwürde willen, und nur auf ſo lange, als der Beſiz beider dauert, verliehen; daß er alſo, als dem Amte und der Würde zuſtändig anzuſehen iſt.

Es iſt bekannt, daß, im Widerſpruch mit der alten Verfaſſung, nicht die kriegeriſchen, ſondern nur die hohen bürgerlichen Würden durch das Geſez ſelber, und ohne eine beſondere Verleihung des Regenten, mit dem perſönlichen Adel beglükt ſind.

Es iſt bekannt, daß eben darum dieſen Adel für den Kriegsſtand, nicht die Kriegswürde, ſondern nur die Kriegsthat — die den Eintritt in die Ehrenlegion eröfnet oder zu einer

ausdrüklichen Verleihung verhilft — verſchaffen kann.

Wie urſprünglich Germaniſche Kriegs- und Adels-Würden Eins und daſſelbe und unzertrennlich waren: ſo können nach der neuen Franzöſiſchen Adels-Verfaſſung die Inhaber der höchſten Kriegswürden den Adel nur durch beſondere und ausdrükliche Verleihung empfangen. Ihren Thaten und der Gunſt, die ſie ſich dadurch erwerben, verdanken ſie die höchſten Erbwürden, und werden dadurch angetrieben, jene zu verrichten und nach dieſer zu ſtreben *).

Es ſind die Summen der jährlichen Renten bekannt, die der Inhaber einer jeden Adelwürde, nach dem Grade derſelben, beſizzen und vererben muß, wenn er ſeine Adelwürde zu einer Erbwürde erheben und ein Majorat ſtiften will.

Es iſt bekannt, daß Grundſtükke nur in ſo fern zum Adel-Fonds dienen und Adel-Domainen ſind, als ſie die vorgeſchriebene Rente einbringen.

---

*) Miniſter, Staatsräthe ꝛc. ſind mit den Titeln erblicher Würden durch den Beſiz ihrer Aemter belohnt und beglükt; aber Marſchälle, in ſo fern ſie nicht in die Ehrenlegion aufgenommen ſind, bedürfen einer ausdrüklichen Adelsverleihung, damit gleichſam das ſelbſtſtändige Verdienſt durch freiwillige Gunſt ſo ſehr gewonnen und hervorgelokket, als doppelt belohnt und geehrt werde.

Daher kann auch das Adelsvermögen eines Majorats eben ſowohl in Kapitalien, als in Grundeigenthum beſtehen, da es nur darauf ankommt, daß zur Fortdauer des Adels die Adelrenten verſichert ſind. Die Adelrenten und die Erbwürden müſſen zugleich verewiget werden.

Daher wird in dem Statut, welches die Modifikazionen beſtimmt, wie das Renten-tragende Vermögen, welches zu den verſchiedenen Majoraten erfoderlich, zu konſtituiren ſei, verordnet, daß es auch in Staatsſchulden, die in das große Buch eingetragen ſind und in Bankakzien beſtehen könne. Beide müſſen noch in ein beſonderes Buch eingetragen und durch dieſe zweite Eintragung der Dispoſizion des Inhabers und Eigenthümers entzogen werden, dergeſtalt, daß er ſie weder veräuſſern, noch ſelber erheben kann.

Demnach iſt der Adel nicht nur mit dem Gelde, ſondern auch mit allen Geldinſtituten ſo feſt verſchlungen, daß eins dem andern zur Stüzze dient, und beide dadurch für den Staat gleichſam zu Ankern in ſo fern werden, als alle öffentliche Geldinſtitute nur ſo lange dauern können, als die Staatsverfaſſung, mit welcher ſie verbunden und von welcher ſie erſchaffen ſind; daß ſie aber unrettbar verloren gehen müſſen, wenn die Verfaſſung untergehet. Dieſe alſo zu erhalten; und da dies bei jeder Verfaſſung — in ſo fern ſie nicht ganz vollkommen — faſt unmöglich iſt, wenn ſie ſich nicht von Zeit zu Zeit ſelber, allmälig und nach den Anregungen des Zeitgeiſtes verändert und ver-

beſſert; — alſo die Staatsverfaſſung immer zu neuen Verbeſſerungen ihrer, ſelbſt aus ihrem innerſten Weſen heraus, anzutreiben, dahin kann und ſoll das neue Adelinſtitut führen.

Darum ſtüzt der Kredit der Geld-Inſtitute (dieſer Adelhypotheken) den Adel; und darum wird von dieſem jenen neuer Kredit (zu den alten) täglich von neuem erwekt und geſichert.

Darum müſſen den Inhabern der Staatspapiere, die durch dieſelbe ihren Adel begründen, dieſe Papiere dergeſtalt entzogen werden, daß ſie weder über ſie ſelber, noch ganz nach ihrer Willkühr, über die Intereſſen derſelben verfügen können. Es iſt nemlich verordnet, daß der zehnte Theil der Zinſen des ſtaatspapierlichen Adel-Fonds jährlich abgezogen und zurükbehalten werde, um, wie zu vermuthen, im voraus und auf jeden Fall, dem Geſezze ſelber, welches, für die Fortpflanzung der Erbwürden, fortgepflanzte, ungeſchmälerte Renten zu verlangen ſcheint, die höchſte Huldigung darum zu bringen, weil er dieſen Renten die höchſte Sicherheit auch auf den Fall zu verſchaffen hat und ſucht, wenn durch irgend ein augenblikliches und vorübergehendes Unglük der Kours der Staatspapiere ſinken ſollte. Denn es müßte außerdem der höchſte Menſchenwerth, der Adel — ohne dieſe vorausgegangene, umſchauende Vorſicht der Geſezgebung — mit jedem Fallen des Kourſes zugleich unſcheinbar werden.

Mit ſo großer politiſcher Beſonnenheit und Umſicht greifen in der neuen Verfaſſung Frankreichs

ſeine organiſchen Inſtitute nicht blos von dieſer Seite, ſondern noch mehr von einer andern in einander ein.

Frankreich trägt ſeine ſiegreichen Waffen in alle Länder von Europa, und je öfter und je gewinnreicher es dieſes thut, deſto mehr verſchaft es Gelegenheit, neue Erbwürden zu begründen, welche durch neue Eroberungen erworben werden; ſo daß alſo der neue Adel, wie er aus Eroberungen entſprungen, zur Eroberung — der alte Adel war ihm hierin ähnlich, nemlich kriegeriſch — treibet.

Dieſe Beſtimmung wird er um deſto glüklicher erreichen, je mehr und je länger ihm die ganze Welt dazu offen ſtehet, oder geöfnet wird durch Talente und Kenntniſſe, und durch die Uibermacht, welche denen verliehen wird, die unter den Panieren kämpfen, welche der Geiſt der Zeit aufſtellt und vorträgt, um da ſich gewaltthätig auszubreiten, wo man ihm widerſtrebt.

Alſo Krieg und kriegeriſche Thaten, gleichſam ein verewigtes Heldenthum und einen Heldengeiſt muß der neue Adel erwekken und beleben, indem er zu Eroberungen führend, durch Eroberungen belohnt wird, in denen er am leichteſten zu den, immer erneuerten Adels-Anſprüchen beglükkenden Erfolg und gehörige Dotazion zu finden vermag *).

*) Hiezu helfen noch andere, zufällig ſcheinende, Umſtände, beſonders aber die, überall vorausgeſezte, patriotiſche Stimmung, welche die Kriegsehre höher ach-

Dagegen iſt in gewöhnlichen Friedenszeiten — die eben darum faſt zu unterſagten oder zu ganz ungewöhnlichen werden müſſen — für eminente

---

tet, als den Kriegs-Sold, und die Entziehung des leztern ſich daher willig gefallen läſſet.

Wie die Römer gegen hohe Intereſſen borgten, um durch Eroberung und Beute zu bezahlen: ſo verkauften die Kreuzfahrer um niedrige Preiſe (und bezahlten dadurch mittelbar hohe Zinſen), um durch Eroberung wieder begütert zu werden.

Wie die Römer ſehr oft ohne Sold dienen und daher gegen hohe Zinſen borgen mußten, mit der Hofnung, von dem Gewinn der Tapferkeit, nemlich von der reichen Beute wieder bezahlen zu können; ſo führt überall die Zurükhaltung des Soldes zur Verſchwendung, zur Tapferkeit, und, durch beides zur Eroberung, und verſchaft daher, faſt unerwartet, durch dieſen ſonderbaren Kreislauf, ſogar die Mittel zur neuen Adelbegründung.

Montesquieu de L'esprit etc. T. III. p. 185. Que si l'on demande comment de si grosses usures (les plus ordinaires étoient de douze pour cent par an) avoient pu s'établir chés un peuple qui étoit presque sans commerce, je dirai que ce peuple très souvent obligé d'aller sans solde à la guerre, avoit très souvent besoin d'emprunter et que, ſaisant sans cesse des expeditions heureuses il *avoit très souvent la facilité de payer.* Et cela ce sent bien dans le recit des demelés qui s'éleverent à cet égard; on n'y disconvient point de l'avarice de ceux qui prétoient; mais on dit que ceux qui se plaignoient auroient pu payer s'ils avoient eu *une conduite reglée.*

Talente, die ſich zu hohen Würden und dadurch zu lebenslänglichem Adel emporſchwingen, kaum die Möglichkeit gegeben, die ferneren Anregungen des Ehrgeizes zu befriedigen und Erbwürden zu ſtiften durch Erwerbung der Renten, wodurch ſie begründet werden müſſen.

In ſo fern nun aber dieſe Adelrenten — durch welche friedliche oder kriegeriſche Eroberungs- und Erwerbungsart es auch ſei — einmal aufgebracht ſind, dienen ſie, inſtinktartig und unbewußt als Hülfsmittel für den Kredit der Geld-Inſtitute.

Dazu dienen nicht nur die Adel-Fonds, die wirklich in Staatspapieren beſtehen, ſondern auch und beſonders die Güter, welche außerhalb oder innerhalb Frankreich erworben und in der Folge wieder veräußert, und deren Betrag dann bei den öffentlichen Geldinſtituten bis zur Erwerbung neuer Güter angeleget werden muß. Dieſelbe Weiſe wurde auch ſchon während der Feudalverfaſſung, z. B. in Sachſen (wo ſie noch geſezmäßig iſt) beobachtet, indem das Geld für ein verkauftes Lehen, wiederum ein Lehen in ſo fern war, als es innerhalb einer gewiſſen Friſt, zur Erwerbung eines neuen Lehengutes angewendet werden mußte, und ein Lehen blieb, bis dies geſchehen war.

Nachdem das Geld, wie ſonſt das Grundeigenthum, identifizirt war mit der Perſon: ſo repräſentirte das Geld den Menſchen und der Menſch das Geld. Mit andern Worten: nicht das Geld, in ſo fern es Repräſentant iſt, ſondern der Repräſ-

ſentant — in ſo fern er Alles Repräſentiren wieder repräſentiret — macht den Adel-Fonds aus.

Die Franzöſiſche Revoluzion gieng von allgemeinen, durch die neueren Zivil-Geſezgebungen tief begründeten, Europäiſchen Ereigniſſen aus, als ſie zuerſt die bürgerlichen Menſchenrechte dekretirte; als ſie hierauf das Bürgerrecht und die Stimmenfähigkeit in den Wahlverſammlungen von der Summe der jährlichen, nach Taglohn berechneten, Abgaben abhängig machte *); als ſie in ihren ſpätern Folgen über alle Länder von Europa ſich auszubreiten und für die benachbarten eroberten oder verbündeten Staaten Konſtituzionen zu erſchaffen und zu verleihen anfieng. Nun mußte ſie Alles in jedem Staate zum Volks-Repräſentanten und zur bürgerlichen Vollgültigkeit zu erheben ſuchen, was vom Geld repräſentirt wird: Grundbeſizzer, Gelehrte und Kaufleute (Possidenti, Dotti, Commercianti).

Das Gebot der Zeit wurde in dieſen Inſtituten rein vollführt, und ſie verdienen in dieſer Rük-

*) Es iſt hierin etwas Erhebendes in ſo fern enthalten, als durch Finanzkünſte der einzelne Menſch gelokt werden konnte, ſein jährliches Verdienſt gröſer, als es war, auszugeben, und, mit ehrwürdiger Aufopferung, ſich zu den Bürger-Abgaben zu erbieten, um die Ehre der Bürgerwürde zu erlangen, d. i. ſie zu erkaufen mit Abgaben, die unverhältnißmäßig waren und blieben mit ſeinen Renten, und wodurch er alſo, bald genug, das Opfer ſeiner Ehrliebe werden mußte.

ſicht das bewundernde Anerkenntniß eines jeden, der ſie betrachtet; ſie mögen auch noch ſo ſehr von Inſituten der vergangenen Zeit — im Verſuch, ihren Geiſt wieder herzuſtellen — abweichen, die eben, weil ſie vergangen, unwiderbringlich untergegangen ſind.

Wie nemlich des neuen Adels Fortdauer nicht blos auf Geldrenten, ſondern vielmehr auf der, nach den verſchiedenen Graden des Adels beſtimmten, Größe derſelben begründet iſt: ſo kam es nach dem alten Adelſyſteme nur darauf an, im Beſiz eines adelichen Grundſtüks zu ſein, deſſen Würde, aber nicht deſſen Ertrag, in Anſchlag kam; ſo daß die beſcheidene Armuth neben dem ſtolzen Reichthume gleich adelich, nemlich durchdrungen von dem gleichen Gefühl gleicher Hoheit war, aus der Abſtammung von ehrwürdigen Vorfahren und aus dem Beſizthum einer heiligen Heimath entſtanden, es mochte die leztere nur die kärgliche Nothdurft gewähren, oder den glänzenden Uiberfluß *). Beide waren in der öffentlichen Erſcheinung gleich geachtet, eben darum, weil nur Grundeigenthum, als ſolches, die Heiligkeit der höchſten Perſönlichkeit verſicherte. In Deutſchland war, um ein Beiſpiel anzuführen, ehe die Uebermacht das Recht diktirte, und bevor die trügliche Lehre von geſchloſſenen Territorien —

*) Dieſes ſtolze Selbſtgefühl trug der alte Adel aus Grund und Boden heraus, als er, aus dieſem, ſeinem allmäligen Untergange entgegen gieng.

dieſe falſche, ſchleichende Tochter und Mutter der — Recht heuchelnden — Gewaltthat — der adeliche Dynaſt in ſeiner Reichs-freien Hube eben ſo unmittelbar reichsfrei, als der höchſte Reichsfürſt, der mit dem Glanz eines Königs über ausgedehnte, glüklicher Weiſe erworbene Länder herrſchte. Beide genoſſen als Reichsdynaſten derſelben gleichen, autonomiſchen Rechte, weil eben unter Dynaſten von höheren und niederen Titeln — die zu gemeinſchaftlichen Inhabern der gemeinen Freiheit geworden waren — Gleichheit und Freiheit gegenſeitig galt *).

*) Die erdichtete Lehre von geſchloſſenen Territorien grif wohlthätig hie und da — wo kleine Herrſcher nur innerhalb eines, in jeder Art beſchränkten, Geſichtskreiſes ihre Gewalt tyranniſch ausübten — in dieſe ein; aber ſie that es, als eine gewaltthätige Geburt des Schikſals, als ein Kind des fortſchreitenden Spekulazions-Geiſtes, der ſich in Erfindung beſſerer Staatsverwaltung, mit Recht, zu gefallen anfieng. Das Werk des Schikſals, das ſie zu vollbringen ſich ſelber bevollmächtigten, vollſtrekten ſie als ein Werk der Gerechtigkeit; und nie ſind die Menſchen ungerechter, gewaltſamer und ſchreklicher, als wenn ſie es, wie Mohammed, mit beſonnenem Selbſtbewußtſeln thun, und ſich ſelber als Werkzeuge des Schikſals ankündigen. Und doch oder darum wurde Mohammed ein Welteroberer ſo lange, bis ſich die Gewalt des ausbrechenden Stroms der, von ihm begonnenen, Eroberungen weniger an entgegengeſezter Gewalt brach, als an dem Europäiſch-Germaniſchen Geiſt, mit dem das Alterthum durch die Römiſche Geſezgebung und durch das

Es iſt ferner durch den neuen Adel der Staats-Verfaſſung eine feſte Stüzze gegeben, indem, durch jenen, alle mit dieſer verbundene Geldinſtitute Dauer und Feſtigkeit erlangen, und in jedem Bürger, deſſen gegenwärtiger oder künftiger adelicher Werth auf dieſelben begründet iſt, der Eifer erwekt wird, für die Fortdauer der Staatsverfaſſung, ſogar mit größerem Eifer zu kämpfen, als für das Grundeigenthum, welches fortdauert, wenn auch eine Staatsverfaſſung untergehet. Im Beſiz deſſelben verzweifelt man manchmal zu ſchnell, und wendet ſich leichter — oder leicht-fertiger — einer neuen Verfaſſung zu, als man, ohne wankendes Vertrauen, eine alte vertheidiget.

Dagegen müſſen Geldinſtitute immer untergehen, ſobald eine Staatsverfaſſung, der ſie angehören, untergehet. Weſſen Schuldner daher die erſten ſind, der wird und muß immer die leztern gegen die Gefahr des Untergangs vertheidigen.

Eine ſolche Gefahr wird aber im voraus auf ſo lange abgewendet, als der Reichthum des Staats zunimmt. Dies geſchieht in Frankreich. Denn der

Chriſtenthum verſchwiſtert worden war. Juſtinians Tod (565) und Mohammeds Geburt (571) treffen faſt in Einem Zeitpunkte zuſammen, und was beide hinterließen: die Predigt des Alkorans, und die Sammlung Römiſcher Rechtsweisheit — das begegnete ſich auf den Pyrenäen zum Sieg für die leztere, und damit dieſe fernerhin zur Ausſtattung für den Germaniſchen Geiſt dienen könne.

Kours der Staatspapiere, die in das große Buch eingetragen ſind, und der Kours der Bankakzien muß darum ſteigen, 1) weil beide, als Adelfonds, ſehr geſchäzt und geſucht werden müſſen; und 2) weil dadurch ein Theil der öffentlichen Schulden auf immer getilget wird. Der Adelfonds wird nemlich eiſern und zur todten Hand, ſo lange der, auf ewige Zeiten gegründete, neue Adel, d. h. ſo lange der Staat ſelber nicht durch eine unglükliche Revoluzion erſchüttert, und ſeine Geldinſtitute dadurch geſprengt werden. Denn bis dahin hat er immer nur die jährlichen Zinſen, nie aber die Kapitalien aufzubringen, die den Adelfonds ausmachen, welcher, im Laufe der Zeit, immer größer werden muß. Denn eroberte Domainen, wodurch die Erbwürden zum Theil dotiret werden, können theils von den Staaten, in welchen ſie liegen, zurükgekaufet, theils ſollen ſie von den Inhabern veräußert, und in beiden Fällen ſoll der Betrag derſelben in Frankreich entweder bei den öffentlichen Fonds auf immer angeleget, oder zum Erkauf von Gütern angewendet, auch, bis ſich zum leztern eine Gelegenheit findet, bei den öffentlichen Geldinſtituten verzinslich niedergeleget werden.

Alſo müſſen alle Eroberungen den Kredit der Franzöſiſchen Staatspapiere vergrößern; jene müſſen dieſen einen immer ſichereren Fonds verleihen; ſie müſſen in demſelben Verhältniſſe, als ſie den Werth der Grundſtükke in die Höhe treiben, auch den Kours der Staatspapiere empor heben; weil der Werth dieſer und jener immer die doppelten,

ſtarken Stüzzen der Adelsverfaſſung, ſo lange dieſe dauert, ſein werden.

Daher müſſen die Intereſſen in dem Grade ſinken, als der Kours der Staatspapiere und der Werth der Güter ſteigen muß; und ſo lange dazu immer größere Reichthümer von außen herein zugeführt werden und zugeführt werden müſſen. Beides muß zunehmen, ſo lange Frankreich ein erobernder Staat bleibt, weil eben der neue Adel zur Eroberung einen neuen Reiz giebt, und umgekehrt das Eroberungsſyſtem ein immer erneuertes Verlangen nach dem Adel erwekt. Außerdem wird ein erobernder Staat durch ſich und ſeine eigene Natur, unbewußt, angetrieben, ſeinem Charakter treu zu bleiben, den er, ohne einen frühzeitigen Untergang zu wagen, nicht leichtlich aufgeben kann; auch fehlt ihm in eben dem Grade die Neigung dazu, als ſie ihm ſchädlich ſein würde. Vermöchte er aber auch von den unendlichen Anſprüchen eines Eroberers allmälig, mit beſcheidener Mäßigung und ſich ſelber unſchädlich, zurükzutreten: ſo müßte und würde — Sicherheit und Selbſiſtändigkeit der Geldinſtitute begründend — auch dann eine bedeutende Mittelſumme der als eiſern und getilgt anzuſehenden Staatspapiere immer vorhanden ſein, wenn ſie auch, wider Vermuthen, nicht ſteigen ſollte, ungeachtet auch im Frieden das Verlangen nach erblichen Würden täglich ſich erneuern und vermehren muß.

Bei ſo glüklichen Ereigniſſen ſcheint die Vorſchrift des Adelſtatuts, daß die verzinsliche Adelrente immer fünf Prozent tragen müſſe, im Wider-

ſpruch mit ſich ſelber in ſo fern zu ſtehen, als ſie dem Reichthum anſinnet, die Weiſe der Armuth an ſich zu tragen.

Reichthum und niedriger Zinsfuß; Armuth und hoher Zinsfuß ſind nemlich unzertrennliche Gefährten.

Ein Adel, der den Geldwerth erhebt und von ihm erhoben wird; der undenkbar und unmöglich, ſobald er verarmt iſt; der die eigene in der Würde des Reichthums ehren, und die Hoheit der Geſinnung faſt mehr ſuchen muß in dem Vermögen, ſie durch ſchikliche Repräſentazion auszudrükken, als in dem ſtillen Verlaß auf den innern Werth jener Geſinnungen: — ein ſolcher Adel, der ſeine Bekräftigung in täglichen Eroberungen zu ſuchen angetrieben wird, und der noch dazu das ſiegreiche Kind der Zeit und eine reine Emanazion des Zeitgeiſtes iſt, kann unmöglich zur entſagenden Armuth, und alſo nicht zu hohen, ſondern zu täglich ſinkenden, geringen Zinſen führen, weil ja die leztern die eigentlichen Bürgen und Zeugen des wirklichen — manchmal wohl auch des eingebildeten — Reichthums und Wohlſtandes eines Staats ſind.

Da ein Widerſpruch einer Geſezgebung mit ſich ſelber undenklich iſt: ſo kann die Verfügung, daß jeder Adelfonds fünf Prozent tragen müſſe, keinen andern Sinn haben, als daß in demſelben Verhältniſſe, wie der Wohlſtand der Nazion und der Reichthum ſeiner Glieder zunimmt, das Kapital des Adelsfonds dergeſtalt vermehrt werden müſſe,

daß immer, der Zinsfuß mag auch noch ſo ſehr ſinken, die volle Adelrente vorhanden ſey. Dahin ſcheint auch die Verordnung zu deuten, daß von dem jährlichen Ertrag des in Staatspapieren beſtehenden Majorats-Fonds immer ein Zehntheil abgezogen und zurükgelegt werden müſſe. Wie dieſe Verfügung im voraus Vorſorge treffen zu ſollen ſcheint auf den Fall, daß der Kours der Staatspapiere ſinke: ſo ſcheint in ihr — abſichtlich oder zufällig — auch die Andeutung enthalten zu ſein, daß in derſelben Proporzion, als der Zinsfuß unter fünf Prozent herabſinkt, die Summe des Kapitals erhöhet werden müſſe; weil nemlich im voraus jeder ſinkende Kours oder auch umgekehrt bei dem ſteigenden die Herabſezzung der Zinſen — beides iſt, obwohl aus entgegengeſezten Urſachen, eine Kapitals-Verminderung — gedekt, und unvermeidliche Unglüksfälle im voraus unſchädlich gemacht werden ſollen.

Es kann dies durch ein Beiſpiel aus der Zeitgeſchichte am beſten erläutert werden, welches zwei Staaten durch ihre, ſehr kontraſtirenden Finanzverhältniſſe geben, während ſie ſich bekriegen.

Als der Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſterreich am 8 April 1809 ausbrach, ſtand in Wien der Wechſelkours auf Augsburg zwiſchen 245 bis 250, und am 8. Juni, alſo zwei Monate nach Ausbruch des Kriegs 340 bis 345. Demnach war zu Anfang des Kriegs das kourſirende Papiergeld drei Siebentheile; und acht Wochen nach Ausbruch des Kriegs beinahe fünf Siebentheile weniger, als

ſein Nominalbetrag andeutete, wirklich werth; ſo daß alſo, wenn die Nominalmaſſe der Banknoten urſprünglich 70 Millionen *) ausmachte, ſie beim Ausbruch des Kriegs nur vierzig, und am 8. Jun. nur zwanzig Millionen galt.

Dagegen ſtanden in Frankreich die Bankakzien von tauſend Franken an demſelben 8. Juni, 1255, ſo daß ſich ihr Werth um mehr, als ein Viertheil vermehret hatte. Wenn man nun dieſes auf den neuen Adelsfonds anwendet: ſo würde Jeder, der eine fundirte Franzöſiſche Adelrente, z. B. von 60,000 Franken, am 9. April, mit Wiener Banknoten einkaufen wollte, mehr als 2,550,000 Franken nach dem Nominalwerth dieſer ſo tief geſunkenen Banknoten bezahlen müſſen, anſtatt — wenn Nominalwerth und Kours ſich gleich — nur 1,020,000 erfoderlich wären **).

---

*) Dieſe runde Summe wird nur als bequemes Beiſpiel gewählt, obwohl es bekannt iſt, daß eine weit größerere Summe von Banknoten zirkuliret.

**) Ob es zwar nicht nöthig iſt, die Summen der Franken zu überſezzen in den Wiener Geldkours, weil es hinreicht, daſſelbe Verhältniß in der erſten Münzſorte ſo anzudeuten, als ob dieſe im Kours geſunken ſei: ſo ſoll doch bemerkt werden, daß 1,020,000 Franken gleich ſind 408,000 Rheiniſchen Gulden (24 Gulden-Fuß) und 340,000 Gulden Wiener Währung (20 Gulden-Fuß), und daß demnach 2,550,000 Franken in dem erſten, 1,020,000, und in dem leztern 850,000 Gulden, betragen.

Wer dagegen dieſelbe Geldrente in Franzöſiſchen Bankakzien erwerben wollte, müßte, um dieſe zu kaufen, die leztere Summe in baarem Gelde aufbringen, wenn der Kours derſelben nicht über den Nominalwerth geſtiegen wäre. Da aber jener, am 9. Juni, um mehr, als Ein Viertheil höher ſtand, als dieſer: ſo war 1,275,000 Franken in Bankakzien, und, um dieſe zu kaufen, dieſelbe Summe baaren Geldes nöthig, damit eine Geldrente zu fünf Prozent von dem urſprünglichen Adelfonds von 1,020,000 Franken vorhanden ſei.

Dagegen könnte man in Oeſterreich mit der leztern Summe baaren Geldes das Kapital derſelben Adelrente, wenn es auch 2,550,000 Franken und täglich noch mehr nach dem Nominalwerth beträgt, einkaufen.

Von einer andern Seite betrachtet, würde eine vormals mit Wiener Banknoten fundirte Adelrente in demſelben Verhältniſſe vermindert werden, als der Kours derſelben fällt; alſo untergehen, in ſo fern der Adel nur bei der Fortdauer der Adelrente fortdauern könnte. Dagegen müßte der Adelwerth gleichſam zum Uiberwerth ſteigen, welcher früher mit Franzöſiſchen Bankakzien nach dem Nennwerth derſelben (von 1000 Franken) begründet worden wäre, und nun dieſen nach dem ſteigenden Kours (von 1255 Franken) vergrößert ſähe.

So wie nun der neue Adel mit dem alten dadurch im Kontraſt ſtehet, daß dieſer zu ſeiner ungeſtörten Fortdauer des Zinſenverbots bedurfte,

jener dagegen auf Zinſeneinnahme geſtüzt iſt; wie der leztere ihn zum Sinken und der erſte ihn zum Steigen bringen muß: ſo könnte man, wenn man ſich erlauben dürfte, eine höchſt wichtige und würdige Sache, wenigſtens dem erſten Anſcheine nach, paradox auszudrükken, ſagen, daß nun der Wechſelkours den Menſchenwerth ausdrükke, indem er ſowohl den Kours des Geldes, als der Menſchen, und eben dadurch auf einmal beider Werth beſtimme.

Die Wiener Banknoten ſinken; die Franzöſiſchen Bankakzien ſteigen; jene ſind zinſenlos und nur auf die allgemeine Garantie des Staats; dieſe ſind zinſentragend und auf einen baaren Fonds fundiret.

Daſſelbe Ereigniß tritt nun ein in Rükſicht fundirter, zinſentragender Staatspapiere, wenn ihr Kours ſteiget, und in Anſehung nicht fundirter, zinſenloſer, wenn ihr Kours ſinket *); nur mit entgegengeſeztem Erfolge: nemlich zum Unglük des einen Staats, welcher die leztern hat, und zum Glük des andern, der die erſten beſizzet, in ſo fern es nemlich ein Glük zu nennen iſt, wenn täglich die Geldmaſſe außerordentlich vermehret wird durch Mittel, die von außen herein, und nicht aus dem Innern heraus kommen, d. i.

*) Eigentlich iſt beim Steigen des Kourſes, weniger die ſichere Fundazion, als der gute Glaube berükſichtiget.

aus dem allmählygen Produkzions-Vermögen und Produkzions-Gelingen entſtehen.

Anders verhält es ſich mit Staatspapieren, die fundiret ſind und Intereſſen tragen.

Während der Kours derſelben in einem glüklichen Staate, problematiſch, ſteiget unter täglicher Vermehrung der Geldmenge, vermehrt ſich unbedingt das Unglük eines unglüklichen, ſogar wenn und ſo lange er die Intereſſen ſeiner ſinkenden Staatspapiere aufzubringen vermag. Die wirkliche und die eingebildete Geldmaſſe eines ſolchen Staats ſinkt auf eine doppelte Weiſe, nemlich theils durch das erwähnte Sinken des Kourſes, theils durch die koſtbaren Mittel, die er anwenden muß, um die Intereſſen aufzubringen.

Unter ſolchen Verhältniſſen iſt, ſo lange ein ſo unglüklicher Staat die Intereſſen zu bezahlen vermag, der auf Geldrenten fundirte Adel allein glüklich, und theilt nur dann und in demſelben Verhältniſſe das allgemeine Unglük, wenn das Staatsvermögen zur Intereſſen-Zahlung zuzureichen aufhört.

Alſo mit eigener Aufopferung, und gerade ſo wie für ſeinen eigenen Kredit, muß der Staat, welcher einen auf Geldwerth fundirten Adel hat, für die Erhaltung deſſelben ſorgen; und z. B. in Schleſien, Pommern ꝛc. wäre ein ſolcher Adel (ſo lange die landſchaftlichen Intereſſen bezahlet werden) immer glüklich, wenn auch alle andere Inhaber der im Kours ſo ſehr geſunkenen Schle-

ſiſchen und Pommer'ſchen ꝛc. Pfandbriefe, zugleich mit den Grundeigenthümern durch dieſes Sinken unglüklich würden.

Solche Ereigniſſe müſſen reizen, Aemter zu erwerben und Thaten zu verrichten, die zum Adel führen, alſo zu feſten Stüzzen des neuen Adels dienen.

Es erhellet daraus, daß dieſer Adel und der neue Adelfonds ſich, nach den Geſinnungen ihrer Geburtszeit, weit lieber und begieriger aufſuchen und begegnen, als es der Adel und das Grundeigenthum in derſelben Epoche thun würden.

Im Glük ſteigt der Güterwerth, weil der Werth ihrer Produkte täglich erhöhet wird; der Adelfonds, welcher in Gütern beſtehet, iſt dadurch geſichert; aber nur geſichert für Glük und Frieden.

Im Unglük ſinkt, indem ſich zugleich die Geldmaſſe vermindert, der Güterwerth; es fällt der Preis ihrer Produkte; es vermindern ſich ihre Renten, und alſo die Renten, welche den vorgeſchriebenen Adelfonds ausmachen. Umgekehrt iſt dieſer in ſo fern er aus Staatspapieren beſtehet, zwar in glüklichen Zeiten in Gefahr, weil in dieſen der Geldwerth geringer wird, die Zinſen ſinken, und weil dieſes Sinken manchmal ein wirkliches Glüks-Zeichen, manchmal auch nur ein eingebildetes iſt; aber dennoch iſt er geſichert, weil er verſichert iſt, daß das allgemeine Glük nicht zu ſeinem Unglük ausſchlagen könne. Denn dies wird im voraus durch das Geſez ſelber, und durch den, nach der

Vorſchrift deſſelben, zurükbehaltenen Zinszehenden verhüthet.

Vergleicht man außerdem den Inhaber einer Maſſe baaren Geldes, wodurch irgend eine erbliche Adelrente geſtiftet und eine Erbwürde verewiget werden kann, mit dem Inhaber eines Grundeigenthums, welcher daſſelbe Vermögen beſizzet: ſo treten gerade umgekehrte Verhältniſſe zum Vortheil des Geldes und zum Nachtheil des Grundeigenthums ein. Der Werth des erſten, und mithin der Zinsfuß, wird im Unglük erhöhet: ſo daß in demſelben Verhältniſſe, als dieſe Erhöhung vor ſich geht, die Fähigkeit des Geldbeſizzers, Adelfonds zu erwerben, vergrößert wird, mithin, auch in den unglüklichſten Zeiten, die Achtung für das Geld auf den ſicherſten Gründen beruhet.

Dagegen werden in dieſen Zeiten der Noth in demſelben Grade, als die Naturprodukte wohlfeiler, im verderblichen Kontraſt mit ihnen, gerade diejenigen Kunſtprodukte theuerer werden, die den Geldwerth, wie er durch den allgemeinen (nicht blos inländiſchen) Handel beſtimmt wird, zu ihrem Fonds haben *). Die Adelrente,

*) In ſolchen Unglüks-Zeiten werden die inländiſchen Naturprodukte äußerſt wohlfeil, und die — auch inländiſchen — Kunſtprodukte, in ſo fern ſie in den allgemeinen Welthandel kommen oder mit ihm auch nur zuſammenhängen, theuer, und theuerer als ſonſt. Erſteres ſind ſie ſchon in Verhältniß gegen die inländi-

in ſo fern ſie in Grundeigenthum beſtehet, vermindert ſich alſo nach der Größe des eintretenden Unglüks, und der Adel muß untergehen, in ſo fern er auf der Adelrente beruhet, und nur bei der fortdauernden vollen Größe der leztern unvergänglich ſein kann.

Daher wäre ein, für die eigene Ehre, und für die Ehre und das Wohl ſeiner Nachkommen, gleich begeiſterter Stammvater denklich, der, gleichſam Adel-wuchernd, zum Wucherer werden könnte, wenn er in Unglüks-Zeiten große Summen baaren Geldes ſich zu erwerben, und ihren hohen Werth gegen den niedrigen Werth der Grundſtükke dergeſtalt geltend zu machen und zu vergrößern wüßte, daß er die leztern mit ſo großem Vortheil an ſich brächte, als der Kours des Geldes über ſeinen Nennwerth geſtiegen und der Nominalwerth der Güter unter ihren innern geſunken wäre. Auf dieſe Weiſe könnte er, auf die Zeiten zurükkehrenden Glüks, ſich und ſeinen Nachkommen vervielfachten Adelfonds verſchaffen *).

ſchen Naturprodukte, wenn auch ihr alter Preis nicht erhöhet wird. Als Rußland nach dem Tilſiter Frieden den Handel mit England verbot, fielen ſeine inländiſchen Produkte um 50 Prozent, die ausländiſchen ſtiegen um 50 Prozent, und die leztern wurden mithin auf einmal 100 Prozent theuerer.

*) Möchte auch — in ſo fern perſönliche Anſichten und Zu- oder Abneigung zum Schweigen zu bringen geweſen waren — in politiſcher Rükſicht, von Seiten

Alſo alles Unglük, das den Zinsfuß und Geld- werth erhöhet, vermehret den Wohlſtand und die Würde des Adels. Daher muß dieſer auch deswe- gen geneigt zu Eroberungen ſein.

Oeſterreichs der lezte Krieg mit Frankreich zu ver- meiden geweſen ſein: ſo war er es nicht in Anſehung der Geldverhältniſſe. Jeder Krieg — der glüklichſte und der unglüklichſte — mußte Oeſterreich, in der lez- tern Rükſicht, zum größeren Gewinn gereichen, als der fortdauernde Friede, weil eben — ſo lange die er- wähnten Geſinnungen dauerten — dieſer ſcheinba- re, unerträgliche Friede nur zum bereitwilligen Vermittler dienen ſollte, einen neuen Krieg, ſobald als möglich, mit größtem Nachdruk zu führen. Schrek- lichere Geldverhältniſſe, als vor dieſem Kriege, und um deſſelben willen, in dem Oeſterreichiſchen Staate vorhanden waren, gab es noch in keinem andern: — nicht in Frankreich zu Zeiten der Revoluzion und der Aſſignate; nicht in Preußen, während ſeines, zu gro- ßen, Glüks und Unglüks — denn Preußen war und iſt ehrlicher; — auch nicht in Holland, nach ſeiner jezzigen Finanzverfaſſung.

Wenn man den Patriotismus adelich nennen kann; wenn das ein Mittel zum Adelthum iſt, was den Adel in Thaten zeigen kann und ſoll; und wenn der Weltgeiſt — in ſo fern er der Zeitgeiſt iſt — das Geld zum Erwerber und Repräſentanten alles Adeli- chen gemacht hat: ſo war vor dieſem Krieg — der die alte Zeit gegen die neue retten ſoll — in Oeſterreich das Geld, auf eine unerhörte Weiſe, zum Weltgeiſt geworden, indem es von Allen, die es vermochten, und ſogar von dem Regenten ſelbſt in großen Summen und baaren

Denn es iſt zwiſchen dem Werth des baaren Geldes und der Güter eine ungerechte Ungleichheit zum Vortheil des erſten entſtanden. Das Geld behält nicht nur ſeinen Werth, ſondern vermehret

---

Maſſen zurükgelegt wurde, damit immer mehr und immer von neuem Papiergeld dagegen in Zirkulazion geſezt werde: — beides in doppelter Abſicht, wovon die erſte — Mistrauen ſtiftend — im Mangel an Vertrauen auf das eigene Papiergeld beſtand; aus welcher die zweite um ſo mehr entſprang, je mehr man ſich zu dieſer, nemlich zur Kriegsführung gegen Frankreich, die Mittel zu ſichern ſuchte durch Anhäufung großer Maſſen baaren Geldes. Dieſe brachte man zuſammen nicht nur durch die erwähnte Emiſſion des Papiergeldes, ſondern auch durch andere Finanzeinkünfte (Bezahlung der Zinſen in Wien und in Papier, und Suspendirung auch dieſer Zahlung).

Gegen ſo ſchrekliche Ereigniſſe vermochte nichts, Hülfe zu leiſten, als zwei gleich ſchrekliche Mittel, die zur Verarmung führen, aber dennoch Heil gewähren. Jeder — glükliche oder unglükliche — Krieg vernichtet nemlich die heilloſe Maſſe von Papiergeld, indem er auf der einen Seite ihren Kredit bricht, und auf der andern diejenigen, welche große Summen baaren Geldes zurükgelegt haben, nöthiget, ſie um ſo ſchneller wieder auszugeben und dadurch in Umlauf zu ſezzen, als der ſchreklich-ſchnell ſinkende Kours des Papiergeldes, dieſes zur Beſtreitung der Kriegskoſten unfähig macht.

Wenn auch kein unglükliches Land durch ein ſolches unglükliches Kriegs-Verhängniß ſeinen doppelten, doppelt eingebildeten, Reichthum — nemlich das Pa-

ihn, nach den Graden des öffentlichen Unglüks, indeß der Güter innerer Gehalt wenigſtens bleibt oder durch erhöheten Ertrag ſogar vermehret wird, und dennoch ihr Nennwerth täglich ſinkt.

Es iſt der ziviliſirten Menſchheit, ſeit der Geldwerth einen ſo großen Einfluß auf dieſelbe erhalten hat, eine Aufgabe gemacht; deren Löſung ſo ſchwierig iſt, daß ſie nicht von ihr freiwillig, ſondern in ihrem Namen, durch Noth und Gewalt, von dem Aufgeber gemachet werden wird — nemlich von dem Schikſale. Dieſes wird allmälig

pier- und das, ſonſt für die Zirkulazion todte, Metallgeld — verlieret: ſo bleibt doch von dem leztern wenigſtens etwas im lebendigen Umlauf, was ſonſt vom ſchlechteſten Wuchergeiſt todt zurükgelegt worden war. Sollte ſogar dieſes nicht geſchehen: ſo iſt es dennoch ein Glük, wenn nur — für welche Opfer es auch ſei; denn ohne dieſe iſt es nicht möglich — die ungeheuere Papiermaſſe wirklich, und mit ihr der vorige, fürchterliche Kriegszuſtand im Frieden vernichtet wird, d. i. wenn der Krieg aufhört, welchen die Geldreichen gegen die Papierreichen, und mit dem ganzen Staat unaufhörlich dadurch führten, daß ſie das Papier allein ausgaben und das Geld zurüklegten. Dieſer Krieg war um ſo ſchreklicher, zerſtörender und — denn er heiligte durch das Beiſpiel den ſchlechteſten Wucher — auch in Rükſicht der Geſinnungen verderblicher, als ihn ſogar der Regent (als ſolcher und zur Kriegsrüſtung), die regierende Familie und alle große, alſo gerade diejenigen führten, welchen der höchſte Patriotismus zuzutrauen war.

die Weiſe beſtimmen, wodurch nach und nach die Gleichheit herzuſtellen iſt, durch welche der erhöhete Zinsfuß den Nennwerth des Geldes zum Sinken, und der verminderte Zinsfuß den Nominalwerth des Geldes zum Steigen bringen kann und bringen muß.

So wie nemlich daſſelbe Grundſtük, bei erhöhetem Zinsfuß und verminderter Geldmaſſe einen geringern Nominalwerth erhält, und umgekehrt einen erhöheten bei ſinkenden Zinſen und zunehmender Geldmenge: ſo müſſen die Menſchen, entweder freiwillig oder durch Noth und Schikſal gezwungen, das angeführte Verhältniß der Gerechtigkeit in Rükſicht des Geldes herſtellen.

Bis dieſes geſchiehet, wird zwiſchen Geld- und Güterwerth, zum Verderben des leztern und zur Erhebung der Glorie und Allmacht des erſten, der nachtheiligſte Kontraſt ſtatt finden.

Darum muß und wird der Güterwerth Einkünfte, Anſehen, Ehre und Anſprüche — damit der Geldwerth immer mehr gewinne — ſo lange fortdauernd und immer mehr verlieren, bis der ſtille und zu dunkel ſcheinende Gang der Zeit und des Schikſals daſſelbe Mißverhältniß allmälig, auch in Rükſicht jedes einzelnen Bürgers, aufhebt, das er ſchon in Anſehung der Staaten — ſobald ſie und ihre Regenten ſich zu begreifen vermögen — aufgehoben hat.

Wenn nemlich durch dieſes, höchſt gerechte, Schikſal, die Staatspapiere in Zeiten öffentlichen

Unglüks und bei verminderter Geldmaſſe im Kours ſinken: ſo entziehen ſich die Privatpapiere — die ihren Nominalwerth behalten und ihren innern in demſelben Grade erhöhen, als ihn die Staatspapiere verlieren — rebelliſch, ſo lange dieſes ſchrekliche Misverhältniß dauert, dem Regiment der öffentlichen Gerechtigkeit und des Schikſals *).

Dieſe — nur ſcheinbare — Ausſchweifung führt zu dem zurük, was zu ihr geführt und verführt hat, nemlich die Betrachtung des neuen Franzöſiſchen Adels.

*) Ein Weg könnte zur Ausgleichung dieſes Misverhältniſſes dadurch eröfnet werden, daß in Unglükszeiten, wo der Wechſelkours eines Staats und ſeiner öffentlichen, aber nicht ſeiner Privatpapiere fällt, ungeachtet die leztern mit jenen gleiches Schikſal haben ſollten; wo zugleich zu außerordentlichen Bedürfniſſen außerordentliche Auflagen aufgebracht werden müſſen, die Rentiers viel höher, als die Grundeigenthümer beſteuert würden, ungeachtet bisher das Gegentheil geſchehen oder höchſtens zwiſchen beiden eine Gleichheit beobachtet worden iſt. Auch in dem leztern, höchſt ſeltenen Falle enthielt dieſe Gleichheit eine Ungleichheit in ſich, weil im Unglük der vorige (in Zeiten des Friedens und Glüks beſtimmte) Kapitalwerth des Grundſtüks, und nur der Nennwerth des Geldes beſteuert wurde. Nur dann könnte eine Gleichheit der Beſteuerung entſtehen, wenn durch neue (in und für Unglükszeiten gemachte) Taxazionen der geſunkene Werth des erſten und der ſteigende Werth des leztern erforſchet, und nach beiden die Beſteuerung gemachet würde. Eine Aufgabe, deren Löſung unmöglich ſcheint!

Dieſer wird und muß alſo, ſo lange der Franzöſiſche Staat und ſeine Verfaſſung, neben ſeinen Geldinſtituten, beſtehet, auf um ſo ſicherern Grundpfeilern beruhen, als er ſogar durch die Misverhältniſſe der Beſteuerung eine unvergängliche und ſtets von neuem gefühlte Auffoderung in ſich trägt, den Staat und ſeine Verfaſſung aufrecht zu erhalten.

Das neue Adelinſtitut ſcheint übrigens zu ſeiner Vollendung ſich neue, ergänzende Anordnungen vorbehalten zu haben, erwägend, daß auch die ehrwürdigſten Inſtitute, im Laufe der Zeit und den Zug der ſchlimmen Seite der menſchlichen Natur, eine Misbildung und Ausartung erleiden können; alſo bedürfen, mit beſonnener Uiberlegung, von Zeit zu Zeit, zurükgebracht zu werden zu dem reinen Geiſt ihrer urſprünglichen Entſtehung und Beſtimmung. Dieſes ſcheint im voraus erwogen worden zu ſein, wie aus den, äußerſt merkwürdigen, Andeutungen abzunehmen iſt, womit die Ernennung des Marſchalls Lefébre zum Herzog von Danzig — dieſe Vorläuferin des ganzen Inſtituts der Erbwürden — verbunden war.

In dem Sendſchreiben (Message) Napoleons aus Finkenſtein in Preußen vom 28. Mai 1807, an den Senat, worin dieſem jene Ernennung bekannt gemacht wird, ſcheint gleichſam der menſchliche und bürgerliche Charakter eines Franzoſen, und der Antrieb, der aus ihm zu einer adelichen Handelsweiſe entſtehet, erwogen und zugleich das Bekenntniß abgeleget worden zu ſein, daß adeliches Weſen aus hohen Geſinnungen von

ſelber entſpringe. Auch ſchien der Staat ſelber die Dotirung aller erblichen Würden übernehmen zu wollen, um den Unterſchied, welchen er zwiſchen legitimen und illegitimen Glüksgütern (bei dieſer erſten Verleihung einer Erbwürd) machte, auf immer feſtzuſtellen, und um zu verhindern, daß die leztern nie die Adelwürde begründen, oder daß, umgekehrt, dieſe nie zur Erwerbung der erſten verleiten könne.

Der bürgerliche Charakter eines Franzöſiſchen Bürgers geht hervor aus ſeinen Verhältniſſen zur Monarchie, und dieſe Verhältniſſe drükt natürlich das Haupt, und der erſte und faſt Einzige Repräſentant derſelben und des ganzen Franzöſiſchen Volks *) als ehrenvolle uud verdienſtliche Bezie-

*) Der Moniteur bemerkt, unter dem 15. Dezbr. 1808, ſehr richtig und beſtimmt: „In der Ordnung unſe„rer konſtituzionellen Hierarchie iſt der Erſte Repräſentant der Nazion: der Kaiſer mit ſeinen Mi„niſtern, als Organen ſeiner Entſcheidungen; die „zweite repräſentirende Autorität iſt der Senat; „die dritte der Staatsrath, der wahre, geſezge„beriſche Attribuzionen hat; der Geſezgebungs„rath hat den vierten Rang. Alles würde in Un„ordnung zurükfallen, wenn andere konſtituzionelle „Ideen unſere monarchiſche Konſtituzionen „verwirrten.“ Der Moniteur gab dieſe authentiſchen und überaus konſequenten Erläuterungen über die neue Franzöſiſche Verfaſſung, um unvorſichtige und unwiſſende Journaliſten zu widerlegen, welche vorgegeben hatten, daß die Kaiſerin einer Deputazion des geſezge-

hungen auf ſeine eigene Perſon aus. Darum ſagt Napoleon in dem erwähnten Sendſchreiben mit Recht: „Einem braven Franzoſen wird ohne Zwei„fel das Bewußtſein, ſeine Pflicht erfüllt zu ha„ben und unſere beglükkende Achtung (d. i. die

---

benden Körpers geſagt habe, der Geſezgebungsrath repräſentire die Nazion. Er bemerkt, daß dies die Kaiſerin nicht geſagt haben könne, weil ſie die Konſtituzion zu gut kenne, und daher wohl wiſſe: „daß der „Kaiſer der Erſte Repräſentant der Nazion ſei. „Denn alle Gewalt, ſezt er hinzu, kommt 1) von „Gott und 2) von der Nazion.“ Bevor die Franzöſiſche Konſtituzion zu dieſer gereiften, beſtimmteren und feſteren Ausbildung gediehen war, genoß der Geſezgebungsrath oder vielmehr der geſezgebende Körper den Vorrang vor dem Staatsrathe, und es war daher bei feierlichen Sizzungen die Anrede gewöhnlich: 1) Messieurs les députés des departements au Corps-legislatif, 2) Messieurs les tribuns 3) et *les membres* de mon Conseil d'Etat. Dies geſchah noch im Jahr 1808. Weil aber die Franzöſiſche Verfaſſung ihre Grundſäzze immer deutlicher entwikkelt, ihr Weſen unabläſſig verbeſſert: ſo iſt es ſo natürlich, als nöthig, daß, nach ſolcher Verbeſſerung, auch die vorige Rangordnung eine angemeſſene Umänderung erhalte; daß daher Alle die, welche ihre Macht und Bedeutſamkeit von dem Kaiſer, alſo — wie er und wenn auch mittelbar durch ihn — zuerſt und hauptſächlich von Gott und dann zugleich von dem Volke erhalten, denen vorgehen müſſen, welche ſie nur von dem leztern empfangen, wohin die Mitglieder der geſezgebenden Verſammlung gehören.

„Auszeichnung, die er dadurch von dem Staate „erhält) immer in der Laufbahn der Ehre erhal„ten; weil aber, nach unſerer geſellſchaftlichen „Verfaſſung, 1) mit äußerer Auszeichnung, und „2) mit Glüksgütern Achtung und Anſehen ver„bunden ſind: ſo beſtimmen wir beide unſern Un„terthanen, die ſich hervorthun durch ihre Talente, „durch ihre Dienſte (d. i. Thaten) und durch ih„ren Charakter, dieſen höchſten Vorzug eines „Mannes *).“

Wie alſo dieſes doppelte, menſchliche und bürgerliche, Verdienſt ausgezeichnet werden ſoll: ſo werden auch doppelte Glüksgüter unterſchieden, weil eben Glüksgüter zur Grundlage des neuen Adels gemacht werden.

Darum ſagt daſſelbe Sendſchreiben: „Die „fortdauernde Ehre und die rechtlichen, ehr„und ruhmwürdigen Glüksgüter, welche wir de„nen verleihen wollten, die uns ausgezeichnete „Dienſte, in bürgerlichen und militairiſchen Ver-

*) “Sans doute, la conscience d'avoir fait son devoir, et les biens attachés à notre estime, suffisent pour retenir un bon françois dans la ligne de l'honneur; mais l'ordre de notre société est ainsi constitué, qu' à des distinctions apparentes, à une grande fortune, sont attachés une confideration et un eclat, dont nons voulons, que soient environnés ceux de nos sujets, grands par leurs talens, par leurs services et par leur caractor, ce premier don de l'homme.

„hältniſſen, leiſten, ſollen im Kontraſt ſtehen mit „dem unehrlichen, verheimlichten und entehrenden Reichthum derer, die bei Verwaltung ihrer Aemter, nur nach ihrem eigenen Vortheil, „und nicht nach dem unſerer Völker und unſeres „Dienſtes ſtreben *).“

Es ſchien, daß nach dieſen Andeutungen, im voraus die Gefahr geahnet worden ſei: es möchten Aemter zur Bereicherung gemisbrauchet werden, um durch dieſe adelich-erbliche Auszeichnungen zu erlangen und fortzupflanzen.

Es ſchien ferner, daß Adel und adeliche Ausſtattung zugleich und auf einmal von dem Staate ſelber verliehen, und jener nur dann vererbet werden ſolle, wenn mit der leztern das uneigennüzzige, ſich ſelber aufopfernde, und, eben darum, arme Verdienſt gepaaret und beglükt ſei.

Wenn es auch ſcheint, daß bei der, hierauf erfolgten allgemeinen Stiftung erblicher Würden, von dieſen Andeutungen abgewichen worden ſei: ſo dienen ſie doch zum Beweis, daß dieſelbe geſezgebende Weisheit, die ein neues Inſtitut zu errich-

*) Les honneurs permanens, la fortune legitime, honorable, et glorieuse, que nous voulons donner à ceux qui nous rendent des services éminens, soit dans la carrière civile, soit dans la carrière militaire, contrasteront avec la fortune illegitime, cachée, honteuse de ceux qui, dans l'exercice de leurs fonctions ne cherchoient que leur intérêt, au lieu d'avoir en vue celui de nos peuples, et le bien de notre service.

ten für nöthig und heilbringend fand, im voraus keine mögliche Ausartung deſſelben außer Augen gelaſſen habe.

Es iſt nemlich, was ſchon angeführt worden, dem Adel, der unmittelbar aus dem Beſiz hoher Würden und Aemter, und ohne eine ausdrükliche Ernennung hervorgehet, nur eine lebenslängliche Dauer; aber dabei die Willkühr und das Vermögen verliehen, durch Begüterung, den perſönlichen Adel zu einer erblichen Würde zu erheben.

Es ſcheint daher von dem Geſezgeber der, im voraus geahnete Reiz zum Misbrauch der Aemter zwar vor der Hand gelaſſen, aber auch die Verſicherung gegeben zu ſein, daß er jeder Ausartung zur ſchiklichſten Zeit entgegen treten werde.

Denn jede weiſe Geſezgebung behält ſich, manchmal nur die Grundlinien neuer Inſtitute andeutend, vor, auf die Erfahrung zu ſchauen, um allen Gefahren der Ausartung auszuweichen, während ſie zugleich jene Grundlinien ausfüllet und ſo ein vollendetes Werk zur Darſtellung bringt.

Im Gegenſaz mit dem Adel, welcher an Aemtern befeſtiget iſt, kann der, welcher einer ausdrüklichen Ernennung bedarf, wie z. B. der, welcher in den höchſten Graden ausgezeichneten Militairperſonen ertheilet und gewöhnlich auch dotiret wird, nie blos perſönlich, ſondern er muß immer auch erblich ſein. Dies muß ſich bei allen Erbwürden ereignen, die, nach dem Vorbehalt des Adelſtatuts, ausgezeichneten Männern aus allen Stän-

den verliehen werden können. Es iſt möglich, daß dieſe Verleihung entweder Verdienſten, die zugleich mit einer Adeldotazion beglükt werden, oder Reichthümern zu Theil wird, die mit Verdienſten gepaaret ſind, oder die ſogar als ein Beweis der leztern angeſehen werden. Auch können Reichthümer den Ehrgeiz erwekken, welcher nach Kenntniſſen ſtrebt, um durch ſie zu hohen Aemtern zu gelangen, die umgekehrt den Adel für die Reichthümer und für die Nachkommen verſchaffen.

Es giebt daher, nach der neuen Adelverfaſſung, einen doppelten Adel der adelichen Würde ſelber; einen doppelten Adel in Rükſicht des Adelvermögens; einen doppelten Adel in Anſehung ſeines Urſprungs.

In der lezten Rükſicht geht er, zwar immer aus der allgemeinen, von dem Adelſtatut begründeten Verfaſſung, aber dennoch entweder unmittelbar oder mittelbar hervor, jenes ohne, dies durch eine ausdrükliche und freiwillige Verleihung; im erſten Fall als ein Geſezzes-, im leztern als ein Gnaden-Geſchenk.

In Rükſicht des Adelfonds, dieſer Quelle der Vererbung und Verewigung des Adels, giebt es ebenfalls entweder einen verliehenen oder einen ſelbſterworbenen, weil eben die Fortpflanzung deſſelben abhängt entweder von fremder Dotazion, oder von eigener Erwerbung der Adelsrente. Zu dieſer iſt jeder berufen und aufgefodert, damit er, nach erlangtem Reichthume, willkührlich, nach einer Erbwürde verlangen oder ihr entſagen könne.

Der höchſte Adel der Geſinnungen iſt demnach unabhängig geblieben von beiderlei Dotazion, von der fremden und von der eigenen; er iſt lebenslänglich und begründet auf den Beſiz hoher bürgerlicher Aemter oder auf den Eintritt in die Ehrenlegion; er iſt verdienſtslänglich.

Er iſt es, deſſen das Sendſchreiben an den Senat wegen des Herzogs von Danzig erwähnt, und der durch die That ſelber, nemlich aus dem Bewußtſein, ſeine Pflicht erfüllt und dem Staate gedient zu haben, entſtehet.

Auch bei dieſem kann, in gewiſſer Rükſicht, ein erblicher Adel durch das erhebende Andenken an denkwürdige Vorfahren und durch den Eifer geſtiftet werden, welcher den würdigen Sohn antreibt, von neuem, wie ſeine Ahnen, ohne Begüterung, in hohen Aemtern den perſönlichen Adel zu erwerben, und dieſen dadurch, auf die würdigſte Weiſe, zu einen angeſtammten zu machen. So würde nemlich der perſönliche alte Adel des Vaters durch perſönlichen neuen und gleichen Adel des Sohnes fortgepflanzet; und es ſchiene der alte Adel der Germanen wiederholt, die urſprünglich unter gleich Freien die perſönliche Auszeichnung durch freiwillige Achtung nicht länger dauern lieſſen, als das Verdienſt, von welchem ſie erworben worden war.

Das neue Inſtitut ſcheint — wie ſchon in anderer Rükſicht bemerkt worden iſt — nur in ſeinen erſten Grundlinien auch darum gegeben zu ſein,

weil die neuen Erbwürden ihre Stiftung und Dotazion nur für die erſte Generazion empfangen zu haben ſcheinen, mit dem Vorbehalt, daß für die künftigen Generazionen durch neue organiſche Geſezze geſorgt werde.

Zu dieſer Bemerkung führt das Folgende zurük.

= Das Majorat der herzoglichen Erbwürde bedarf z. B. der Vererbung einer jährlichen Rente von 60,000 Franken. Dieſe Rente ſcheint nun, entweder nur ein Erbtheil für die erſte Generazion ſein zu können, oder, außer dem Majorats-Erben, nie mehrere Kinder vorauszuſezzen, oder in den nachfolgenden Generazionen zur Fortpflanzung der Erbwürden immer von neuem erworben werden zu müſſen oder unnöthig zu ſein.

= Es muß nemlich der erſte Majorats-Erbe entweder nur Einen Sohn haben, oder wenn er noch mehrere Kinder hat, die leztern, zum Vortheil des erſten, von aller Erbfolge ausſchließen, oder es muß, wenn die nachgebornen Kinder mit zur Erbfolge berufen werden, die Adelsfähigkeit des Erſtgebornen untergehen.

= Daher ſcheint jeder Inhaber einer Erbwürde für ſeine nachgebornen Kinder — wenn er dieſen nicht alles Erbrecht auf die ungerechteſte und undenkliche Weiſe entziehen will — neuen Adelfonds erwerben zu müſſen; alſo von dem Geſezze ſelber genöthiget zu werden, nach neuem und eigenem Verdienſt zu ſtreben, um dadurch neue und eigene Reichthümer zu erwerben, oder, wenn er dies un-

ſerläßt, die Fähigkeit zur Fortpflanzung ſeiner Erb- würde zu verlieren.

Bliebe nemlich in der zweiten Generazion der Adelfonds unvermehrt und würde er nicht in jeder neuen Generazion immer von neuem vergrößert: ſo würden die, von der Erbfolge nicht ausgeſchloſſe- nen nachgebornen Kinder, durch ſeine Theilung oder wenigſtens durch den Empfang eines Pflichttheils aus demſelben, die Fortpflanzung des Adels un- möglich machen, in ſo fern dieſer von der vollen Adelrente unzertrennlich wäre.

Da dies dem erblichen Adelthum geradezu wi- derſprechen würde; auch, bei vervielfältigtem, ein- ander feindſelig begegnendem Streben nach Reich- thümern, dieſes Streben nicht immer mit Erfolg beglükt ſein möchte: ſo ſcheint faſt — bevor künf- tige organiſche Geſezze nähere Beſtimmungen erthei- len — zur Fortpflanzung des Adels von Genera- zion zu Generazion in dem Verhältniſſe immer we- niger ein Adelfonds nöthig zu ſein, als dieſer ſich allmälig auflöſen muß.

Daher wäre in den erſten Grundlinien ſchon ein Adel geſtiftet, der — wie es allmälig im Lau- fe von Jahrhunderten der urſprüngliche Germani- ſche that — zu bald nach ſeiner Entſtehung von ſeiner Grundſtüzze, nemlich von der Adelrente, ſich losreißen, und — ſeiner eigentlichen Beſtimmung entgegen — zur perſönlichen Adelwürde herabſin- ken würde.

In der Begründung des neuen Adels würde ſo die Anlage zu einer Revoluzion enthalten ſein,

die ihn in ſeinem eigenſten Weſen bald vernichten müßte; weswegen eben unbezweifelt vorauszuſezzen iſt, es werde durch eine weiſe Geſezgebung das organiſche Leben des neuen Adels allmälig erhöhet, ſein Wachsthum perennirend gemacht und verhindert werden, daß es nicht blos ephemeriſch ſei.

Verſucht man einen Rükblik auf die Geſchichten des Europäiſchen Adels: ſo erſcheinen, nachdem der urſprüngliche Zuſtand gemeiner Freiheit untergegangen war, drei Zeitpunkte.

In jedem derſelben entſtanden, gleichſam aus einem Gleichgewichts- oder Indifferenzpunkte, zwei einander korreſpondirende Verhältniſſe.

= Alle Freie — und dies war der urſprüngliche Zuſtand — waren Gleiche und hatten Anſpruch auf Eigenthum; Freiheit war Adel; und beiden ſtand die Sklaverei gegenüber.

= Aus der gemeinen Freiheit entwikkelte ſich hierauf durch Grundeigenthum der eigentliche, ausſchließende Adel. Im Grundeigenthum polariſirte ſich Freiheit und Adel.

= Der Adel ſtellte hierauf das Geld dem Grundeigenthume gleich und erzeugte dadurch den repräſentirenden Geldwerth.

Wie in der erſten Periode das Grundeigenthum der Vermittler wurde zwiſchen gemeiner Freiheit und Adel: ſo ſank in der zweiten der Adel ſelber zum Vermittler zwiſchen Grundeigenthum und Geld herab.

Von nun an hörte der Adel auf, das Echo zu ſein, welches ſich in und über dem Grundeigenthum bildete.

Geld wurde jezt dem Grundeigenthum gleich, und aus dieſer Gleichheit entſtand der repräſentirende Geldwerth, aus dem nun der bürgerliche Menſchenwerth hervorgieng. Die Menſchenrechte wurden bürgerlich dekretirt.

Sobald Geld dieſes zu thun vermochte, war es auch mit dem Vermögen beglükt, an ſich ſelber und an ſeiner eigenen Größe die Grade des Menſchenwerths abzumeſſen, und zur Grundlage eines neuen Adels zu dienen.

Alſo tritt in dieſer Periode, als Vermittler zwiſchen Menſchenrechten und Menſchenwerth auf der einen, und zwiſchen Adel auf der andern Seite — mithin um die höhere und niedere Menſchenwürde zu bezeichnen — das Geld auf, in ſo fern es zum Repräſentanten nicht blos von ſeinem eigenen Werthe, ſondern von Allem, und zum allgemeinen Weltgeiſt geworden iſt.

Nun muß — von allen herrlichen Bewegungsgründen der Ehre und des Talents erwekt — das Verlangen nach Adel und Reichthum, je länger es dauert, immer größer, und gerade dadurch muß ſeine Dauer geſichert werden.

Adel und Reichthum in Vereinigung, müſſen nun zu Vermittlern werden, eine, obwohl aus ganz andern Urſachen entſtandene, der urſprünglichen Germaniſchen ähnliche, Verfaſſung hervorzu-

bringen. Wie es nemlich bei den Germanen Freie und Sklaven gab: ſo wird der neue Adel auf denſelben Punkt einer entgegengeſezten doppelten Gleichheit zurükführen, und es wird zulezt (unter Freien ſelbſt) wiederum einen Stand der Freien und Heloten lediglich durch den Kontraſt geben, wodurch Arme und Reiche von einander abgeſondert ſein werden *).

Wenn übrigens Adam Müller zu Burke's Lobredner wird: ſo verdient er ſelbſt eine doppelte Lobrede. Die erſte gebührt ſeinem eigenen Geiſte, ſeinen Anſichten und ſeiner, dem Verderbniß der Zeit entgegen ſtrebenden, Kraft; die zweite als Lobredner Burke's.

Einig iſt er mit dieſem, wenn er (im 5ten Stük der Pallas) ſagt: „Der perſönliche „Charakter der Verfaſſungen, Geſezze und Beſiz„thümer war freilich ſchon vor der Franzöſiſchen „Revoluzion mit jedem neuen Geſchlecht mehr und „mehr verblichen; die alte Ehrwürdigkeit der For„men jener Erbſtükke der Menſchheit war immer

*) Lacedämonier und ſtehende Heere; Adel und Leibeigene. Montesquieu de L'esprit etc. T. III. p. 209. Nous diſons aujourd'hui qu'il faut borner le nombre des troupes reglées: or Lacedémone étoit une armée entretenue par des payſans: il falloit donc borner cette armée, ſans cela les hommes libres qui avoïent tous les avantages de la ſociété, ſe ſeroient multipliés ſans nombre, et les laboureurs auroient été accablés.

„weniger empfunden, und der kaufmänniſche „Werth derſelben war immer beſtimmter und „ängſtlicher angeſchlagen worden; aber daß es „nur Sachen ſeien, der despotiſchen Willkühr „vorübergehender Beſizzer zur Vernichtung oder „Erhaltung unbedingt anheim geſtellt; daß vom Un„willen und von der Rache des alten Geiſtes, der „darin wohnte, nichts zu befürchten ſei, zu die„ſer Erkenntniß war es noch nicht gekommen.“

Dieſe treue Schilderung giebt dem bewunderten Burke faſt mehr Recht, als ſeinem Lobredner.

Jener ſchildert und beklagt, mit unendlichem Leidweſen, den unwiderruflichen Untergang der alten Germaniſchen, über alle Stände verbreiteten Geſinnung; dieſer könnte ſcheinen, eine hiſtoriſche aus vergangener Zeit geſchöpfte Anſicht zu einer unvergänglichen philoſophiſchen erheben, und das, was in der That untergegangen, in der bloſen Idee wieder zum Leben bringen zu wollen. Es könnte dies als ein ganz vergeblicher Verſuch angeſehen werden, wenn nicht, gerade durch den Geiſt der Zeit, und durch ſeinen Repräſentanten, die neue Idee der alten That *) gleichgeſtellet, und eben darum auf eine höchſt ſonderbare Weiſe jene zur Wiedererwekkerin dieſer gemacht würde.

Zwei Bemerkungen mögen dieſe Exkurſionen ſchließen.

Gleichwie der neue Adel gleichſam zum Hüter am Grabe des alten Feudaladels auserſehen und

*) Wie überhaupt die Idee der That.

beſtellet iſt: ſo wird der neue Adelfonds zum Vernichter des gehaltloſen Papiergeldes werden.

Erſteres iſt die abſichtliche Beſtimmung des neuen Adels; lezteres muß ſich, wenn auch als eine zufällige, dennoch als eine nothwendige Zuthat zu ſeiner Stiftung ereignen.

Gleicher Abſtammung erfreuen ſich daher beide: der Misbrauch des alten Adels führte zur Begründung eines neuen; der Misbrauch des gehaltloſen Papiergeldes wurde allem Papiergelde gefährlich, und veranlaßt eine gerechte Verminderung deſſelben und eine Wiedergeburt des übrigbleibenden durch ſichere Fundazion.

Es iſt nemlich durch die neue Adelordnung die Ablöſung des neuen von dem alten Adel unwiderruflich dadurch gemachet worden, daß die — beiden gemeinſchaftliche — Erblichkeit bei dem erſten amalgamiret iſt mit der Perſönlichkeit der Neigung ſowohl, als des Verdienſtes.

Jede Perſönlichkeit iſt eine Zeitlichkeit. Der alte Adel ſchloß beide aus, blos auf der Ewigkeit der Vererbung (und mehr auf phyſiſchem — z. B. Ritterſprung — als moraliſchem Vermögen zu derſelben) beruhend.

Daher widerſpricht ihm eben der neue ſowohl in der Stiftung als in der Fortpflanzung.

Alles, was die alte Zeit zum Vorwurf machte: Abſtammung von Eltern niedriger Beſchäftigung, Abſtammung aus unehrlicher und unehelicher Geburt, das kann nun von der treflichen Per-

ſönlichkeit jedes einzelnen Menſchen in Vergeſſenheit durch den Erwerb von Aemtern geſtellet werden, die den Adel begründen.

Er darf übertragen werden an adoptirte — natürliche und andere — Kinder. Er darf alſo, wie durch die natürliche Fortpflanzung, durch den eigenen Willen vererbet und verewiget werden.

Der, durch verdienſtvolles, geſchmeidiges oder ſogar ſchmeichelndes Betragen erlangten, Gunſt des Adelbeſizzers wohnt das Vermögen der Adel-Fortpflanzung bei.

Solche Gunſt kann alſo nur entſpringen aus der Perſönlichkeit eines beglükten Adelthums-Beſizzers; und nur verdient werden durch die Perſönlichkeit, welche ſich dieſe Gunſt zu verſchaffen vermag. Durch belohnende und belohnte Geſinnungen; durch Verdienſt und Verdienſt-Schäzzung; durch gegenſeitige Zuneigung, oder auch durch einſeitige, eigenwillige Laune, welcher das, was ihr zuſaget, als Verdienſt erſcheinet: — dadurch muß ſich überall in das Ewig-Erbliche das Zeitlich-Perſönliche einmiſchen, um den, nie zu vereinigenden Widerſpruch des alten und des neuen Adels zu beurkunden, und dadurch die Rükkehr des erſten unmöglich zu machen.

Gleichwie daher nun kein Adel ohne den Einfluß perſönlicher Geſinnungen und perſönlichen Charakters exiſtiren ſoll: ſo entwikkelt ſich dadurch allmälig noch ſicherer das zweite Glied dieſes Wechſelverhältniſſes, nemlich das Geſez, daß es ohne Fonds kein Papiergeld fernerhin geben dürfe.

Das Unglük der gegenwärtigen Zeit, welches ſich in Glük für die zukünftige umzuprägen verſucht, vernichtet das Uibermaß des Papiergeldes, und hält ſein ſtrenges Gericht über daſſelbe, während die große Völker- und Staats-Revoluzion ſich über Europa allmälig und unwiderſtehlich ausbreitet, und — damit die menſchliche Kultur nach und nach mit einiger Gleichheit in alle Welttheile gelange — auch Amerika *) und Oſtindien in dieſen Revoluzions-Strudel ziehet.

Jedes leichte Mittel wird bald zu einem, zu leicht und zu geſchwind verbrauchten.

Uibermaß des Papiergeldes iſt ein Werk der Unvernunft; Ebenmaß ein Werk der Weisheit oder des gerechten Schikſals. Darum wurde, damit dieſes herrſchend würde, für jenes, von der Thorheit der Zeit, das öffentliche Zutrauen im gleichen Grade verlangt und getäuſchet; indem als Unterpfand ein Nazional-Wort ohne Nazional-Kraft, ein Verſprechen anſtatt einer Hypothek, eine ehrliche Abſicht (zu bezahlen) anſtatt eines reellen Fonds eingeſezzet wurde.

Darum trat nun das Schikſal in ſeine ewigen Rechte ein, um die launenhafte Willkühr der Menſchen, die vermeſſen nach Ebenbürdigkeit mit ihm rang, zu zerſtören.

Nach ſeiner Art gebot es jezt, daß der Werth des Repräſentirten (Geldes) nicht zugleich unſchein-

*) Die Amerikaniſchen Freiſtaaten, die Amerikaniſch-Spaniſchen Staaten und Braſilien.

bar und nichtig werde durch die Werthloſigkeit des Repräſentanten (Papiers).

Dieſes gerechte Urtheil ſpricht natürlich die höchſte Erhebung des Geldes aus, weil ſie die größte Erniedrigung des Papiergeldes hervorbringt.

Damit nemlich Papier den Menſchenwerth und zugleich den Geldwerth darſtellen; damit Geld die, auf daſſelbe ausgeſtellten Anweiſungen eines ſo hohen, ihm ſelber unbewußten, Werths befriedigen, und zugleich für Wort und That (Papier und Adel) der unwandelbare Rükbürge ſein könne; — darum darf und kann nun das Geld keinen Repräſentanten dulden, der mehr vorſtellen will, als ſeinen innern Gehalt.

Darum kann es kein Papiergeld fernerhin geben, welches ohne Fonds iſt; und darum muß jeder, auf Geldrenten fundirte Adel dem Ubermaß des Papiergeldes ſo tödtlich ſein, als dieſer Adel ſelber für ſeine Erhaltung ſorgen muß.

Geldadel und unfundirtes Papiergeld ſind demnach einander vernichtende Widerſprüche.

Daher, wie der Zeitgeiſt jenen erhebt, vertilget er dieſes *).

*) Künftig eine nähere Auseinanderſezzung dieſer, hier nur berührten, Verhältniſſe.

Der Verfaſſer hat in dieſer Schrift eine Anſicht dargeſtellt und hiſtoriſch zu entwikkeln geſucht, die bei einer andern, ſo eben auch erſchienenen, zum Grunde liegt. Sie führt den Titel:

Handels- und Finanz-
Pandora
der
neueſten Zeit,
von
Georgius,

und iſt in allen Buchhandlungen zu haben.

1752

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Georgios, Georg C.

Metamorphose des Germanischen Adels

Nürnberg 1810
Herald. 52 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455121-9